

Salzburger Landesentwicklungsprogramm

Gesamtüberarbeitung 2021

Umweltbericht

zur strategischen Umweltprüfung (SUP)

Auftraggeberin:



Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10 – Planen, Bauen, Wohnen
A-5020 Salzburg | Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Bearbeitung:



REGIONALENTWICKLUNG Leitner & Partner ZT GmbH
Mag. Johannes Leitner, Mag. Dieter Fleck
A-8010 Graz | Gartengasse 29

Bearbeitungsstand: 16.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung	4
2 Nichttechnische Zusammenfassung.....	5
Umweltzustand und -merkmale.....	5
Umweltauswirkungen	7
Ausgleichsmaßnahmen	7
Alternativen.....	8
Monitoring / Überwachung.....	8
3 Umweltbericht	9
3.1 Planungsgrundlagen und Methode.....	9
3.1.1 Kurzdarstellung des Programms	9
3.1.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
3.1.3 Prüfschritte der strategischen Umweltprüfung	11
3.1.4 Methode zur Beurteilung der Umweltauswirkungen	13
3.1.4.1 Annahmen technischer Parameter für die Beurteilung der spezifischen Umweltauswirkungen der Vorrangzonen für Windenergie	13
3.1.4.1 Annahmen technischer Parameter für die Beurteilung der spezifischen Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten.....	14
3.2 Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes.....	15
3.2.1 Relevante Aspekte des Umweltzustandes	15
3.2.2 Umweltmerkmale betroffener Flächen.....	15
3.2.3 Relevante Umweltfaktoren und Probleme	16
3.2.4 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes	17
4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen	19
4.1 Generelle Umweltauswirkungen.....	19
4.2 Spezifische Umweltauswirkungen der Vorrangzonen für Windenergie	21
4.2.1 Vorrangzone für Windenergie: Lehmberg	22
4.2.2 Vorrangzone für Windenergie: Rannberg-Ebenholzspitz.....	33
4.2.3 Vorrangzone für Windenergie: Anzenberg	40
4.2.4 Vorrangzone für Windenergie: Ofenauer Berg	48
4.2.5 Vorrangzone für Windenergie: Sulzau	55
4.2.6 Vorrangzone für Windenergie: Schneeberg.....	61
4.2.7 Vorrangzone für Windenergie: Hohegg.....	70
4.2.8 Vorrangzone für Windenergie: Hochalm	77
4.2.9 Vorrangzone für Windenergie: Resterhöhe-Rossgruberkogel	86
4.2.10 Vorrangzone für Windenergie: Windsfeld	95
4.2.11 Vorrangzone für Windenergie: Pirkegg.....	103
4.3 Spezifische Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten	112
4.3.1 Freihaltezone Arbeiten: Thalgau-Enzersberg	114
4.3.2 Freihaltezone Arbeiten: Wals-Viehhausen.....	118
4.3.3 Freihaltezone Arbeiten: Flughafen Salzburg	122
4.3.4 Freihaltezone Arbeiten: Flachau-Grabenhub	126

4.3.5 Freihaltezone Arbeiten: Ennsbogen	130
5 Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen	134
6 Geplante Maßnahmen	135
7 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen.....	136
8 Monitoring / Überwachung.....	136
9 Verzeichnisse.....	138

1 Aufgabenstellung

Gemäß § 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 hat „die Landesregierung [...] ein **Landesentwicklungsprogramm** zu erstellen, in dem die **Grundsätze und Leitlinien der Landesentwicklung** festzulegen sind.“

In der aktuellen Gesamtüberarbeitung 2021 zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) wurden Festlegungen zu relevanten Themenbereichen getroffen und grundsätzliche strategische Aussagen für das gesamte Landesgebiet oder Landesteile formuliert.

In Entsprechung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird das LEP in der aktuellen Fassung einer **Strategischen Umweltprüfung** unterzogen und definiert dazu das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 wie folgt (eigene Hervorhebungen):

§ 5a Umweltprüfung

(1) Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen, Räumliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder

2. Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG) oder Wild-Europaschutzgebiete (§ 108a des Jagdgesetzes 1993 – JG) erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist danach jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Planungen oder zusätzlich bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen um die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene handelt.

(2) Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien (Abs 4 Z 2) durchzuführen. Bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen ist zur Frage der Umwelterheblichkeit eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Erläuterungs- und Planungsberichten zu dokumentieren.

Der vorliegende **Umweltbericht** dokumentiert die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung für die Festlegungen des aktuellen Landesentwicklungsprogramms, wobei die Strukturierung an die erforderliche Untersuchungstiefe angepasst wurde:

Die Gesamtbeurteilung der im LEP verankerten Grundsätze und Leitlinien der Landesentwicklung erfolgt in tabellarischer, zusammengefasster Form, da sich aus den allgemein formulierten Festlegungen keine konkreten Umweltwirkungen iSd SUP-Richtlinie ableiten lassen.

Der **Hauptfokus der vorliegenden Umweltprüfung** wird auf die **Vorrangzonen für Windenergie** (Kap. 4.2 des LEP) sowie die **Freihaltezonen Arbeiten** (Kap. 4.4 des LEP) gelegt, da durch diese Festlegungen mögliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie abgeleitet werden können.

2 Nichttechnische Zusammenfassung

Das Landesentwicklungsprogramm hat die überörtlichen Grundsätze und Leitlinien der Landesentwicklung im Bundesland Salzburg festzulegen. Neben den allgemeinen Zielformulierungen und Festlegungen werden auch Freihaltebereiche (Arbeiten) und Vorrangzonen (Windenergie) festgelegt. Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen sind. Der vorliegende Umweltbericht stellt das Ergebnis der Umweltprüfung dar.

Dem Landesentwicklungsprogramm kommen folgende Funktionen zu:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden

Aufgrund der erwartbaren Umweltauswirkungen der **Vorrangzonen für Windenergie** werden diese in vorliegender Umweltprüfung vertiefend behandelt. Mit der Zielformulierung und Festlegung dieser Vorrangzonen im LEP soll ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in Salzburg ermöglicht werden. Die Festlegung von Vorrangzonen für Windenergie hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes und der Raumordnung zu erfolgen.

Hinsichtlich der **Freihaltezonen Arbeiten** lassen sich ebenfalls relevante Umweltwirkungen ableiten und wird daher für die im aktuellen Landesentwicklungsprogramm neu festgelegten Zonen ebenfalls eine vertiefende Behandlung vorgenommen. Durch die Festlegung von Freihaltezonen Arbeiten soll eine vorläufige Sicherung von zukünftigen Standorträumen für die industriell-gewerbliche Entwicklung vorgenommen werden.

Umweltzustand und -merkmale

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale werden für die allgemeinen Regelungen des LEP in den Vorarbeiten und den aktuellen Raumordnungsberichten des Landes Salzburg sowie dem Erläuterungsbericht des LEP dokumentiert.

Als relevante Umweltfaktoren können zusammengefasst werden:

- Natura 2000 Europaschutzgebiete, Ramsargebiete
- Nationalpark, Biosphärenpark
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparke
- Pflanzenschutzgebiete
- Biotope und Wälder mit hoher Schutz- und Wohlfahrtsfunktion
- Ökologische Korridore und Trittsteine
- Wasserschutz- und -schongebiete, Gefahrenzonen

Als relevante Umweltprobleme können zusammengefasst werden:

- Fragmentierung und Zersiedlung der Landschaft sowie ineffiziente Raumnutzung
- Zusammenwachsen von Siedlungsbändern
- Hoher Nutzungsdruck bzw. Siedlungskonflikte in zentralen Tallagen
- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung entlang Hauptverkehrsachsen
- Flächenbeanspruchung insbesondere durch Siedlungsdruck und Infrastrukturmaßnahmen
- Zunehmende Beanspruchung bisher naturnaher bzw. anthropogen gering überformter Gebiete und Landschaften
- Beeinträchtigung potentieller Lebensräume für geschützte Pflanzen- und Tierarten
- Hohe ökologische Eingriffssensibilität der alpinen Standorte
- Hohe Fremdkörperwirkung technischer Infrastrukturen im alpinen Erscheinungsbild
- Hinzufügen von neuen Belastungen in bisher gar nicht bis wenig beanspruchten Gebieten (konkret bei Windenergie durch Lärm, Schattenwurf, technisches Erscheinungsbild)
- Nutzungskonflikte von energiewirtschaftlichen Maßnahmen mit Tourismus, Erholung und Natur- und Landschaftsschutz (konkret bei Windenergie durch Errichtung und Betrieb inkl. erforderlicher Begleitinfrastrukturen)

Wesentliche Umweltmerkmale

Die spezifischen Umweltmerkmale werden im Zusammenhang mit der Dokumentation der **Vorrangzonen für Windenergie** und der **Freihaltezone Arbeiten** dargestellt und sind zusammengefasst:

Vorrangzonen für Windenergie:

- Die Vorrangzonen befinden sich in Höhenlagen zwischen ca. 600 m und 2.200 m Seehöhe und weisen unterschiedlich stark ausgeprägte anthropogene Vorbelastungen auf.
- Die Vorrangzonen liegen im Geltungsbereich der Alpenkonvention sowie in windtechnischen Gunstlagen mit Winddargebot und infrastruktureller Erschließung.
- Die Vorrangzonen stehen nicht im Konflikt mit Siedlungsgebieten nach dem Raumordnungsgesetz und liegen in der Regel außerhalb des Dauersiedlungsraumes.
- Die Vorrangzonen liegen innerhalb von Standorträumen mit mittlerer bis hoher ökologischer und landschaftsfachlicher Sensibilität; jedoch außerhalb nicht ersetzbarer ökologischer Lebensräume, Migrationsachsen oder Trittsteine.

Freihaltezone Arbeiten:

- Die Freihaltezone liegt im Dauersiedlungsraum und außerhalb natur- und landschaftsräumlich hoch sensibler Gebiete.
- Die Freihaltezone liegt idR im Anschluss oder im Nahbereich zu bestehenden industriell-gewerblichen Nutzungen.
- Die Freihaltezone liegt in infrastrukturellen Gunstlagen und im Einzugsbereich hochrangiger Verkehrsinfrastrukturen.

Umweltschutzziele

Übergeordnetes Ziel ist die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes und der Umwelt im Interesse des Gemeinwohles. Ziele, Maßnahmen und räumliche Festlegungen einschließlich der verwendeten Planungskriterien werden im Wesentlichen von den Raumordnungszielen und -

grundsätzen (ROG 2009 i.d.g.F.) und von einer Reihe Bundes- und EU-weiter Richtlinien und Gesetze abgeleitet und entsprechend ihrem Wirkungsgefüge dargestellt.

Umweltauswirkungen

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechende, teilweise auch quantifizierbare Indikatoren. Die Gesamtbeurteilung des LEP ist in tabellarischer Form dargestellt. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt bei der umweltfachlichen Beurteilung von **Vorrangzonen für Windenergie** sowie von neu festgelegten **Freihaltezonen Arbeiten**. Im Rahmen einer individuellen Dokumentation und Bewertung werden mögliche Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter dargestellt.

Auf landesweiter Ebene sind zusammenfassend allgemeine positive Umweltauswirkungen feststellbar:

- Abgestimmte Regional-, Wirtschafts-, Mobilitäts-, Energie- und Raumentwicklung
- Verringerung des Flächenverbrauchs für Raumnutzungsansprüche
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger an der Energieproduktion
- Bewahrung von ökologisch und landschaftlich sensiblen Standorten und Gebieten

Spezifische negative Umweltauswirkungen ergeben sich in den Vorrangzonen für Windenergie sowie in den Freihaltezonen Arbeiten aufgrund der gegenläufigen Nutzungsansprüche in den Bereichen Energieversorgung (Produktion erneuerbarer Energien) und Wirtschaft (volkswirtschaftliche Wertschöpfung) sowie Ökologie bzw. Natur- und Landschaftsschutz.

Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen generellen Ausgleichsmaßnahmen in Vorrangzonen für Windenergie beinhalten zusammenfassend:

- Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bundesland Salzburg ist vorrangig innerhalb der ausgewiesenen Vorrangzonen vorzunehmen.
- Die Situierung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangzonen hat derart zu erfolgen, dass auf sensible naturräumliche Besonderheiten vor Ort Rücksicht genommen wird und eine bestmögliche Eingliederung in den Naturraum vorgenommen wird.
- Im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (Schutzhütten, Weitwanderwege etc.) in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Erarbeitung von spezifischen Ausgleichsmaßnahmen in Vorrangzonen für Windenergie erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Umweltprüfung bei Widmungsfestlegung, UVP-Verfahren etc.).

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Freihaltezonen Arbeiten betreffen primär:

- Maßnahmen in Hinblick auf Immissionsschutz der benachbarten Siedlungsgebiete
- Maßnahmen in Hinblick auf möglichst geringe Bodenversiegelung
- Grünraumgestaltungsmaßnahmen - auch unter Berücksichtigung bestehender Grün- und Gewässerstrukturen
- Gestaltungsmaßnahmen in Hinblick auf Ortsbild einerseits und Klimaschutz andererseits

Die Erarbeitung von Ausgleichsmaßnahmen in Freihaltezonen Arbeiten erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Umweltprüfung bei Raumordnungsverfahren; ggf. UVP-Verfahren).

Alternativen

Die Erstellung und Erlassung des Salzburger Landesentwicklungsprogrammes basiert auf der gesetzlichen Vorgabe des Salzburger Raumordnungsgesetzes und ist daher als hoheitliche Planungsaufgabe zwingend erforderlich.

Zur Festlegung von Vorrangzonen für Windenergie wurden potentielle Standorträume auf Basis eines landesweiten Kriterienkataloges zu den Themenbereichen „Windeignung / Technik / Mensch / Nutzungen / Infrastruktur / Landschaft / Erholung / Naturraum / Ökologie / Ressourcen / Wasser / Gefahrenzonen“ überprüft und in interdisziplinären Fachgremien diskutiert. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten in Salzburg ist ein ausreichendes Windpotential für den wirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Windenergieanlagen primär in den Hochlagen des Mittelgebirges bzw. in der Alpinstufe des Hochgebirges zu verzeichnen. In der Abwägung der Umweltschutzziele und in Verbindung mit dem Grundgedanken einer Konzentration auf hochrangige Standorte sind alternative Standortmöglichkeiten nur in sehr eingeschränktem Maße anzutreffen.

Zur Festlegung der Freihaltezonen Arbeiten wurden die bestehenden Räumlichen Entwicklungskonzepte, die Regionalprogramme (Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden, Flachgau-Nord, Salzburger Seengebiet, Tennengau, Lungau, Pinzgau, Oberpinzgau) und Sachprogramme (insbesondere jenes zu Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten Salzburger Zentralraum) herangezogen und durch Standortstudien auf örtlicher Ebene ergänzt. Die gewählten Freihaltezonen stellen jene Standorte dar, die hinsichtlich ihrer infrastrukturellen Ausstattung und räumlichen Lage die besten Standortsynergien und vergleichsweise geringsten Nutzungskonflikte aufweisen.

Monitoring / Überwachung

Zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Maßnahmen des LEP bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Laufende Raumb Beobachtung mit raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern.
- Periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Raumplanungsaktivitäten.
- Begutachtung der Aufsichtsbehörde im Zuge der örtlichen Raumplanung.
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde bei Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus ist das Salzburger Landesentwicklungsprogramm (und damit auch die Festlegungen zu Vorrangzonen für Windenergie) gemäß § 12 ROG 2009 längstens alle 15 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung kann außerdem bei Vorliegen anderer wichtiger öffentlicher Interessen vorgenommen werden.

3 Umweltbericht

3.1 Planungsgrundlagen und Methode

3.1.1 Kurzdarstellung des Programms

Das Salzburger Landesentwicklungsprogramm hat gemäß § 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 zu enthalten:

- 1) *eine Gliederung des Landes in Planungsregionen;*
- 2) *ein Strukturmodell;*
- 3) *grundsätzliche Aussagen für das gesamte Land oder Landesteile:*
 - a) *zur angestrebten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung,*
 - b) *zur angestrebten Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung sowie zur angestrebten Energieversorgung,*
 - c) *zur angestrebten Freiraumentwicklung,*
 - d) *zur angestrebten Siedlungsentwicklung,*
 - e) *zur angestrebten Stadt- und Ortskernentwicklung und*
 - f) *zum voraussichtlichen Bedarf an Wohnungen und seiner räumlichen Verteilung;*
- 4) *Planungsdeterminanten, -kriterien und -methoden zur Gewährleistung landesweit einheitlicher und abgestimmter Planungen;*
- 5) *Qualitätsziele und Indikatoren zur Feststellung der Entwicklung des Landes.*

In der aktuellen Gesamtüberarbeitung 2021 zum Landesentwicklungsprogramm werden **20 Leitbilder** zu den Themenbereichen gem. § 9 Abs 1 Z3 ROG 2009 formuliert:

Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung

- Stärkung der regionalen und nationalen Wettbewerbsfähigkeit
- Entwicklung und Förderung kooperativer Handlungsstrukturen und Stärkung der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften

Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung sowie Energieversorgung

- Sicherung von Korridoren für die Verkehrsinfrastruktur insbesondere zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs
- Kurze-Wege-Prinzip zur Schaffung alltagsgerechter Raumstrukturen
- Herstellung energetisch optimierter Raumstrukturen
- Sicherung von Flächen und Korridoren für die Energieerzeugung und Energieverteilung

Freiraumentwicklung

- Sicherung einer nachhaltigen Freiraumentwicklung unter Berücksichtigung von Klimawandel, Anpassung an den Klimawandel und Ressourceneffizienz
- Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen
- Sicherung hochwertiger Natur- und Landschaftsräume

Siedlungsentwicklung

- Wohnen und Arbeiten (Erwerbs- und Versorgungsarbeit) – kurze Wege in der Siedlungsentwicklung
- Sicherung bedarfsgerechter Standorte für Erwerbsmöglichkeiten
- Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung
- Schaffung von nutzungskonfliktfreien Strukturen
- Siedlungsentwicklung nach Innen – Umsetzung von Flächensparen und Flächenmanagement in der Örtlichen Raumplanung
- Stärkung der dörflichen Strukturen im ländlichen Raum

Stadt- und Ortskernentwicklung

- Nutzung des polyzentrischen Strukturmodells zur Sicherung der Daseinsvorsorge
- Förderung von Funktionsdurchmischung zur Stärkung der Stadt- und Ortskerne

Bedarf an Wohnungen und seiner räumlichen Verteilung

- Orientierung des voraussichtlichen Wohnungsbedarfs am polyzentrischen Strukturmodell zur Stärkung ausgewählter Entwicklungsstandorte
- Bereitstellung geeigneter Flächen für den förderbaren Wohnbau
- Bereitstellung leistbarer Wohnungen mit hoher Standortgunst und Wohnumfeldqualität

In den Kap. 4 (Grundsätzliche Aussagen für das gesamte Land oder Landesteile) des LEP werden die wesentlichen **Festlegungen und Zielformulierungen** auf Basis der Leitbilder in den Themenbereichen getroffen. In Kap. 5 (Handlungsaufträge an die Regionalverbände) werden zur gemeinsamen Lösung gemeindeübergreifender Probleme die Vorgaben für eine aktive Regionalplanung verankert.

3.1.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Der inhaltliche und räumliche Untersuchungsrahmen wurde in Abstimmung mit der Abteilung 10 Planen, Bauen, Wohnen des Amtes der Salzburger Landesregierung festgelegt. Die Inhalte des Umweltberichtes orientieren sich an den Vorgaben der SUP-Richtlinie, dem ROG 2009 sowie der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme.

Allgemeine Ebene des Landesentwicklungsprogrammes

Die Gesamtbeurteilung der im LEP verankerten Grundsätze und Leitlinien der Landesentwicklung erfolgt in tabellarischer, zusammengefasster Form, da sich aus den allgemein formulierten Festlegungen keine konkreten Umweltwirkungen iSd SUP-Richtlinie ableiten lassen.

Konkrete Ebene von Freihaltezonen und Vorrangzonen

Das LEP enthält 2 Festlegungen, die eventuell erhebliche Umweltauswirkungen vermuten lassen: die Festlegung von Freihaltezonen Arbeiten (vgl. LEP, Kap. 4.4 Siedlungsentwicklung) und die Festlegung von Vorrangzonen für Windenergie (vgl. LEP, Kap. 4.2., Energieversorgung). Die Freihaltezonen Arbeiten wurden zum überwiegenden Teil aus bereits bestehenden Programmen bzw. Planungen entnommen und sind erst auf örtlicher Ebene konkret abzugrenzen sowie hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen detaillierter zu untersuchen. Für die **Vorrangzonen für Windenergie** sowie die 5

neu festgelegten Freihaltezonen Arbeiten erfolgt eine vertiefende Prüfung der Umweltwirkungen auf Ebene des LEP, da voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie abgeleitet werden können.

3.1.3 Prüfschritte der strategischen Umweltprüfung

In Anlehnung an die SUP-Richtlinie sowie das ROG 2009 werden die Prüfschritte (Screening) zur SUP „Salzburger Landesentwicklungsprogramm“ wie folgt zusammengefasst:

PRÜFSCHRITT 1: Abschichtung

Inhalt: Prüfung, ob Umweltprüfung auf höherer Stufe bereits vorliegt (§ 5a Abs 3 Z 1 ROG 2009).

Erläuterung: Das Landesentwicklungsprogramm enthält Festlegungen unterschiedlicher Detaillierungstiefe und zu unterschiedlichen Themenbereichen. Für die – als Ergänzung zum LEP anzusehenden – Sachprogramme „Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum“ (aus welchem auch der Großteil der Freihaltezonen Arbeiten entnommen wurden) und „Sachprogramm Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“ wurde jeweils bereits eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Diese Umweltprüfungen sind in weiten Teilen auch für die allgemeinen Festlegungen und Zielsetzungen des aktuellen LEP übertragbar und bleiben inhaltlich weiterhin aktuell.

Die maßgeblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Umweltprüfung konzentrieren sich auf die Festlegung von Vorrangzonen für Windenergie sowie die neu festgelegten Freihaltezonen Arbeiten und wurde dafür noch keine Umweltprüfung durchgeführt.

Ergebnis: Es wurde für Teilbereiche der Zielsetzungen des LEP im Rahmen der Sachprogramme bereits eine Umweltprüfung durchgeführt. Für die Festlegung von Vorrangzonen für Windenergie sowie die neu festgelegten Freihaltezonen Arbeiten liegt noch keine Umweltprüfung auf höherer Stufe vor und ist dafür somit eine „Abschichtung“ gem. § 5a Abs 3 Z 1 ROG 2009 nicht möglich.

PRÜFSCHRITT 2: Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand

Inhalt: Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umweltprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes oder Wild-Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Erläuterung: Zu den allgemein formulierten strategischen Festlegungen und Zielsetzungen des LEP lassen sich keine konkreten Umweltwirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie bzw. des ROG 2009 ableiten. Die Festlegung von Freihaltezonen Arbeiten wurde großteils aus bereits geprüften Plänen und Programme übernommen.

Hinsichtlich der Festlegung von Vorrangzonen für Windenergie und der 5 neu festgelegten Freihaltezonen Arbeiten sind folgende Wirkungen relevant:

ad geringfügige Änderung bzw. Nutzung kleiner Gebiete: Die induzierten Wirkungen bei Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangzonen für Windenergie sind nicht auf den jeweils lokalen Standortraum beschränkt, sondern bedingen – insbes. im Schutzgut Landschaft – Fernwirkungen auch auf weiter entfernt liegende Raumeinheiten. Die Freihaltezonen Arbeiten umfassen jeweils Gebiete von größer 4 ha und sind auf örtlicher Ebene konkret abzugrenzen.

ad keine Veränderung der Eigenart und des Charakters des Gebietes: Durch die Errichtung von Windenergieanlagen mit gängigen Maßstabsbildern (Höhenentwicklung, Technisierung) kommt es zu einer Veränderung der Eigenart und des Charakters des jeweiligen Standortraumes in den Vorrangzonen für Windenergie. Die Freihaltezonen Arbeiten sind für eine industriell-gewerbliche Nutzung mit entsprechendem Erscheinungsbild vorgesehen und können – je Standort – dominante landschaftliche Wirkungen entfalten.

ad keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt: Die Topographie und naturräumliche Situation der Vorrangzonen für Windenergie lassen mittlere bis hohe Sensibilitäten gegenüber Eingriffen erwarten. Die voraussichtlichen Wirkungen bei Projektrealisierung (Windenergieanlagen als technische Höhenbauwerke mit statischen und dynamischen Elementen) lassen mittlere bis hohe Eingriffsintensitäten erwarten; wodurch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können. Durch die beabsichtigte industriell-gewerbliche Nutzung innerhalb der Freihaltezonen Arbeiten sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ebenfalls nicht auszuschließen.

ad UVP-pflichtige Tatbestände: Die Vorrangzonen für Windenergie liegen in Seehöhen zwischen ca. 600 m (größtenteils über 1.000 m) und ca. 2.200 m üNN. Durch die Flächenausdehnung der Vorrangzonen und der überwiegenden Lage in einer Seehöhe über 1.000 m ist grundsätzlich die Erreichung von Schwellenwerten gemäß UVP-G bei Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der auszuweisenden Fläche möglich und sind daher größtenteils UVP-pflichtige Vorhaben als Folgewirkung der Festlegung zu erwarten. In den Freihaltezonen Arbeiten ist aufgrund der noch nicht definierten zukünftigen Nutzungsausgestaltung die Ableitung UVP-pflichtiger Tatbestände derzeit noch nicht abschätzbar.

ad Beeinträchtigung von Europaschutz bzw. Wild-Europaschutzgebieten: die Vorrangzonen für Windenergie und die Freihaltezonen Arbeiten liegen außerhalb von rechtskräftig ausgewiesenen Europaschutzgebieten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VS) oder Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) bzw. außerhalb von Wild-Europaschutzgebieten.

Ergebnis: Die allgemein formulierten strategischen Festlegungen und Zielsetzungen des LEP lassen aufgrund ihres allgemeinen Charakters noch keine konkreten räumlichen Wirkungen ableiten bzw. ist der Großteil der Freihaltezonen Arbeiten bereits in übergeordneten Plänen oder Programmen geprüft. Für diese Teile des LEP ist daher keine Umweltprüfung erforderlich. Von den Vorrangzonen für Windenergie oder den Freihaltezonen Arbeiten wird kein (Wild)Europaschutzgebiet direkt beeinträchtigt und es trifft kein Ausschlusskriterium zu. Eine mögliche UVP-Pflicht lässt sich in Abhängigkeit der installierten elektrischen Gesamtleistung sowie der überwiegenden Lage in einer Seehöhe über 1.000 m aufgrund der damit verbundenen möglichen Überschreitung der UVP-Schwellenwerte (Anmerkung: 15 bzw. 30 MW Gesamtleistung) bei den Vorrangzonen für Windenergie ableiten. In den Freihaltezonen Arbeiten ist aufgrund der noch nicht definierten zukünftigen Nutzungsausgestaltung die Ableitung UVP-pflichtiger Tatbestände derzeit noch nicht abschätzbar.

PRÜFSCHRITT 3: Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)

Inhalt: Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen

Erläuterung: Die Umsetzung von Vorhaben innerhalb der Vorrangzonen für Windenergie sowie der 5 neu festgelegten Freihaltezonen Arbeiten lässt relevante Erheblichkeiten auf den Zustand sektoraler Schutzgüter erwarten, wobei in verschiedenen Themenclustern (z.B. Naturraum/Ökologie und Landschaft/Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können

und darüber hinaus in den Vorrangzonen für Windenergie UVP-pflichtige Folgewirkungen erwartbar sind.

Zu den im LEP allgemein formulierten strategischen Festlegungen und Zielformulierungen lassen sich keine konkreten räumlich relevanten Umweltwirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie ableiten. Die Gesamtbeurteilung der im LEP verankerten Grundsätze und Leitlinien der Landesentwicklung erfolgt in tabellarischer, zusammengefasster Form.

Ergebnis: Es ist aufgrund der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in den Vorrangzonen für Windenergie sowie den Freihaltezonen Arbeiten – im Fall der Vorrangzonen für Windenergie auch aufgrund der dort ableitbaren UVP-Pflicht im Falle der Planungsumsetzung – eine Umweltprüfung durchzuführen (siehe Kapitel „spezifische Umweltauswirkungen der Vorrangzonen für Windenergie“ bzw. „spezifische Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten“). Die Gesamtbeurteilung der allgemeinen Festlegungen des LEP erfolgt im Kapitel „generelle Umweltauswirkungen“ und ist dafür keine vertiefende Umweltprüfung erforderlich.

3.1.4 Methode zur Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Fläche, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren darzustellen sind.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von – zumeist allgemeinen – Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer **qualitativen Einschätzung** und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechende, teilweise auch quantifizierbare Indikatoren. Die entsprechende Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Rahmen der „generellen Umweltauswirkungen“.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt jedoch bei der Beurteilung von **Vorrangzonen für Windenergie** sowie der **neu festgelegten Freihaltezonen Arbeiten**, da bei diesen Festlegungen mit möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Im Rahmen von jeweils individuellen Dokumentationen und Bewertungen nach einzelnen Vorrangzonen werden die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und entsprechende – soweit erforderliche – Ausgleichsmaßnahmen formuliert. Die Beurteilung der Erheblichkeiten von Umweltauswirkungen sowie der verbleibenden Resterheblichkeiten durch die Planungsfestlegungen in den Vorrangzonen für Windenergie sowie den neu festgelegten Freihaltezonen Arbeiten erfolgt in einem einheitlichen **Bewertungsschema**:

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

3.1.4.1 Annahmen technischer Parameter für die Beurteilung der spezifischen Umweltauswirkungen der Vorrangzonen für Windenergie

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen geprüft. Es erfolgt somit in der SUP noch keine konkrete Projektprüfung. Die Prognose und Abschätzung der voraussichtlichen spezifischen Umweltauswirkungen in den Vorrangzonen für Windenergie erfolgt daher auf Basis einer exemplarischen Anlagenkonfiguration, um im Sinne einer „worst-case“-Abschätzung die maximal möglichen Projektwirkungen eines potentiellen Windparks abschätzen zu können.

Die folgenden der Beurteilung der Umweltauswirkungen zu Grunde liegenden Annahmen basieren auf Windparks, die in vergleichbaren Standorträumen (konkret: Bergstandorte im Bundesland Steiermark) bereits errichtet worden sind bzw. aktuell in Genehmigungsverfahren geprüft werden:

- Annahmen für Windenergieanlagen (WEA):
 - ca. 100 m bis 150 m Nabenhöhe / ca. 120 m bis 170 m Rotordurchmesser
 - daraus resultieren rund 160 bis 235 m Gesamthöhe pro WEA
 - exemplarische Leistung je ca. 3,5 bis 6 MW
- Annahmen für Zuwegung und Manipulationsflächen:
 - Hauptzuwegung über bestehendes hochrangiges öffentliches Straßennetz
 - weiterführende Erschließung über bestehendes bzw. auszubauendes forst- und landwirtschaftliches Wegenetz; ca. 10 m Breite
 - ca. 1,5 ha Flächenbeanspruchung pro WEA im unmittelbaren Umfeld (Fundamente, Kranstellflächen, Bau- und sonstige Manipulationsflächen)
- Annahmen Energieableitung:

Für die Energieableitungen wurden keine Annahmen getroffen, da diese üblicherweise als Kabelleitungen im Mittelspannungsnetz erfolgen, im Verlegepflugverfahren hergestellt werden können und die Umweltauswirkungen erfahrungsgemäß nur gering relevant sind. In Einzelfällen (abhängig von der Projektgröße und dem konkreten Standortraum) kann auch die Errichtung von Umspannwerken am Projektstandort selbst oder die Energieableitungen über Freileitungen erforderlich sein.

Die folgende **Wirktablelle** gibt einen Überblick über potentiell relevante Wirkungen von Windenergieanlagen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Fokus liegt dabei auf der Betriebsphase, da die Bauphase methodenbedingt nicht Prüfgegenstand der Raumordnung ist.

Schutzgut	Relevante Wirkfaktoren
Mensch / Gesundheit	Schall, Schattenwurf, Lichtemissionen (die Wirkungen werden auf SUP-Ebene mittels Entfernung des Standortraums zur Wohnnutzung (Wohnbauland, Wohngebäude) beurteilt, da mit der Distanz Wirkungen tw. sogar exponentiell abnehmen)
Mensch / Nutzungen	Flächenbeanspruchung, Störung
Landschaft / Erholung	Visuelle Beeinträchtigung, Trennwirkung, Schattenwurf, Schall, Flächenbeanspruchung
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora	Vogelschlag, Schall, Schattenwurf, Lichtemissionen, Flächenbeanspruchung
Fläche und Boden	Flächenbeanspruchung
Wasser und Naturrisiken	Flächenbeanspruchung

3.1.4.1 Annahmen technischer Parameter für die Beurteilung der spezifischen Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten

Die konkreten zukünftigen industriell-gewerblichen Nutzungen innerhalb der Freihaltezonen Arbeiten sind zum gegenwärtigen Stand noch nicht valide abschätzbar; für die Beurteilung der möglichen spezifischen Umweltauswirkungen wurden folgende Annahmen getroffen:

- Flächenbeanspruchung jeweils größer 4 ha
- Intensive industriell-gewerbliche Nutzung mit dominantem Erscheinungsbild
- Erhöhtes Verkehrs- und Emissionsaufkommen

3.2 Umweltzustand und Ziele des Umweltschutzes

3.2.1 Relevante Aspekte des Umweltzustandes

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms können für die allgemeinen Regelungen des LEP den zugrundeliegenden Vorarbeiten (Strukturuntersuchungen 2014/2015 und Vorhabensbericht 2016) sowie den aktuellen Raumordnungsberichten des Landes Salzburg und dem Erläuterungsbericht des LEP selbst entnommen werden. (Mega)Trends der Zukunftsentwicklung, raumplanerische Herausforderungen und regionale Stärken/Schwächen/Handlungsfelder lassen sich in folgenden **Themenblöcken** zusammenfassen:

- Bevölkerungs-, Haushalt- und Siedlungsentwicklung
- Wirtschafts-, Tourismus- und Landwirtschaftsentwicklung
- Arbeitsmarkt- und Beschäftigtenentwicklung
- Entwicklungen bei Mobilität und Versorgung
- Freiraum- und Umweltentwicklung

Weiterführende Informationen siehe: [Land Salzburg - Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms](#).

Für die Festlegung der **Vorrangzonen für Windenergie** und der **Freihaltezonen Arbeiten** erfolgte die Analyse und Dokumentation des Umweltzustandes auf Basis der landesweiten Datenanalyse und der Ortsaugenscheine im Kapitel „Spezifische Umweltauswirkungen der Vorrangzonen für Windenergie“ bzw. „Spezifische Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten“ des vorliegenden Umweltberichtes.

3.2.2 Umweltmerkmale betroffener Flächen

Das vorliegende Landesentwicklungsprogramm stellt eine Gesamtüberarbeitung des vorangegangenen Entwicklungsprogramms aus 2003 dar und wird durch Sachprogramme ergänzt:

- Sachprogramm für die Errichtung von Golfanlagen (1998)
- Sachprogramm für die Errichtung oder Änderung von Schianlagen (2008)
- Sachprogramm Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum (2009)
- Sachprogramm Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte (2021)

Der Hauptfokus der Umweltprüfung wird auf die **Festlegung von Windkraftvorrangzonen** (vgl. LEP, Kap. 4.2., Energieversorgung) bzw. die 5 neu festgelegten **Freihaltezonen Arbeiten** (vgl. LEP, Kap. 4.4., Siedlungsentwicklung) gelegt, da in diesen Standorträumen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie erwartbar sind. Die Umweltmerkmale werden im Kapitel „spezifische Umweltauswirkungen“ detailliert dargestellt.

Zusammenfassend weisen diese Gebiete folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

Vorrangzonen für Windenergie:

- Die Vorrangzonen befinden sich in Höhenlagen zwischen ca. 600 m und 2.200 m Seehöhe und weisen unterschiedlich stark ausgeprägte anthropogene Vorbelastungen auf.
- Die Vorrangzonen liegen im Geltungsbereich der Alpenkonvention sowie in windtechnischen Gunstlagen mit Winddargebot und infrastruktureller Erschließung.

- Die Vorrangzonen stehen nicht im Konflikt mit Siedlungsgebieten nach dem Raumordnungsgesetz und liegen in der Regel außerhalb des Dauersiedlungsraumes.
- Die Vorrangzonen liegen innerhalb von Standorträumen mit mittlerer bis hoher ökologischer und landschaftsfachlicher Sensibilität; jedoch außerhalb nicht ersetzbarer ökologischer Lebensräume, Migrationsachsen oder Trittsteine.

Freihaltezone Arbeiten:

- Die Freihaltezone liegen im Dauersiedlungsraum und außerhalb natur- und landschaftsräumlich hoch sensibler Gebiete.
- Die Freihaltezone liegen idR im Anschluss oder im Nahbereich zu bestehenden industriell-gewerblichen Nutzungen.
- Die Freihaltezone liegen in infrastrukturellen Gunstlagen und im Einzugsbereich hochrangiger Verkehrsinfrastrukturen.

3.2.3 Relevante Umweltfaktoren und Probleme

Sämtliche relevanten Umweltfaktoren und Probleme werden in Verbindung mit der Darstellung des Umweltzustands bzw. der Umweltmerkmale behandelt.

Als relevante Umweltfaktoren können zusammengefasst werden:

- Natura 2000 Europaschutzgebiete, Ramsargebiete
- Nationalpark, Biosphärenpark
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsteile
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparke
- Pflanzenschutzgebiete
- Biotop und Wälder mit hoher Schutz- und Wohlfahrtsfunktion
- Ökologische Korridore und Trittsteine
- Wasserschutz- und -schongebiete, Gefahrenzonen

Als relevante Umweltprobleme können angeführt werden:

- Fragmentierung und Zersiedlung der Landschaft sowie ineffiziente Raumnutzung
- Zusammenwachsen von Siedlungsbändern
- Hoher Nutzungsdruck bzw. Siedlungskonflikte in zentralen Tallagen
- Hohe Lärm- und Schadstoffbelastung entlang Hauptverkehrsachsen
- Flächenbeanspruchung insbesondere durch Siedlungsdruck und Infrastrukturmaßnahmen
- Zunehmende Beanspruchung bisher naturnaher bzw. anthropogen gering überformter Gebiete und Landschaften
- Beeinträchtigung potentieller Lebensräume für geschützte Pflanzen- und Tierarten
- Hohe ökologische Eingriffssensibilität der alpinen Standorte
- Hohe Fremdkörperwirkung technischer Infrastrukturen im alpinen Erscheinungsbild
- Hinzufügen von neuen Belastungen in bisher gar nicht bis wenig beanspruchten Gebieten (konkret bei Windenergie durch Lärm, Schattenwurf, technisches Erscheinungsbild)

- Nutzungskonflikte von energiewirtschaftlichen Maßnahmen mit Tourismus, Erholung und Natur- und Landschaftsschutz (konkret bei Windenergie durch Errichtung und Betrieb inkl. erforderlicher Begleitinfrastrukturen)

3.2.4 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die für das Programm wesentlichsten auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene formulierten Ziele des Umweltschutzes werden in den folgenden Richtlinien und Konventionen definiert:

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) (VS-Richtlinie)
- Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) (FFH-Richtlinie)
- Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- Alpenkonvention (AT: Ratifizierung Rahmenprotokoll mit BGBl. Nr. 477/1995)
- Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (RL 2008/50/EG)
- Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2003/10/EG, 2020/367/EU)

Auf nationaler Ebene werden die Ziele und Maßnahmen des LEP vom Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 und dementsprechender Ausformulierung von Raumordnungsgrundsätzen abgeleitet.

Ergänzend dazu werden Leitlinien und Rahmenbedingungen themenrelevanter Bundes- und Landesgesetze berücksichtigt. Die wesentlichen sind:

- Denkmalschutzgesetz i.d.g.F. (DMSG)
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. (WRG 1959)
- Immissionsschutzgesetz Luft i.d.g.F. (IG-L)
- Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG (LGBl. Nr. 73/1999 idgF)
- Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 (LGBl. Nr. 74/1999 idgF)
- Salzburger Nationalparkgesetz 2014 (LGBl. Nr. 3/2015 idgF)
- Jagdgesetz 1993 (LGBl. Nr. 100/1993 idgF)
- Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LGBl. Nr. 75/1999 idgF)

Die Berücksichtigung dieser Ziele und weiterer relevanter Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Festlegung des Programms wird in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Berücksichtigung relevanter Zielsetzung im LEP

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Auswahl wesentlicher Zielsetzungen	Berücksichtigung im LEP
Bevölkerung / Gesundheit des Menschen	ROG 2009 Alpenkonvention RL Luftqualität RL Lärm, Seveso, Ozon	Die räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für leistbares Wohnen, Arbeiten und Wirtschaften sowie eine intakte Umwelt sind nachhaltig zu sichern. (ROG 2009) Wahrung (...) des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft (Protokoll Berglandwirtschaft)	Kap. 4.1, 4.2, 4.4, 4.5
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora	ROG 2009 RL VS/FFH Alpenkonvention Naturschutzgesetz	Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen (...) (ROG 2009)	Kap. 4.2, 4.3

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Auswahl wesentlicher Zielsetzungen	Berücksichtigung im LEP
		Vermeidung erheblicher nachteiliger Einflüsse auf gefährdete Biotoptypen und auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. (VS/FFH Richtlinie) Bewahren der Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, der Schon- und Ruhezonen (...) und Optimieren energietechnischer Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade alpiner Ökosysteme.“ (Protokoll Energie)	
Boden / Fläche	ROG 2009 Alpenkonvention	(...haushälterische und nachhaltige Nutzung von Grund und Boden) (ROG 2009)	Kap. 4.2, 4.3, 4.4
Wasser	ROG 2009 RL Wasserrahmen Wasserrechtsgesetz Naturschutzgesetz Forstgesetz	Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen freigehalten werden (...) (ROG 2009) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen (ROG 2009)	Kap. 4.2, 4.3
Luft / Klimatische Faktoren	ROG 2009 RL Luftqualität, Ozon	Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen (...) (ROG 2009)	Kap. 4.2, 4.3
Sachwerte / Kulturelles Erbe	ROG 2009 Alpenkonvention Denkmalschutzgesetz Ortsbildgesetz	Die räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für leistbares Wohnen, Arbeiten und Wirtschaften sowie eine intakte Umwelt sind nachhaltig zu sichern. (ROG 2009) Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten (Protokoll Energie) Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen ohne Bewilligung verboten (DSG)	Kap. 4.1, 4.2, 4.5
Landschaft	ROG 2009 Alpenkonvention Forstgesetz Naturschutzgesetz	Die Vielfalt von Natur und Landschaft ist zu erhalten. (...) Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter, Naturgegebenheiten und des Landschaftsbildes. (ROG 2009) (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur (...) soll erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden. (NSchG) Bewahren (...) unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften und optimieren der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade alpiner Ökosysteme. (Alpenkonvention, Protokoll Energie) Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft (Protokoll Berglandwirtschaft)	Kap. 4.2, 4.3

4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Das Landesentwicklungsprogramm verfolgt sowohl allgemeine Zielsetzungen als auch konkrete Festlegungen mit definierten räumlichen Flächenansprüchen (z.B. im Bereich Gewerbe/Industrie bzw. Energie). Die Gesamtbeurteilung der im LEP verankerten Grundsätze und Leitlinien der Landesentwicklung erfolgt in zusammengefasster und tabellarischer Form im Kapitel „**Generelle Umweltauswirkungen**“.

Die Festlegungen zur Flächenvorsorge für erneuerbare Energien („Vorrangzonen für Windenergie“, Kap. 4.2) sowie für die Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriegebieten („Freihaltezonen Arbeiten“ Kap. 4.4) stellen konkrete Zielsetzungen dar, die oft gegenläufige Ansprüche zu den Umwelt- und Naturschutzaspekten verursachen. Die Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen dieser Festlegungen erfolgt in den Kapiteln „**Spezifische Umweltauswirkungen der Vorrangzonen für Windenergie**“ und „**Spezifische Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten**“.

4.1 Generelle Umweltauswirkungen

Auf Ebene der allgemeinen Zielformulierungen des LEP lassen sich zu den **generellen Auswirkungen** auf landesweiter Ebene allgemein positive Umweltauswirkungen ableiten:

- Abgestimmte Regional-, Wirtschafts-, Mobilitäts-, Energie- und Raumentwicklung
- Verringerung des Flächenverbrauchs für Raumnutzungsansprüche
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger an der Energieproduktion
- Bewahrung von ökologisch und landschaftlich sensiblen Standorten und Gebieten

Mit Bezug auf die einzelnen Zielformulierungen/Kapitel im LEP lassen sich die Auswirkungen wie folgt zusammenfassen und sind die generellen Auswirkungen in nachfolgender Tabelle beurteilt:

ad Kap. 4.1 des LEP „Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung“:

Klar positive Auswirkungen durch eine zwischen Land, Regionalverband und Gemeinde abgestimmte Bevölkerungs- und Wirtschaftsstrategie unter Berücksichtigung der Trends und Prognosen.

ad Kap. 4.2 des LEP „Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung sowie angestrebte Energieversorgung“:

Es sind positive Auswirkungen durch die abgestimmte Flächenvorsorge und -sicherung von bedeutenden Infrastrukturen für Verkehr und Energie, die Unterstützung eines nachhaltigen Mobilitätsverbundes sowie den Ausbau erneuerbarer Energieträger feststellbar. Dem gegenüber stehen negative Auswirkungen durch die Flächenansprüche und Umweltauswirkungen dieser Raumnutzungen. Die Regelungen zum Ausbau der Windenergie sowie der Solarenergie erfolgen unter Abwägung dieser Nutzungsansprüche.

ad Kap. 4.3 des LEP „Freiraumentwicklung“:

Durch den Erhalt, die Sicherung und die Freihaltung von ökologisch, klimatisch und naturräumlich bedeutenden Freiraumstrukturen und die klare strategische Ausrichtung auf die Eindämmung des anthropogenen Flächenverbrauchs sind klar positive Auswirkungen feststellbar.

ad Kap. 4.4 des LEP „Siedlungsentwicklung“:

Überwiegend positive Auswirkungen durch eine flächensparende und sozial sowie raumverträgliche Siedlungs-, Wirtschafts- und Tourismusentwicklung. Im Bezug zu Freihaltezonen Arbeiten sind auch negative Umweltauswirkungen durch industriell-gewerbliche Emissionen und Transportaufkommen ableitbar.

ad Kap. 4.5 des LEP „Stadt- und Ortskernentwicklung“:

Klar positive Auswirkungen durch Stärkung und Optimierung der zentralörtlichen Strukturen.

Tabelle 2: Generelle Auswirkungen der LEP-Zielsetzungen auf die Schutzgüter

Schutzgüter / Themen / Kapitel		Siedlungsentwicklung	Industrie / Gewerbe	Dienstleistungen / Zentralität	Mobilität / Energie	Land- / Forstwirtschaft	Landschaft / Ökologie / Klima	Wasserwirtschaft / Naturgefahren / Ressourcen
Kapitel im LEP		4.1, 4.4, 4.5	4.2, 4.4	4.4, 4.5	4.2	4.3,	4.2, 4.3	4.2, 4.3
Bevölkerung	Betroffene Bevölkerung	++	+	++	+	+	+	+
Gesundheit des Menschen	Immissionen	+	-	0	-	0	0	0
	Erschließung/Zufahrt	+	0	+	+	0	0	0
	Nähe zu Wohnbauland	+	-	+	+	0	+	0
Biologische Vielfalt / Fauna, Flora	Ökologische Korridore	+	0	0	-	+	+	+
	Biotop	+	0	0	0	0	+	+
	Schutzgebiete	+	0	0	0	0	++	0
Boden / Fläche	Altlasten / Verdachtsflächen	0	0	0	0	0	0	0
	Flächenverbrauch	+	-	+	-	0	+	-
Wasser	Retentions-/Abflussräume	0	0	0	0	+	+	+
	Wasserschutz/-schongebiete	0	0	0	0	0	+	+
Luft / Klimatische Faktoren	Belastetes Gebiet Luft	0	-	+	-	0	0	0
	Kaltluftproduktionsflächen	0	0	0	0	+	+	0
Sachwerte	Infrastruktur-/Trassen	+	+	0	+	0	+	0
Kulturelles Erbe	Ortsbilschutzgebiete	+	0	+	0	0	0	0
	Bodenfundstätten	0	0	0	0	0	0	0
Landschaft	Teilräume	+	0	0	-	0	0	0
	Landschaftsschutzgebiete	0	0	0	-	0	0	0
Summenwirkung		+	0/+	+	+/-	0	+	0/+
Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter <u>Bewertung:</u> ++ deutliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut + positive Auswirkungen auf das Schutzgut 0 neutrale/keine Auswirkungen auf das Schutzgut - negative Auswirkungen auf das Schutzgut -- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut		Verringerung des Flächenverbrauchs und Eindämmung der Zersiedlung,	Abstimmung mit Infrastruktur und Siedlungsentwicklung sowie sensiblen Zonen: Eindämmung der Zersiedlung und des Flächenverbrauchs, Flächenvorsorge für Arbeitsplätze	Sicherung der Infrastrukturen (z.B. kommunale Einrichtungen) und Dienstleistungen (Zentralitätsfunktionen)	Verbesserte Synergien zwischen Verkehr und Siedlungsentwicklung, Sicherung von Infrastrukturtrassen, Flächenvorsorge und Nutzungsabstimmung Energieinfrastrukturen	Erhaltung der Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, ergänzende ökologische Funktionen (Korridore, Retentionsflächen, Frischluftproduktion)	Erhaltung der sensiblen Zonen und Landschafts- bzw. Retentionsräume, Verringerung des Flächenverbrauchs und Eindämmung der Zersiedlung, Sicherung der Wohlfahrtsfunktion	Sicherung der Bevölkerung und Siedlungsgebiete vor Naturgefahren, Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ergänzende ökologische Funktionen

4.2 Spezifische Umweltauswirkungen der Vorrangzonen für Windenergie

Im LEP werden insgesamt **11 Vorrangzonen für Windenergie** festgelegt. Die Prüfung der spezifischen Umweltauswirkungen basiert auf landesweit durchgeführten Voranalysen anhand verfügbarer Datengrundlagen und ergänzenden fachinternen Zusatzauswertungen sowie Ortsaugenscheinen. **Weiterführende Untersuchungen und insbesondere die Ausarbeitung erforderlicher Maßnahmen sind im Detail jedenfalls in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen.**

- Vorrangzone Lehmberg (Bezirk: Flachgau | Gemeinden: Thalgaun, Neumarkt am Wallersee, Henndorf am Wallersee)
- Vorrangzone Rannberg-Ebenholzspitz (Bezirk: Flachgau | Gemeinden: Hintersee, Faistenau)
- Vorrangzone Anzenberg (Bezirke: Tennengau, Flachgau | Gemeinden: Krispl, Hintersee)
- Vorrangzone Ofenauer Berg (Bezirk: Tennengau | Gemeinde: Golling an der Salzach)
- Vorrangzone Sulzau (Bezirk: Pongau | Gemeinde: Werfen)
- Vorrangzone Schneeberg (Bezirk: Pongau | Gemeinde: Mühlbach am Hochkönig)
- Vorrangzone Hohegg (Bezirk: Pinzgau | Gemeinden: Dienten am Hochkönig, Taxenbach)
- Vorrangzone Hochalm (Bezirk: Pinzgau | Gemeinde: Saalbach-Hinterglemm)
- Vorrangzone Resterhöhe-Rossgruberkogel (Bezirk: Pinzgau | Gemeinden: Bramberg a. Wildkogel, Mittelsill)
- Vorrangzone Windsfeld (Bezirke: Pongau, Lungau | Gemeinden: Flachau, Tweng)
- Vorrangzone Pirkegg (Bezirk: Lungau | Gemeinde: Ramingstein)

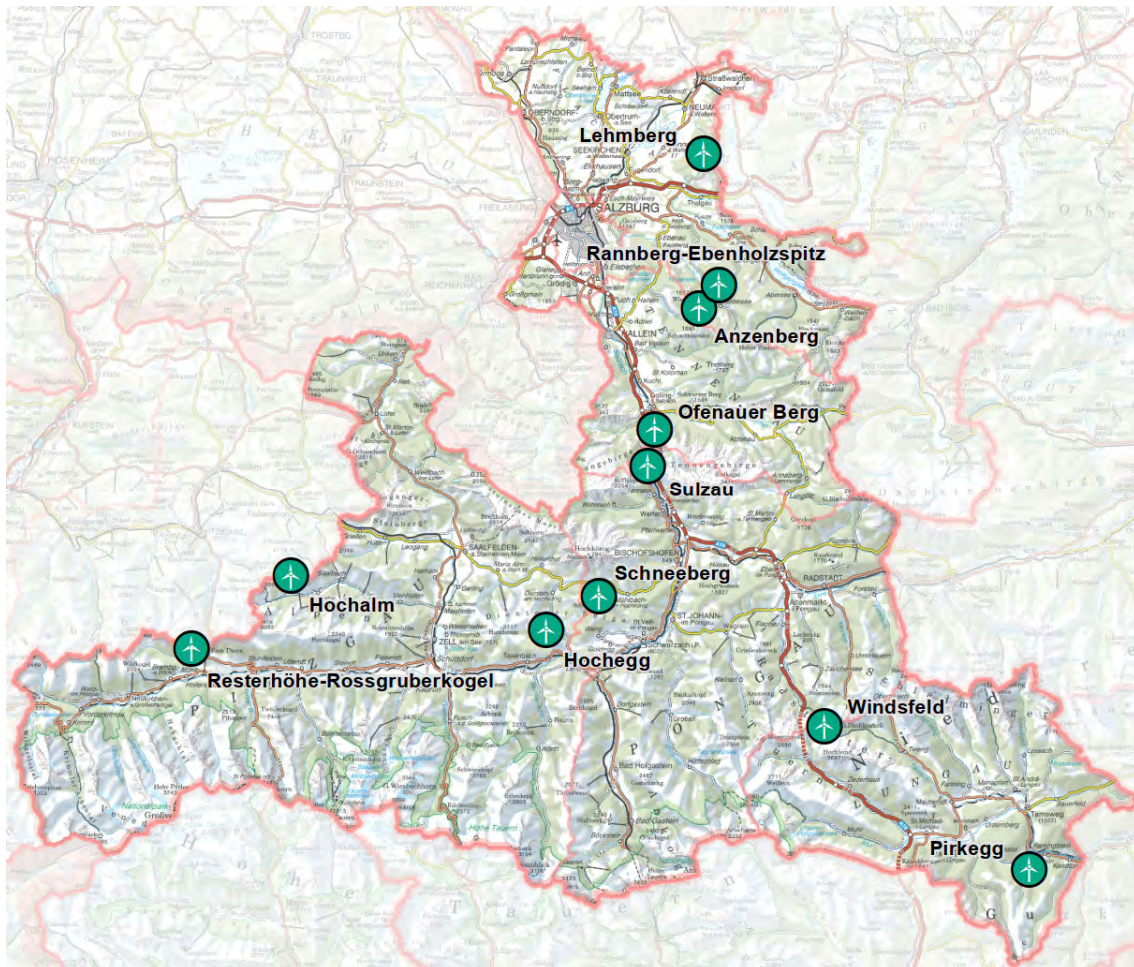


Abbildung 1: Übersicht der Vorrangzonen für Windenergie gemäß LEP

4.2.1 Vorrangzone für Windenergie: Lehmberg

Kurzdarstellung
• Gemeinden; Bezirk: Thalgau, Neumarkt am Wallersee, Henndorf am Wallersee; Flachgau. An Oberösterreich (Gemeinden Oberhofen und Tiefgraben, Bezirk Vöcklabruck) angrenzend • Gebirgszug: Ausläufer der Salzburger Voralpen bzw. Osterhorngruppe (Große Plaike – Lehmberg – Hasenkopf) • Höhenbereich: zwischen 900 m und 1.034 m • Topographie: flacher, in der Flyschzone gelegener Mittelgebirgsrücken • Größe: ca. 580 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die Erschließung erfolgt über das Forststraßennetz, einerseits von der L 241 (Henndorfer Landestraße) und andererseits von der B 1 (Wiener Straße) - jeweils mit einigen Wohngebäuden bzw. Streusiedlungen im Zufahrtsbereich.
Anmerkungen
• Gemäß AV der Markgemeinde Thalgau vom 2.7.2012 sind in Abstimmung mit dem Militär im Bereich Lehmberg auch mehrere WEA möglich, wenn Höhengrenzwerte eingehalten werden. • Gemäß Auskunft des Militärkommandos Salzburg (Einsichtsbemerkung vom 16.7.2021) ist die VZ Lehmberg in Hinblick auf militärische Luftraumüberwachung nicht konsensfähig
Zusammenfassung
Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Restrisikobehaftungen werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (z.B. Aufrechterhaltung der Lebensraum- und Korridorfunktionen für die Avifauna, Umweltbauaufsicht und -baubegleitung, Renaturierungsmaßnahmen), Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehrbarkeit der Wanderwege mit Bezug auf Sicherheit/Eisfall, Erstellung eines Konzeptes zu Freizeit/Erholung), und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

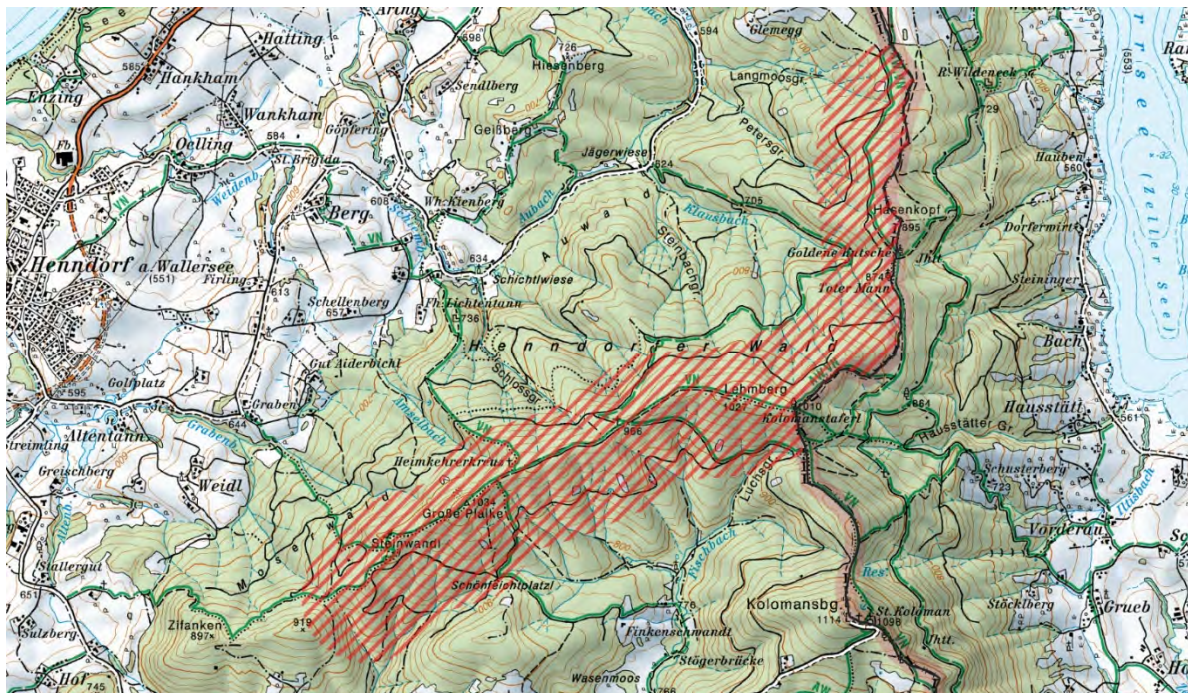


Abbildung 2: Vorrangzone für Windenergie Lehmberg: Ausschnitt ÖK

Tabelle 3: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Lehmberg

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: August 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland	-	Salzburg: Reines Wohngebiet (RW) in Rauchenschwandt (Gemeinde Thalgau) ca. 1.800 m entfernt; Reines Wohngebiet (RW) in Dorfstraße (Gemeinde Henndorf am Wallersee) ca. 1.900 m entfernt; Dorfgebiet in Wertheim (Gemeinde Neumarkt am Wallersee) ca. 3.200 m entfernt Oberösterreich: Dorfgebiet (D) in Schusterberg (Gemeinde Tiefgraben) ca. 1.100 m entfernt; Dorfgebiet (D) in Stampfl (Gemeinde Oberhofen) ca. 1.500 m entfernt
Nähe zu Wohngebäuden	-	Salzburg: Wohngebäude in Frenkenberg (Gemeinde Thalgau) ca. 650 m entfernt; Wohngebäude in Graben und Gut Aiderbichl (Gemeinde Henndorf am Wallersee) ca. 1000 m entfernt; Karlbauer und Sommerholz (Gemeinde Neumarkt am Wallersee) 650 bis 800 m Oberösterreich: Wohngebäude in Schusterberg (Gemeinde Tiefgraben) ca. 1.050 m entfernt; Wohngebäude Stock (Gemeinde Oberhofen) ca. 600 m entfernt
Mensch / Nutzungen		
Sach-/Kulturgüter	O	Sachgüter: Keine Sachgüter im Standortraum Kulturgüter: Mehrere Kleindenkmäler im Standortraum: Heimkehrerkreuz, Gardekreuz, Kolomanstaferl, Toter Mann, Goldene Kutsche
Land-/Forstwirtschaft	O	Im Standortraum intensive forstwirtschaftliche Nutzung
Landschaft / Erholung		
Landschaftsschutzgebiete / Naturparks	O	Salzburg: Standortraum liegt außerhalb von LSG und Naturpark; Landschaftsschutzgebiet LSG 53 Fuschlsee liegt knapp 7.000 m vom Standortraum entfernt Oberösterreich: LSG 19 Naturpark Bauernland – Irrsee Mondsee Attersee grenzt an Standortraum
Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Standortraum liegt auf bewaldeten, intensiv forstwirtschaftlich genutzten Mittelgebirgsrücken und -spornen
Freizeit und Erholung	O	Steinwandl und Große Plaike touristisch u.a. mit Rastplätzen, Ausichts- und Erlebnispunkten inszeniert (Ice Ätsch Erlebnisweg Henndorf); im restlichen Standortraum tw. kaum ausgetretene Wanderwege Golfplatz bei Henndorf ca. 1.400 m vom Standortraum entfernt
Einsehbarkeit, Fernwirkung	-	großflächige Einsehbarkeiten in allen Richtungen Neumarkt am Wallersee, Seekirchen am Wallersee sowie weitere Ortschaften dazwischen vollständig einsehbar. Sichtachse reicht bis in den Nordwesten von Salzburg (inkl. Freilassing) sowie zum Mondsee, zum Fuschlsee, zum Irrsee sowie zum Wallersee. Großflächige Einsehbarkeiten in den Norden über Mattighofen bis Mauerkirchen in OÖ.

Schutzgut			
Indikator		Bewertung	Erläuterung
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora			
Schutzgebiete gem. Salzburger Naturschutzgesetz		O	Standortraum liegt in keinen Gebieten mit naturschutzrechtlichen Festlegungen Salzburg: Der Geschützte Landschaftsteil 23 Wasenmoos am Thalgauberg ist ca.1.600 m vom Standortraum entfernt Oberösterreich: NSG 18 Zellersee (Irrsee) bis zu 1.400 m entfernt
Biotope		O	Im Standortraum sind einige "lineare" Bachbiotope (Gebirgsbäche, pendelnde Hügellandbäche) situiert
Vegetation (inkl. Wald)		O	Der Standortraum liegt größtenteils in einem intensiv forstwirtschaftlich genutzten Waldgebiet ohne großflächig hochwertige Lebensräume: Fichtenmonokulturen, Fichten-Jungwald, Kahlschläge, Forststraßen und Forstwege
Fauna		O	Standortraum tangiert im Norden Schwarzstorch-Lebensraum
Fläche und Boden			
Flächenbeanspruchung		O	10 bis 20 ha
Wasser + Naturrisiken			
Gewässer		O	Im Standortraum sind beiderseits der Schneid einige kleinere Bäche situiert
Wasserschutz-/schongebiete		O	nördlich der Großen Plaike grenzen drei kleine Schutzgebiete (UV Waldquellen) an den Standortraum
Gefahrenzonen		O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan)

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick vom Golfplatz bei Henndorf am Wallersee zur Großen Plaike; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)



Abbildung 4: Aussichtsplatz beim Steinwandl; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)



Abbildung 5: Info-Tafeln auf dem Steinwandl; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)



Abbildung 6: Blick vom Gipfel der Großen Plaike über den westlichen Standortraum zum Lehmberg; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)



**Abbildung 7: Blick über den westlichen Standortraum zum Lehmberg; Blickrichtung Nordost
(Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)**



**Abbildung 8: Blick über den westlichen Standortraum zur Großen Plaike; Blickrichtung Südwest
(Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)**



Abbildung 9: Blick über den westlichen Standortraum zum Lehmberg (links) und zum Kolomansberg (rechts); Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)



Abbildung 10: Die Westseite des Lehmbergs; Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)



Abbildung 11: Blick vom Kolomansberg zum Lehmberg (links) und zum Hasenkopf. Am rechten Bildrand ist der Irrsee erkennbar; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)



Abbildung 12: Wegweiser beim Kolomanstaferl (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)



Abbildung 13: Zwischen Kolomanstaferl und Hasenkopf: Blick über den östlichen Standortraum; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)

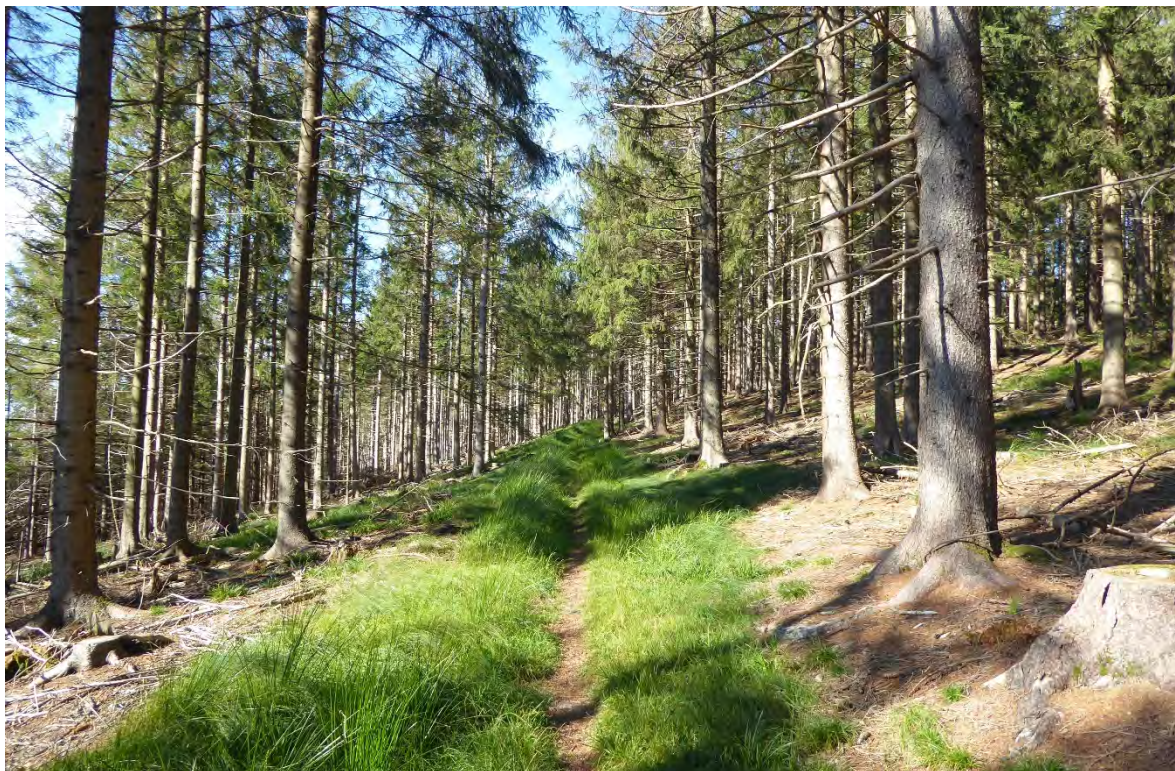


Abbildung 14: Wanderweg unter dem Hasenkopf; Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)



Abbildung 15: Kleiner Tümpel im Norden des Standortraums (nördlich Hasenkopf) (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)



Abbildung 16: Blick von Sommerholz zum Hasenkopf (links), Kolomansberg, Lehmberg (Mitte) und Großer Plaike (rechts) (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)

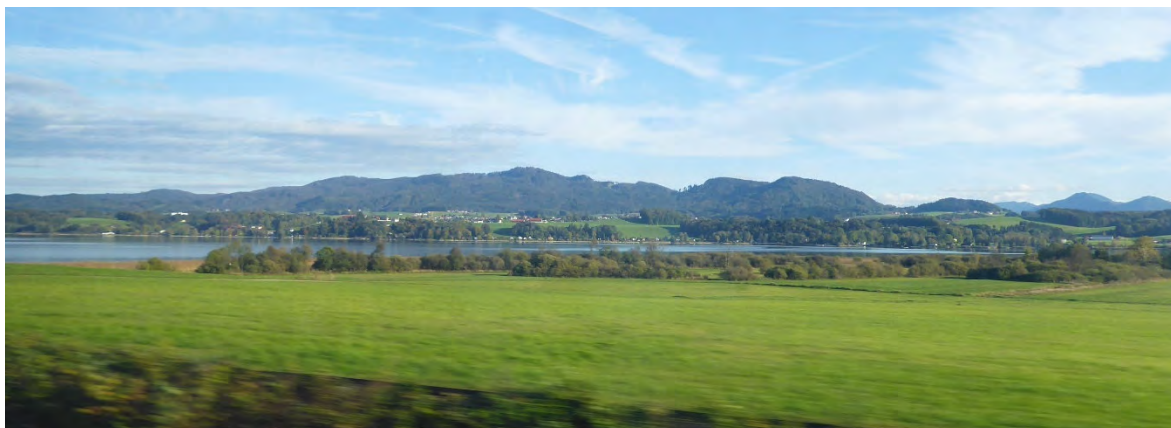


Abbildung 17: Blick von der Westbahn über den Wallersee zum Hasenkopf (links), Lehmberg und Großer Plaike (Mitte) (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)

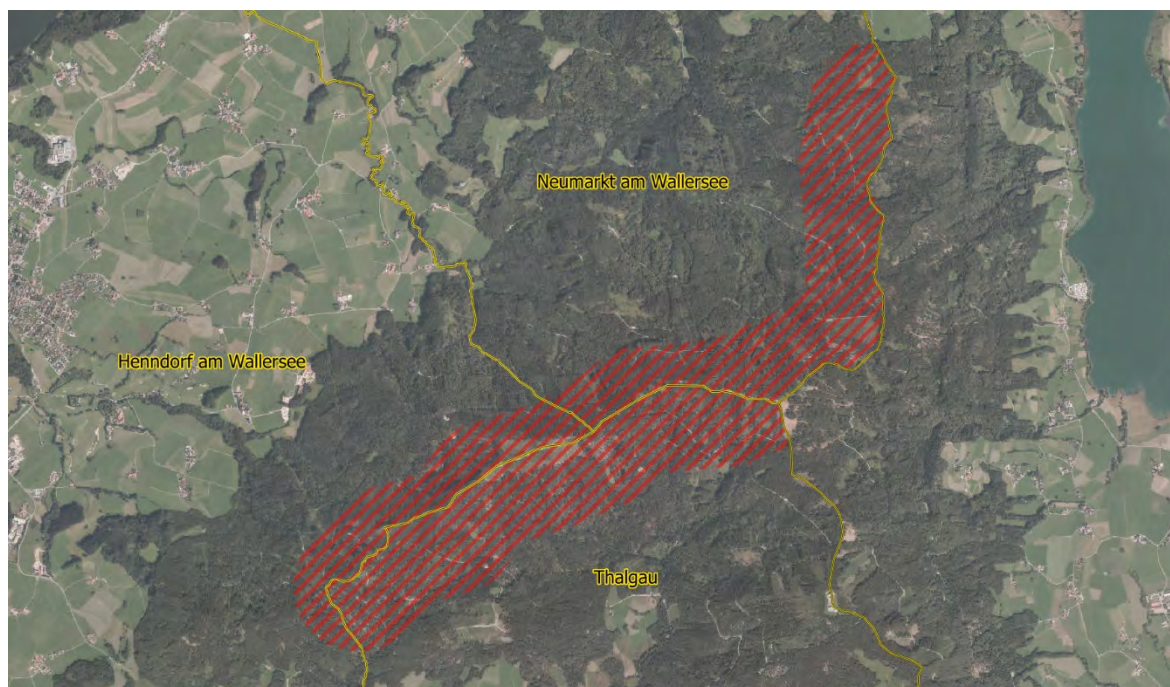


Abbildung 18: Vorrangzone für Windenergie Lehmberg: Ausschnitt Orthofoto

4.2.2 Vorrangzone für Windenergie: Rannberg-Ebenholzspitz

Kurzdarstellung
• Gemeinden; Bezirk: Hintersee, Faistenau; Flachgau • Gebirgszug: Osterhorngruppe • Höhenbereich: zwischen 1.200 m und 1.400 m • Topographie: plateauartiger Mittelgebirgsgipfel mit umgebenden Kämmen (Rannberg), Mittelgebirgssporn mit umgebenden Hängen und Flanken (Ebenholzspitz) • Größe: ca. 82 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die Erschließung erfolgt über das Forststraßennetz, einerseits von der L 202 (Hinterseer Landestraße) und andererseits von der L 250 (Tiefenbrunnau Landesstraße) mit einigen Wohngebäuden im Zufahrtsbereich.
Anmerkungen
• Gemäß Auskunft des Militärkommandos Salzburg ist die VZ Rannberg-Ebenholzspitz in Hinblick auf militärische Luft-raumüberwachung konsensfähig, für konkrete Vorhaben ist jedoch eine Prüfung gemäß § 94 LFG notwendig
Zusammenfassung
Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterehblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (z.B. Aufrechterhaltung der Lebensraum- und Korridorfunktionen für die Avifauna, Umweltbauaufsicht und -baubegleitung, Renaturierungsmaßnahmen), Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) und nach Möglichkeit Freizeit / Erholung (z.B. Inszenierung Aussichtspunkt Rannberg, didaktische Aufbereitung Naturraum/erneuerbare Energie) zu erarbeiten.

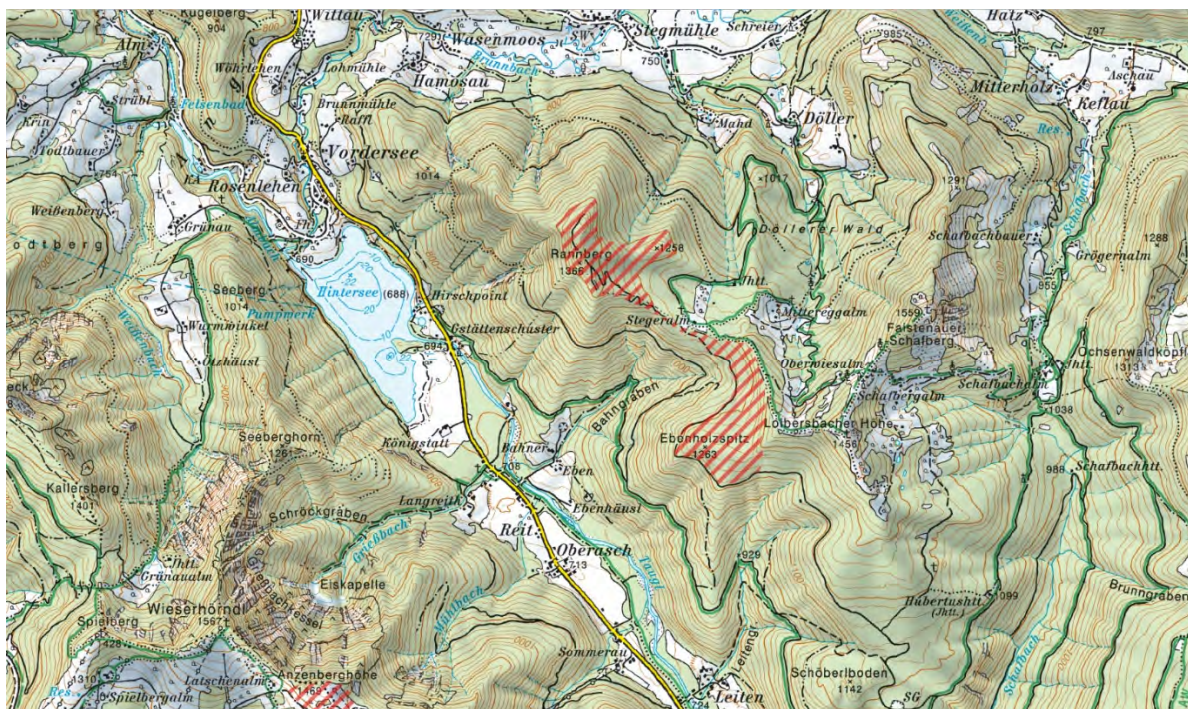


Abbildung 19: Vorrangzone für Windenergie Rannberg-Ebenholzspitz: Ausschnitt ÖK

Tabelle 4: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Rannberg-Ebenholzspitz

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: August 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland	-	Dorfgebiet (DG) in Eben (Gemeinde Hintersee) ca. 850 m entfernt Erweitertes Wohngebiet (EW) in Stegmühle (Gemeinde Faistau) ca. 1.300m entfernt
Nähe zu Wohngebäuden	O	Wohngebäude in Ebenhäusl (Gemeinde Hintersee) ca.850 m entfernt Wohngebäude in Mahd und Gstättenschuster (Gemeinde Faistau) ca.850 - 900 m entfernt
Mensch / Nutzungen		
Sach-/Kulturgüter	O	Sachgüter: Keine Sachgüter im Standortraum Kulturgüter: Keine Kulturgüter im Standortraum
Land-/Forstwirtschaft	-	Im Standortraum forstwirtschaftliche Nutzung
Landschaft / Erholung		
Landschaftsschutzgebiete / Naturparks	O	Standortraum liegt außerhalb von LSG und Naturparks Landschaftsschutzgebiet LSG 53 Fuschlsee liegt knapp 4.000 m vom Standortraum entfernt
Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Standortraum liegt auf bewaldeten, intensiv forstwirtschaftlich genutzten Mittelgebirgsrücken und -spornen
Freizeit und Erholung	O	Standortraum liegt im Nahbereich des kleinen Schigebiets Mit-tereggalm (mit einem Schlepplift); der Wanderweg von der Stegeralm zur Loibersbacher Höhe tangiert den Standortraum
Einsehbarkeit, Fernwirkung	-	Großräumige Einsehbarkeiten: Richtung Westen nach Bad Dürrenberg (im Grenzbereich zu Deutschland; ~16,5 km) sowie in den Westen von Salzburg (Bereich Walserfeld, Pointing und Flughafen; ~22 km) gegeben. Richtung Norden reichen die Fernwirkungen im Westen von Laufen (~32,5 km), über Perwang am Grabensee (~31 km), Henndorf am Wallersee (~17 km), in Siedlungsgebiete östlich des Irrsees (Zell am Moos, ~17 km), bis nach Timelkam (~37,5 km)
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Schutzgebiete gem. Salzburger Naturschutzgesetz	O	Standortraum liegt in keinen Gebieten mit naturschutzrechtlichen Festlegungen Das Naturdenkmal Nr. 124 Eiskapelle im Griebachgraben ist ca. 2.600 m vom Standortraum entfernt
Biotope	O	Im Standortraum liegen keine geschützten Biotope
Vegetation (inkl. Wald)	O	Der Standortraum liegt großteils in einem forstwirtschaftlich genutzten Waldgebiet: Fichtenwald, Fichten-Jungwald, Mischwald, Kahlschläge, Forststraßen und Forstwege
Fauna	O	Standortraum liegt von Rotwild-Wildruhezone Rannberg knapp 500 m entfernt und von Gamswild-Wildruhezone Faistenauer Schafberg ca. 1300 m
Fläche und Boden		
Flächenbeanspruchung	O	7,5 bis 9 ha

Schutzgut			
Indikator		Bewertung	Erläuterung
Wasser + Naturrisiken			
Gewässer		O	Im Standortraum befinden sich keine Gewässer
Wasserschutz-/schongebiete		O	Der Standortraum tangiert Schutzzone III des Schutzgebietes TWA Faistenau und Tiefbrunnau - Schwarzangerlquelle
Gefahrenzonen		O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan)
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

Fotodokumentation



Abbildung 20: Blick vom Wieserhörndl zum Rannberg, zum Faistenauer Schafberg und zum Ebenholzspitz; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)



Abbildung 21: Blick von Faistenau zum Rannberg; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)



Abbildung 22: Blick über den Hintersee zum Rannberg; Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)



Abbildung 23: Blick vom Gipfel des Rannbergs Richtung Süden (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 16.08.2021)



Abbildung 24: Blick vom Gipfel des Rannbergs zum Ebenholzspitz und nach Hintersee; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 16.08.2021)



Abbildung 25: Rannberg-Gipfelplateau (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 16.08.2021)



Abbildung 26: Blick vom Nordkamm des Faistenauer Schafbergs zum Rannberg; Blickrichtung West (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 16.08.2021)



Abbildung 27: Vorrangzone für Windenergie Rannberg-Ebenholzspitz: Ausschnitt Orthofoto

4.2.3 Vorrangzone für Windenergie: Anzenberg

Kurzdarstellung
• Gemeinden, Bezirke: Krispl, Tennengau; Hintersee, Flachgau • Gebirgszug: Osterhorngruppe • Höhenbereich: zwischen 1.300 m und 1.500 m • Topographie: Mittelgebirgskamm mit umgebenden Hängen und Flanken • Größe: ca. 82 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die Erschließung erfolgt im Nordteil der Vorrangzone über die Schigebietserschließung von der L 209 (Krispler Landesstraße) bei Gaißau (Bauland: Erweitertes Wohngebiet sowie Wohngebäude an der Zufahrt); der Südteil der Vorrangzone ist über das Forststraßennetz erschlossen, einerseits von der L 209 (Krispler Landesstraße) bei Gaißau, andererseits von der L 202 (Hinterseer Landestraße) mit einigen Wohngebäuden im Zufahrtsbereich.
Anmerkungen
• Gemäß Auskunft des Militärkommandos Salzburg ist die VZ Anzenberg in Hinblick auf militärische Luftraumüberwachung konsensfähig, für konkrete Vorhaben ist jedoch eine Prüfung gemäß § 94 LFG notwendig
Zusammenfassung
Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von WindEnergieanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterheblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (z.B. Aufrechterhaltung der Lebensraum- und Korridorfunktionen für die Avifauna, Umweltbauaufsicht und -baubegleitung, Renaturierungsmaßnahmen), Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehrbarkeit der Wanderwege bzw. Benutzbarkeit der Schigebiete mit Bezug auf Sicherheit/Eisfall, Erstellung eines Konzeptes zu Freizeit/Erholung), und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

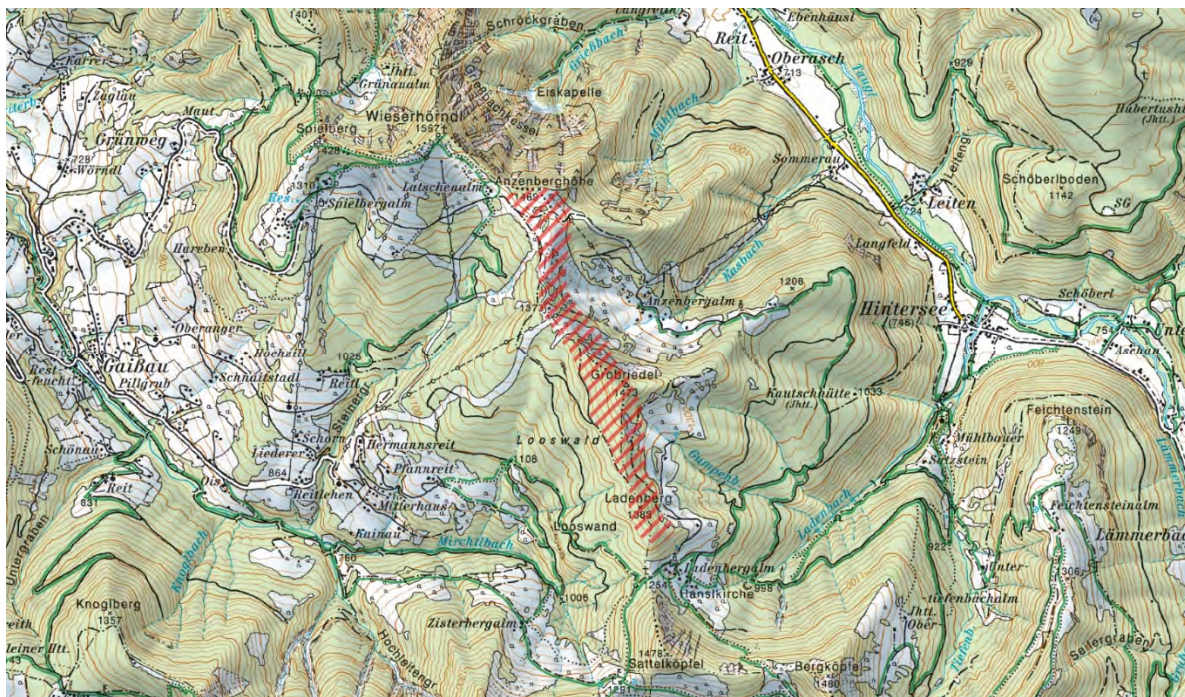


Abbildung 28: Vorrangzone für Windenergie Anzenberg: Ausschnitt ÖK

Tabelle 5: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Anzenberg

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: August 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland	O	Erweitertes Wohngebiet (EW) in Mitterhaus (Gemeinde Krispl) ca. 1.600 m entfernt Dorfgebiet (DG) und Erweitertes Wohngebiet in Hintersee (Gemeinde Hintersee) ca. 2.500 m entfernt
Nähe zu Wohngebäuden	O	Wohngebäude in Plannreit (Gemeinde Krispl) ca.1.200 m entfernt Wohngebäude in Sommerau (Gemeinde Hintersee) ca.2.000 m entfernt
Mensch / Nutzungen		
Sach-/Kulturgüter	O	Sachgüter: Der nördliche Standortraum liegt im Schigebiet Gaissau-Hintersee (mit den Bergstationen der Schlepplifte Kurvenlift und Anzenbergalmliift) Kulturgüter: -
Land-/Forstwirtschaft	-	Im Standortraum alm- und forstwirtschaftliche Nutzung
Landschaft / Erholung		
Landschaftsschutzgebiete / Naturparks	O	Standortraum liegt außerhalb von LSG und Naturparks
Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Standortraum liegt teils auf forstwirtschaftlich geprägtem Mittelgebirgsrücken, teils auf almwirtschaftlich genutztem und von Schiinfrastruktur überformten Höhenrücken
Freizeit und Erholung	-	Standortraum tangiert das Schigebiet Gaissau-Hintersee; Mehrere Wanderwege und Mountainbikerouten tangieren den Standortraum
Einsehbarkeit, Fernwirkung	-	Großflächige Einsehbarkeiten nach Westen, zu den Siedlungsgebieten von Hallein (~12 km) und Salzburg (~17 km). Weiters kommt es zu diversen Sichtbeziehungen mit Ortschaften im Norden: Faistenau (~6 km), Koppl (~11 km), Henndorf am Wallersee und Seekirchen am Wallersee (~19 km)
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Schutzgebiete gem. Salzburger Naturschutzgesetz	O	Standortraum berührt im Norden das Naturdenkmal Nr. 124 Eiskapelle im Griebachgraben
Biotope	O	kleinräumig sind geschützte Biotope (Rostseggenhalde, Blaugrashorstseggenhalde) betroffen
Vegetation (inkl. Wald)	O	Der Standortraum liegt teils in forstwirtschaftlich geprägtem Mittelgebirgsrücken mit entsprechenden Mischwäldern, teils auf almwirtschaftlich genutztem und von Schiinfrastruktur überformten Höhenrücken
Fauna	-	Der Standortraum berührt in Südteil großflächig die Wildruhezone Ladenberg für Gamswild
Fläche und Boden		
Flächenbeanspruchung	O	Ca. 10 bis 12 ha
Wasser + Naturrisiken		
Gewässer	O	Im Standortraum sind keine Oberflächengewässer situiert

Schutzgut			
Indikator	Bewertung	Erläuterung	
Wasserschutz-/schongebiete	O	Der Südostteil des Standortraumes liegt einerseits im engeren Schutzgebiet (Zone II) GD Hintersee, TWA – Guggenbachquellen und andererseits im engeren Schutzgebiet (Zone II) WG Krispl-Gaissau, TWA – Klaus-Quelle	
Gefahrenzonen	O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan)	
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

Fotodokumentation



Abbildung 29: Blick über die Anzenbergalm (Weißenberghütte) zum Standortraum (Sattel zwischen Anzenberg und Grobriedel); Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)



Abbildung 30: Blick vom Anzenberg zum Grobriedel; Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)



Abbildung 31: Blick vom Wieserhörndl über die Latschenalm (rechts der Bildmitte) zum Grobriedel; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)



Abbildung 32: Blick vom Sattel zwischen Anzenberg und Grobriedel zum Anzenberg (rechts) und Wieserhörndl (links); Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)



Abbildung 33: Blick vom Sattel zwischen Anzenberg und Grobriedel) zur Anzenbergalm; Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)



Abbildung 34: Blick von der Bergstation des Kurvenlifts (bei der Kote 1.373 m) zum Grobriedel; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)



Abbildung 35: Blick von Forststraße westlich des Grobriedels zum Ladenberg; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)



Abbildung 36: Forstweg unter dem Ladenberg (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)



Abbildung 37: Almflächen auf der Südostseite des Grobriedels; Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)



Abbildung 38: Vorrangzone für Windenergie Anzenberg: Ausschnitt Orthofoto

4.2.4 Vorrangzone für Windenergie: Ofenauer Berg

Kurzdarstellung
• Gemeinde, Bezirk: Golling an der Salzach, Tennengau • Gebirgszug: Hagengebirge / Salzachtal • Höhenbereich: zwischen 800 m und 1.100 m • Topographie: markanter, teilweise felsiger Kamm über dem Salzachtal (bzw. Pass Lueg) • Größe: ca. 42 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die Vorrangzone ist durch die Zufahrtsstraße zum Bergbaubgebiet, ausgehend von der B 159 (Salzachtalstraße), bereits auch für Schwerverkehr erschlossen
Anmerkungen
• Gemäß Auskunft des Militärkommandos Salzburg ist die VZ Ofenauer Berg in Hinblick auf militärische Luftraumüberwachung konsensfähig, für konkrete Vorhaben ist jedoch eine Prüfung gemäß § 94 LFG notwendig
Zusammenfassung
Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Restherblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (vor allem Aufrechterhaltung der Korridorfunktionen für die Avifauna, Umweltbauaufsicht und -baubegleitung, Renaturierungsmaßnahmen) und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.



Abbildung 39: Vorrangzone für Windenergie Ofenauer Berg: Ausschnitt ÖK

Tabelle 6: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Ofenauer Berg

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: August 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland	O	Wohnbauland ca. 1.000 m entfernt: Erweitertes Wohngebiet (EW) in Luegwinkel (Gemeinde Golling)
Nähe zu Wohngebäuden	O	Wohngebäude in Ofenau ca. 700 m entfernt
Mensch / Nutzungen		
Sach-/Kulturgüter	O	Sachgüter: ÖBB 110 kV Leitung Golling – St. Johann im Pongau führt durch den Standortraum Im Standortraum befindet sich ein Bergbaugebiet Kulturgüter: -
Land-/Forstwirtschaft	-	Im Standortraum teilweise forstwirtschaftliche Nutzung
Landschaft / Erholung		
Landschaftsschutzgebiete / Naturparks	O	Standortraum liegt außerhalb von LSG und Naturparks Landschaftsschutzgebiet LSG 30 Göll, Hagen-, Hochkönigsgebirge, Steinernes Meer liegt ca. 1.400 m vom Standortraum entfernt Landschaftsschutzgebiet LSG 45 Rabenstein-Kellau liegt ca. 2.200 m vom Standortraum entfernt Landschaftsschutzgebiet LSG 58 Tennengebirge liegt ca. 2.300 m vom Standortraum entfernt
Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Standortraum ist von bergbaulicher Nutzung massiv überprägt (Kategorie "intensiv genutzte Kulturlandschaft"); diese Überprägung beeinträchtigt trotz beeindruckender Hochgebirgskulisse das Landschaftsbild
Freizeit und Erholung	O	Im Standortraum befindet sich keine Freizeitinfrastruktur (Bergbaugebiet)
Einsehbarkeit, Fernwirkung	-	großflächige Fernwirkung Richtung Norden, entlang des Salzachtals; quasi ganzer Talbereich bis nach Salzburg betroffen. Ebenso Sichtachse nach Süden zum Ort Tenneck.
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Schutzgebiete gem. Salzburger Naturschutzgesetz	O	Standortraum liegt in keinen Gebieten mit naturschutzrechtlichen Festlegungen Das NSG 12 "Kalkhochalpen" (= Europaschutzgebiet) tangiert den Standortraum; das Naturdenkmal 186 Salzachöfen ist bis zu 400 m vom Standortraum entfernt
Biotope	O	Der Standortraum liegt außerhalb von geschützten und ungeschützten Biotopen. Das Biotop "Felswände unterhalb Arbeskogel" liegt unmittelbar neben dem Standortraum
Vegetation (inkl. Wald)	O	Der Standortraum liegt in einem Bergbaugebiet, teils in Laubmischwäldern (größtenteils Schutzwald 311, zu kleineren Teil Nutzwald 221)
Fauna	-	Standortraum liegt im Wanderfalken-Lebensraum und wird generell bzgl. Vogelflug kritisch gesehen

Schutzgut			
Indikator	Bewertung	Erläuterung	
		Zudem berührt der Standortraum randlich Wildruhezonen für Gamswild (Ofenau und Ofenauer Berg)	
Fläche und Boden			
Flächenbeanspruchung	O	zwischen 7,5 und 9 ha, wobei diese Flächen zum Teil in Bergbauareal situiert sind (und in diesen Bereichen keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Versiegelung gegeben ist)	
Wasser + Naturrisiken			
Gewässer	O	Im Standortraum befinden sich keine Gewässer	
Wasserschutz-/schongebiete	O	Standortraum liegt außerhalb von Wasserschutz- und -schongebieten	
Gefahrenzonen	O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan)	
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

Fotodokumentation



Abbildung 40: Blick vom Arbeskogel über den Standortraum des Ofenauer Berges Richtung Osten (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 23.08.2021)



Abbildung 41: Tele-Blick vom Standortraum zum Pass Lueg mit Maria Brunneck (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 18.08.2021)



Abbildung 42: Tele-Blick vom Trattberg zum Standortraum des Ofenauer Bergs; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 18.08.2021)



Abbildung 43: Steinbruch Ofenauer Berg; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 23.08.2021)



Abbildung 44: Blick vom Steinbruch auf dem Ofenauerberg zum Arbeskogel und Kratzspitz; Blickrichtung West (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 23.08.2021)



Abbildung 45: Blick vom Arbeskogel über den Hollerer Berg ins Salzachtal Richtung Norden (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 23.08.2021)



Abbildung 46: Vorrangzone für Windenergie Ofenauer Berg: Ausschnitt Othofoto

4.2.5 Vorrangzone für Windenergie: Sulzau

Kurzdarstellung
• Gemeinde, Bezirk: Werfen, Pongau • Gebirgszug: Hagengebirge / Salzachtal • Höhenbereich: zwischen 600 m und 700 m • Topographie: Felsterrasse über dem Salzachtal • Größe: ca. 19 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die Vorrangzone ist durch die Zufahrtsstraße zum Bergbaubgebiet, ausgehend von der B 159 (Salzachtalstraße), bereits auch für Schwerverkehr erschlossen.
Anmerkungen
• Gemäß Auskunft des Militärkommandos Salzburg ist VZ Sulzau in Hinblick auf militärische Luftraumüberwachung uneingeschränkt konsensfähig
Zusammenfassung
Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Restrisikobereiche werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (vor allem Aufrechterhaltung der Korridorfunktionen für die Avifauna, Umweltbauaufsicht und -baubegleitung, Renaturierungsmaßnahmen) und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

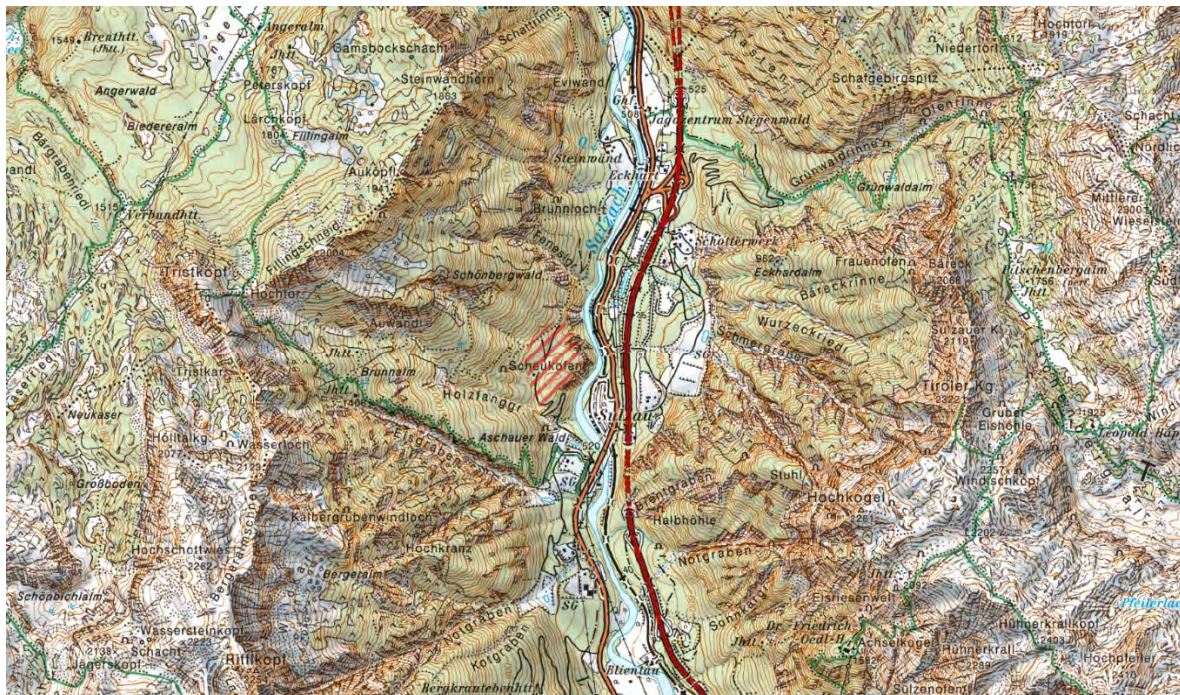


Abbildung 47: Vorrangzone für Windenergie Sulzau: Ausschnitt ÖK

Tabelle 7: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Sulzau

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: August 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland	O	Wohnbauland ca. 3.000 m entfernt: Erweitertes Wohngebiet (EW) in Teneck (Gemeinde Werfen)
Nähe zu Wohngebäuden	-	Wohngebäude in Sulzau ca. 300 m entfernt
Mensch / Nutzungen		
Sach-/Kulturgüter	O	Sachgüter: Starkstromleitungen (ÖBB 110 kV Leitung Golling-Abtenau – St. Johann im Pongau, SNG 110 kV Leitung UW Golling – UW Pongau, 380 kV Salzburgleitung) 300 bis 400 m vom Standort entfernt Im Standortraum befindet sich ein Bergbaugebiet mit aktivem Tagbau Kulturgüter: -
Land-/Forstwirtschaft	-	Im Standortraum keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung
Landschaft / Erholung		
Landschaftsschutzgebiete / Naturparks	O	Standortraum liegt außerhalb von LSG und Naturparks Landschaftsschutzgebiet LSG 58 Tennengebirge liegt ca. 400 m (am rechten Salzachufer) vom Standortraum entfernt
Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Standortraum ist von bergbaulicher Nutzung massiv überprägt (Kategorie "intensiv genutzte Kulturlandschaft"); diese Überprägung beeinträchtigt trotz beeindruckender Hochgebirgskulisse (Tennengebirge) das Landschaftsbild
Freizeit und Erholung	O	Im Standortraum befindet sich keine Freizeitinfrastruktur (Bergbaugebiet): Der Wanderweg auf den Tristkopf tangiert lediglich die Zufahrtsstraße zum Standortraum
Einsehbarkeit, Fernwirkung	O	äußerst geringe Fernwirkung. Sichtbeziehung entlang des Salzachtals, insbesondere nach Tenneck (~3,5 km). Geringe Einsehbarkeit nach Süden Richtung Pfarrwerfen (~8 km)
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Schutzgebiete gem. Salzburger Naturschutzgesetz	O	Standortraum liegt in keinen Gebieten mit naturschutzrechtlichen Festlegungen Nächstgelegenes Schutzgebiet: NSG 12 "Kalkhochalpen" (ident mit gleichnamigem Europaschutzgebiet) ist zumindest 500 m vom Standortraum entfernt
Biotope	O	Der Standortraum liegt außerhalb von geschützten und ungeschützten Biotopen. Geschützte Biotope (Schwalbenwurzfluren) grenzen an den Standortraum an
Vegetation (inkl. Wald)	O	Der Standortraum liegt größtenteils in einem Bergbaugebiet
Fauna	-	Vogelzug ist zu prüfen Standortraum liegt außerhalb von Wildruhezonen bzw. -schorgebieten; die nächstgelegenen Wildruhezonen für Gamswild liegen 600 m bis 700 m entfernt und deutlich über dem Standortraum

Schutzgut			
Indikator		Bewertung	Erläuterung
Fläche und Boden			
Flächenbeanspruchung		O	zwischen 3 und 4,5 ha, wobei diese Flächen im Bergbauareal situiert sind und damit keine zusätzliche Versiegelung gegeben ist
Wasser + Naturrisiken			
Gewässer		O	Im Standortraum befinden sich keine Gewässer
Wasserschutz-/schongebiete		O	Standortraum liegt außerhalb von Wasserschutz- und -schongebieten
Gefahrenzonen		O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan)
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

Fotodokumentation



Abbildung 48: Blick von der Landestraße B 159 bei Sulzau zum Standortraum unter dem Tristkopf; Blickrichtung Nordost; (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)



Abbildung 49: Standortraum Sulzau; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)



Abbildung 50: Standortraum Sulzau; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)



Abbildung 51: Standortraum Sulzau; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)

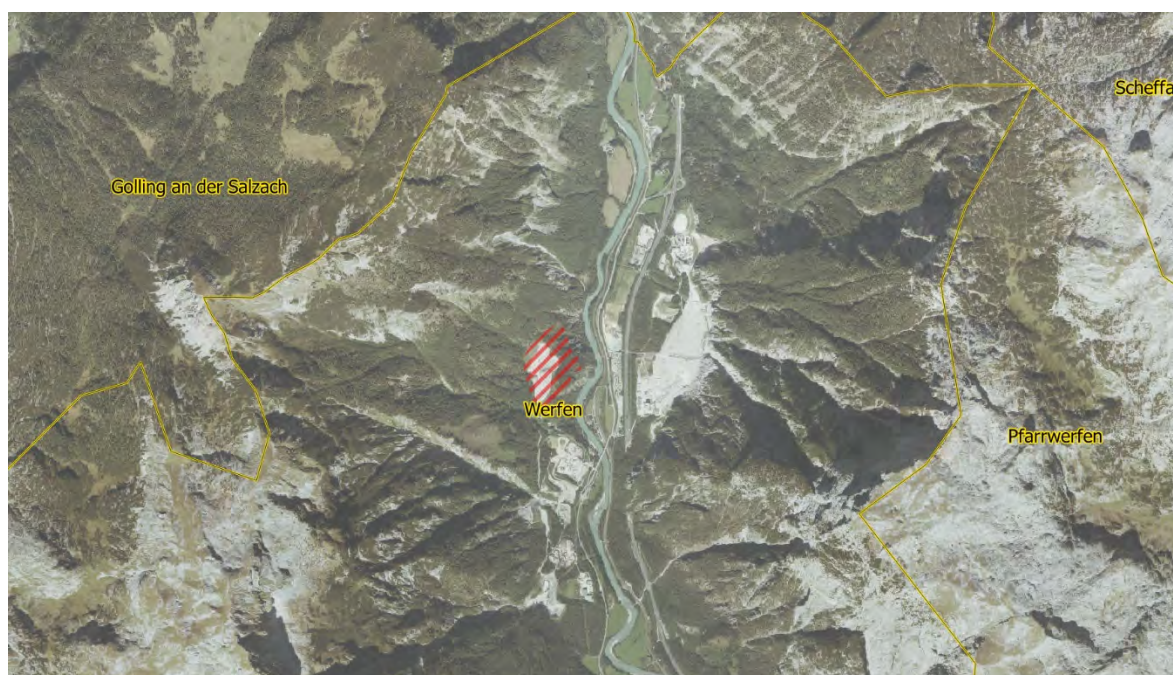


Abbildung 52: Vorrangzone für Windenergie Sulzau: Ausschnitt Orthofoto

4.2.6 Vorrangzone für Windenergie: Schneeberg

Kurzdarstellung
• Gemeinde, Bezirk: Mühlbach am Hochkönig, Pongau • Gebirgszug: Salzburger Schieferalpen • Höhenbereich: zwischen 1.600 m und 1.930 m • Topographie: markanter Doppelgipfel mit weiten Kämmen sowie gleichmäßig geneigter Nordflanke • Größe: ca. 54 ha
Erschließung / Zufahrt
• Der Nordrand ist über Schigebietserschließung von der Landesstraße B 165 (Hochkönigstraße) erreichbar; an dieser Zufahrt sind keine Wohngebäude situiert
Anmerkungen
• Gemäß Auskunft des Militärkommandos Salzburg ist die VZ Schneeberg in Hinblick auf militärische Luftraumüberwachung uneingeschränkt konsensfähig
Zusammenfassung
Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Restherblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (z.B. Aufrechterhaltung der Lebensraum- und Korridorfunktionen für die Avifauna, Umweltbauaufsicht und -baubegleitung, Renaturierungsmaßnahmen), Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehbarkeit der Wanderwege bzw. der Benutzung der Schigebiete im Winter mit Bezug auf Sicherheit/Eisfall, Erstellung eines Konzeptes zu Freizeit/Erholung), und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

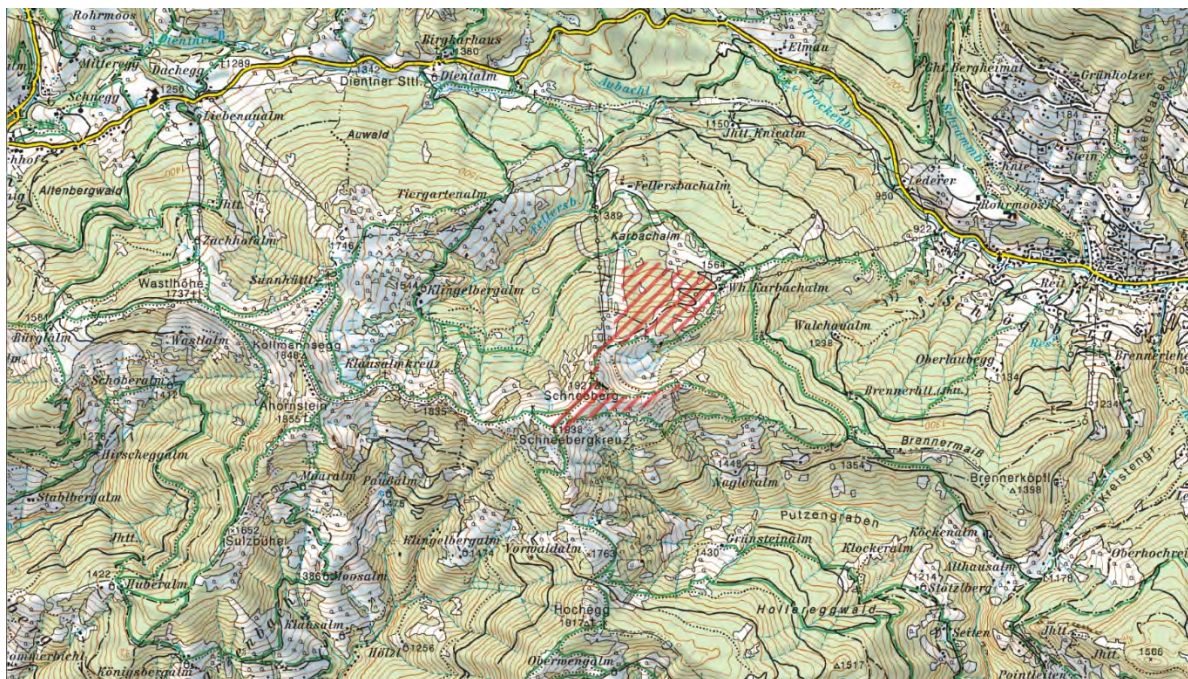


Abbildung 53: Vorrangzone für Windenergie Schneeberg: Ausschnitt ÖK

Tabelle 8: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Schneeberg

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: August 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland	O	Wohnbauland ca. 1.900 m entfernt: Erweitertes Wohngebiet (EW) am Westrand von Mühlbach am Hochkönig (Gemeinde Mühlbach)
Nähe zu Wohngebäuden	O	Wohngebäude in Schlögelberg (Gemeinde Mühlbach) ca. 1.900 m entfernt
Mensch / Nutzungen		
Sach-/Kulturgüter	O	Sachgüter: Salzburgleitung führt 1.100 m weiter südlich am Standortraum vorbei Der Standortraum reicht im Norden ins Schigebiet inklusive der Bergstationen der 6er Sesselbahn Fellersbach und der Kabinenbahn Karbachalm Kulturgüter: Gipfelkreuz auf dem Schneeberg und dem Schneebergkreuz
Land-/Forstwirtschaft	-	Im Standortraum almwirtschaftliche Nutzung
Landschaft / Erholung		
Landschaftsschutzgebiete / Naturparks	O	Standortraum liegt außerhalb von LSG und Naturparks Landschaftsschutzgebiet LSG 30 Göll, Hagen-, Hochkönigsgebirge, Steinernes Meer liegt ca. 2.400 m vom Standortraum entfernt
Landschaftsräumliche Sensibilität	-	Standortraum liegt teils in sensiblen Bereichen an bzw. über der Waldgrenze, teils in der von Schipisten überprägten Nordflanke des Schneebergs; das Landschaftsbild wird von der Felskulisse des Hochkönigs geprägt
Freizeit und Erholung	-	Standortraum reicht in das Schigebiet Hochkönig; Mehrere Wanderwege befinden sich im Standortraum Der Schneeberg weist eine sehr hohe touristische Bedeutung auf, da er auch im Sommer von der Bergstation Karbachalm ein leicht erreichbares und attraktives Bergziel darstellt
Einsehbarkeit, Fernwirkung	-	Saalfelden am Steinernen Meer und Maria Alm am Steinernen Meer (~18 km) im Norden des Standortes vollständig einsehbar. Rd. 17 km östlich des Standortes Einsehbarkeiten vom Ort Wagrain. Standort in Schwarzach im Pongau und Sankt Veit am Pongau (~7 km) einsehbar.
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Schutzgebiete gem. Salzburger Naturschutzgesetz	O	Standortraum liegt in keinen Gebieten mit naturschutzrechtlichen Festlegungen Der Geschützte Landschaftsteil GLT15 Hochmoor am Dientner Sattel ist ca. 1.400 m vom Standortraum entfernt
Biotope	O	Standortraum berührt vor allem im Kammbereich einige geschützte Biotope (Besenheideflur, Windkantenrasen, etc.) und tangiert Biotop ohne rechtlichen Schutz (Grünerlenhang)
Vegetation (inkl. Wald)	O	Der Standortraum liegt zum Teil an bzw. oberhalb der Waldgrenze; dementsprechend herrscht eine subalpine bzw. alpine Flora mit einer sehr hohen Artenvielfalt vor: subalpine-alpine Rasen und Heiden, Polsterpflanzen etc. (u.a. Besenheide, Weidenröschen, Arnika, etc.)

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
		Generell sind die Lebensräume in der subalpinen/alpinen Stufe aufgrund ihrer langen Regenerationszeit äußerst empfindlich.
Fauna	–	Standortraum liegt im Verbindungskorridor Gänse- und Bartgeier. Zudem berührt der Standortraum randlich die Rotwild-Wildruhezone Nagleralm
Fläche und Boden		
Flächenbeanspruchung	O	zwischen 6 und 7,5 ha
Wasser + Naturrisiken		
Gewässer	O	Der Standortraum reicht in den Quellhorizont von mehreren kleinen Bächen
Wasserschutz-/schongebiete	O	Standortraum liegt außerhalb von Wasserschutz- und -schongebieten
Gefahrenzonen	O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan)

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

Fotodokumentation



Abbildung 54: Blick vom Beschneigungsteich oberhalb der Karbachalm über den Nordteil des Standortraumes zur Bergstation der 6er Sesselbahn Fellersbach; Blickrichtung Südwesten (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)



Abbildung 55: Blick über den Nordteil des Standortraumes zum Gipfel des Schneebergs; Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)



Abbildung 56: Das letzte Steilstück des Anstiegs zum Schneeberg mit Gipfelkreuz; Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)



Abbildung 57: Blick vom Schneeberg zur Bergstation der 6er Sesselbahn Fellersbach, zum Beschneungsteich und zum Hochkönig; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)



Abbildung 58: Blick vom Ostkamm des Schneebergs zum Gipfel des Schneebergkreuzes; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)



Abbildung 59: Blick vom Ostkamm des Schneebergs zum Gipfel des Schneebergs; Blickrichtung West (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)



Abbildung 60: Blick vom Gipfel des Schneebergs zum Gipfel des Schneebergkreuzes; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)



Abbildung 61: Blick vom Schneebergkreuz zum Hochkönig und zum Schneeberg; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)



Abbildung 62: Blick vom Schneebergkreuz zum Schneeberg und zum Ostkamm des Schneebergs; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)



Abbildung 63: Ostkamm des Schneebergs; Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)



Abbildung 64: Vorrangzone für Windenergie Schneeberg: Ausschnitt Orthofoto

4.2.7 Vorrangzone für Windenergie: Hohegg

Kurzdarstellung
• Gemeinden, Bezirk: Dienten am Hochkönig, Taxenbach, Pinzgau • Gebirgszug: Salzburger Schieferalpen • Höhenbereich: zwischen 1.400 m und 1.776 m • Topographie: Mittelgebirgskamm mit umgebenden Hängen und Flanken • Größe: ca. 196 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die Erschließung erfolgt über das Forststraßennetz, einerseits von der L 216 (Dientner Landesstraße) in Schattenberg, Gemeinde Dienten (dort liegen einige Wohngebäude im Zufahrtsbereich), andererseits von der B 311 (Pinzgauer Straße) via Eschenau, Gemeinde Taxenbach (Bauland Dorfgebiet, Erweitertes und Reines Wohngebiet sowie einige Wohngebäude im Zufahrtsbereich).
Anmerkungen
• Gemäß Auskunft des Militärkommandos Salzburg ist die VZ Hohegg in Hinblick auf militärische Luftraumüberwachung uneingeschränkt konsensfähig
Zusammenfassung
Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterheblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (z.B. Aufrechterhaltung der Lebensraum- und Korridorfunktionen für die Avifauna, Umweltbauaufsicht und -baubegleitung, Renaturierungsmaßnahmen), Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehrbarkeit der Wanderwege mit Bezug auf Sicherheit/Eisfall, Erstellung eines Konzeptes zu Freizeit/Erholung), und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

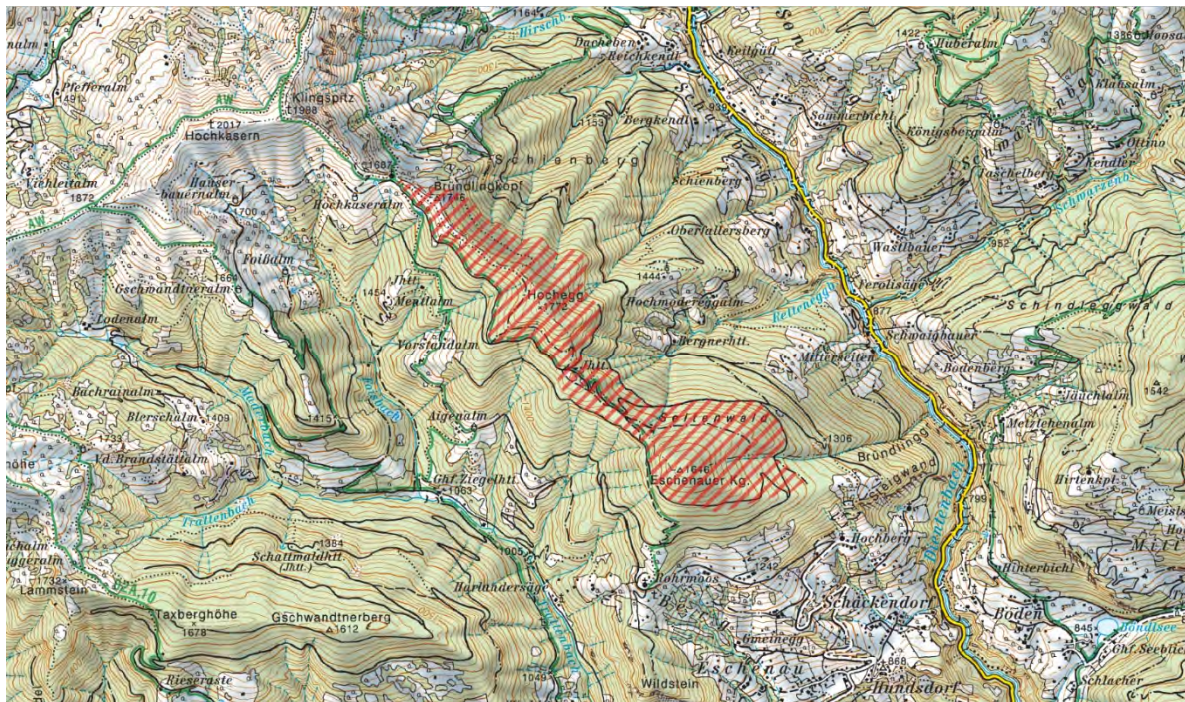


Abbildung 65: Vorrangzone für Windenergie Hohegg: Ausschnitt ÖK

Tabelle 9: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Hohegg

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: August 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland	O	Wohnbauland ca. 1.100 m entfernt: Dorfgebiet (DG) im Streusiedlungsgebiet von Schackendorf (Gemeinde Taxenbach)
Nähe zu Wohngebäuden	-	Wohngebäude in Berg und Hochberg (Gemeinde Taxenbach) ca. 500 m entfernt
Mensch / Nutzungen		
Sach-/Kulturgüter	O	Sachgüter: Salzburgleitung begrenzt im Süden Standortraum Kulturgüter: Kapelle im Sattel zwischen Bründlingkopf und Klingspitz am Nordwestrand des Standortraumes
Land-/Forstwirtschaft	-	In Standortraum primär forstwirtschaftliche Nutzung
Landschaft / Erholung		
Landschaftsschutzgebiete / Naturparks	O	Standortraum liegt außerhalb von LSG und Naturparks; LSG 56 Goldegger See ist ca. 6 km entfernt
Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Standortraum liegt größtenteils unter der Waldgrenze auf forstwirtschaftlich geprägtem Mittelgebirgsrücken
Freizeit und Erholung	O	Den Standortraum tangieren randlich Wanderwege vom Salzachtal Richtung Klingspitz
Einschbarkeit, Fernwirkung	-	Standortraum von Dienten (ca. 1 bis 2 km), Goldegg (ca. 6 km), und im eingeschränkten Ausmaß vom Salzachtal einsehbar
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Schutzgebiete gem. Salzburger Naturschutzgesetz	O	Standortraum liegt in keinen Gebieten mit naturschutzrechtlichen Festlegungen; auch in der Umgebung bestehen keine naturschutzrechtlichen Festlegungen
Biotope	O	Im Standortraum sind keine Biotope ausgewiesen
Vegetation (inkl. Wald)	O	Der Standortraum liegt größtenteils unter der Waldgrenze; dementsprechend dominiert forstwirtschaftliche Nutzung
Fauna	--	Standortraum liegt im Verbindungskorridor Gänse- und Bartgeier. Zudem liegt Südteil des Standortraums in der Rotwild-Wildruhezone Eschenauer Kogel
Fläche und Boden		
Flächenbeanspruchung	O	Ca. 12 ha
Wasser + Naturrisiken		
Gewässer	O	Der Standortrum reicht auf der Ostseite in den Quellhorizont von mehreren kleinen Bächen
Wasserschutz-/schongebiete	O	Standortraum liegt außerhalb von Wasserschutz- und -schongebieten
Gefahrenzonen	O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan)

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

Fotodokumentation



Abbildung 66: Blick vom Hochkasern zum Hohegg und Eschenauer Kogel; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)



Abbildung 67: Blick vom Klingspitz-Südostkamm zum Hohegg; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)



**Abbildung 68: Blick der Hochkaseralm zum Bründlingkopf und Hohegg; Blickrichtung Südost
(Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)**



**Abbildung 69: Blick entlang des Güterwegs unter dem Bründlingkopf; Blicksichtung Südost
(Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)**



Abbildung 70: Blick entlang des Bründlingkopf-Kammes Richtung Südosten (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)



Abbildung 71: Tümpel zwischen Bründlingkopf und Hohegg (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)



Abbildung 72: Auf dem Hochegg (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)



Abbildung 73: Wegweiser unter dem Bründlingkopf, im Hintergrund der Hochkasern, Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)

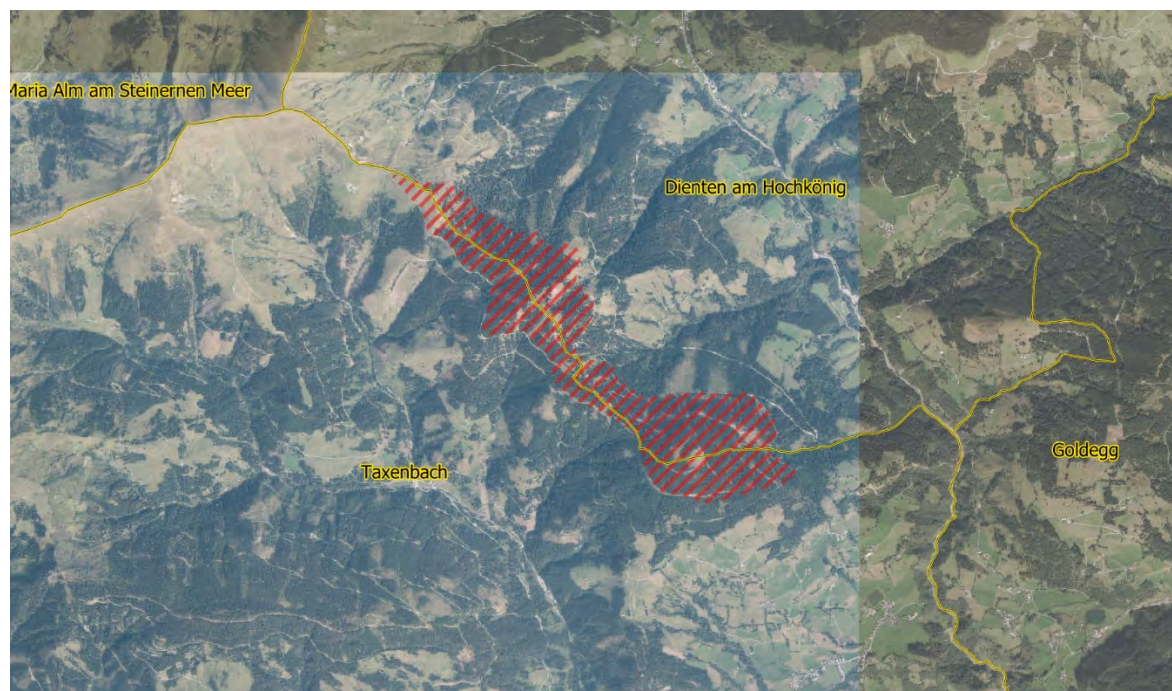


Abbildung 74: Vorrangzone für Windenergie Hohegg: Ausschnitt Orthofoto

4.2.8 Vorrangzone für Windenergie: Hochalm

Kurzdarstellung
• Gemeinden: Saalbach-Hinterglemm; Pinzgau; an der Landesgrenze zu Tirol • Gebirgszug: Kitzbüheler Alpen • Höhenbereich: zwischen 1.800 und 1.950 m • Topographie: breiter, teilweise klein reliefierter Höhenrücken (Mulden, Felsen, Hangschutt) mit mäßig steilen Südhängen • Größe: rd. 68 ha
Erschließung / Zufahrt
• Mittels Schigebiets-Erschließungsstraßen von der Salzburger Seite (L 111 – Glemmtal Landesstraße) gut erschlossen: Zufahrt führt durch bäuerliche Kleinstsiedlungen/Weiler entweder direkt von Hinterglemm oder via Lindling/Schönwies oder Marten
Anmerkungen
• Gemäß Auskunft des Militärkommandos Salzburg ist die VZ Hochalm in Hinblick auf militärische Luftraumüberwachung uneingeschränkt konsensfähig
Zusammenfassung
Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterheblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (z.B. Aufrechterhaltung der Lebensraum- und Korridorfunktionen für die Avifauna, Umweltbauaufsicht und -baubegleitung, Renaturierungsmaßnahmen), Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehrbarkeit der Wanderwege bzw. der Benutzung der Schigebiete im Winter mit Bezug auf Sicherheit/Eisfall, Erstellung eines Konzeptes zu Freizeit/Erholung), und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.



Abbildung 75: Vorrangzone für Windenergie Hochalm: Ausschnitt ÖK

Tabelle 10: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Hochalm

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; TIRIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: August 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland	O	Salzburg: Die Vorrangzone ist ca. 2.100 m zum Bauland Erweitertes Wohngebiet (EW) von Kolling (KG Hinterglemm) entfernt. Tirol: Die Vorrangfläche ist über 7.500 m Bauland Wohngebiet (W) von Hochfilzen (Gemeinde Hochfilzen) entfernt
Nähe zu Wohngebäuden	O	Salzburg: Wohngebäude Sonnhof, KG Hinterglemm, ca. 1.100 m von der Vorrangzone entfernt. Tirol: Wohngebäude in Trixlegg (Gemeinde Hochfilzen) ca. 6.300 m von der Vorrangzone entfernt.
Mensch / Nutzungen		
Sach-/Kulturgüter	O	Sachgüter: nächstgelegene Starkstromleitung: 110kV Leitungen: ca. 18 km (Maishofen, Salzburg) bzw. 7,5 km (Hochfilzen, Tirol) vom Standortraum entfernt Infrastruktur des Schigebietes Hinterglemm: Sessellifte (Spieleck 6er und Hochalm 6er) Beschneiungsanlagen, etc. Kulturgüter: Gipfelkreuz Hochalm Spitze
Land-/Forstwirtschaft	-	Almwirtschaft im Standortraum (Hinter-Reichkendalm)
Landschaft / Erholung		
Landschaftsschutzgebiete / Naturparks	O	Standortraum liegt außerhalb von LSGs und Naturparks Nächst gelegene LSG: Salzburg: LSG 35 (Lahntal) über 16 km entfernt Tirol: LSG Spertental-Rettenstein über 15 km entfernt
Landschaftsräumliche Sensibilität	-	Standortraum liegt größtenteils auf durch Schigebiete vorbelasteten Flächen, inkludiert im Bereich Hochalm aber auch hochwertige Naturlandschaften Auf der Tiroler Seite beeinträchtigt das naheliegende Magnesitbergwerk Weißenstein den Panoramablick in die nördlichen Kalkalpen (v. a. Loferer Steinberge)
Freizeit und Erholung	-	Standortraum liegt im Schigebiet; Wanderwege und Mountainbikestrecken queren ebenfalls im Standortraum
Einsehbarkeit, Fernwirkung	-	Sichtbeziehungen Richtung Osten, entlang des Saalachtals vom südlichen Bereich von Hinterglemm (~3,5 km) bis über den östlichen Bereich von Saalbach (~6 km) nach Maishofen (~19 km) in unterschiedlichem Ausmaß gegeben. Weiters Sichtbeziehung nach Norden zum Ort Hochfilzen (~9 km)
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Schutzgebiete gem. Salzburger Naturschutzgesetz	O	Standortraum liegt außerhalb von Europaschutzgebieten, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Nationalparks, RAMSAR-Schutzgebieten, Pflanzenschutzgebieten und Biosphärenparks Nächstgelegene Schutzgebiete: Salzburg: Geschützter Landschaftsteil (GLT 65) bzw. Naturwaldreservat (NWR 7) Rosswald: ca. 400 m entfernt

Schutzgut			
Indikator	Bewertung	Erläuterung	
		Tirol: Geschützter Landschaftsteil Gugger Zettenmoos ca. 14 km entfernt	
Biotope	-	Im Standortraum liegen teilweise geschützte Biotope (Moore und Hangmoore auf Hochalm)	
Vegetation (inkl. Wald)	-	Der Standortraum liegt oberhalb der Waldgrenze; dementsprechend herrscht eine alpine Flora, konkrete subalpine-alpine Rasen und Heiden, Polsterpflanzen etc. (u.a. mit Besenheide und Klee). In den felsigen Bereichen u.a. auch Blutwurz und Endivien-Habichtskraut anzutreffen. Große Teile sind durch die Schigebietsnutzung beeinträchtigt. In den Mulden auf dem breiten und strukturierten Kamm befinden sich kleine Lacken mit Wollgras.	
Fauna	-	Standortraum liegt außerhalb von Wildruhezonen bzw. -schongebieten, allerdings innerhalb des Verbindungskorridors Gänse- bzw. Bartgeier Während der Begehung am 15.08. wurden zahlreiche Schmetterlinge (z.B. Schwalbenschwanz) gesichtet	
Fläche und Boden			
Flächenbeanspruchung	-	Ca. 6 ha	
Wasser + Naturrisiken			
Gewässer	O	Im Standortraum liegt der Speicherteich des Schigebiets, der naturnah gestaltet wurde. In den Hangbereichen mehrere Quellen und Bachläufe im Bereich um 1.850 m	
Wasserschutz-/schongebiete	O	Standortraum liegt außerhalb von Wasserschutz- und schongebieten	
Gefahrenzonen	O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan)	
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut		- negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut		-- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

Fotodokumentation



Abbildung 76: Blick vom Gipfel des Spieleckkogels Richtung Osten in den Standortraum (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)



Abbildung 77: Blick Westrand des Standortraumes zum Reichkendlkopf (Bildmitte und zur Hochalm (rechts); rechts der Bildmitte ist die Bergstation des Sessellifts Hochalm 6er zu erkennen (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)



Abbildung 78: südexponierte Schutthänge mit Endivien-Habichtskraut im Standortraum (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)



Abbildung 79: Lacke mit Wollgras im Standortraum; im Hintergrund sind die Lofener Steinberge zu sehen (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)



**Abbildung 80: Bergstation Sessellift Hochalm 6er mit Lacke und Wollgras im Vordergrund
(Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)**



**Abbildung 81: Blick von der Bergstation Sessellift Hochalm 6er zur Hochalm; Blickrichtung Ost
(Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)**



Abbildung 82: Zustieg zur Hochalm; Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)



Abbildung 83: Blick vom Zustieg zur Hochalm zur Schipiste und zur Bergstation Sessellift Hochalm 6er; Blickrichtung West (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)



Abbildung 84: Blick vom Plateau der Hochalm Richtung Westen zum Standortraum und Bischof (rechts der Bildmitte) (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)



Abbildung 85: Blick vom Gipfelkreuz der Hochalm Richtung Westen zum Standortraum (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)

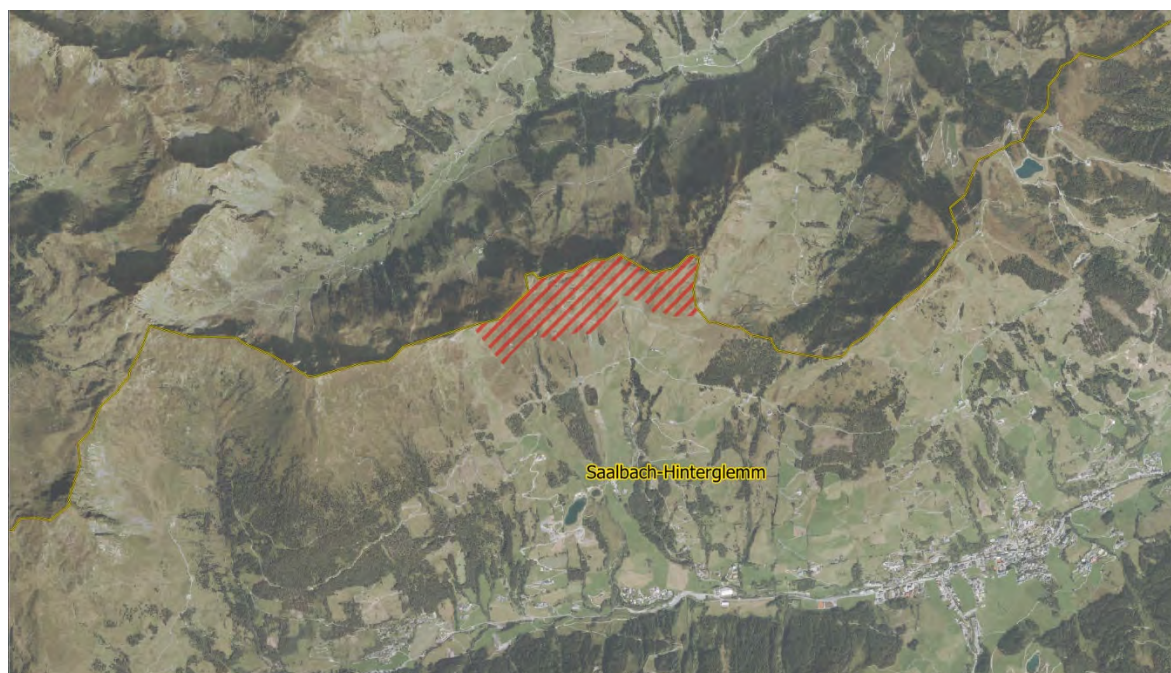


Abbildung 86: Vorrangzone für Windenergie Hochalm: Ausschnitt Orthofoto

4.2.9 Vorrangzone für Windenergie: Resterhöhe-Rossgruberkogel

Kurzdarstellung
• Gemeinden: Bramberg am Wildkogel und Mittersill; Pinzgau; an der Landesgrenze zu Tirol • Gebirgszug: Kitzbüheler Alpen • Höhenbereich: zwischen 1.800 und 2.000 m • Topographie: zwischen Speicherteich Resterhöhe und Rossgruberkogel-Südostkamm: Höhenrücken mit relativ steilen Südhängen. Resterhöhe: weitläufiges, flaches, plateauartiges Gipfelareal • Größe: rd. 153 ha
Erschließung / Zufahrt
• Mittels Schigebiets-Erschließungsstraßen gut erschlossen: Salzburger Seite: Talort Mühlbach (Gemeinde Bramberg am Wildkogel); Zufahrt führt von der B 165 (Gerlos Straße) durch bäuerliche Kleinstsiedlungen/Weiler von Mühlberg Tiroler Seite: Vom Pass Thurn (Gemeinde Jochberg), Landesstraße B 161 (Pass Thurn Straße), erschlossen; Zufahrt tangiert keine Siedlungsgebiete
Anmerkungen
• Gemäß Auskunft des Militärkommandos Salzburg ist die VZ Resterhöhe-Rossgruberkogel in Hinblick auf militärische Luftraumüberwachung uneingeschränkt konsensfähig • Es wird empfohlen die VZ in Abstimmung bzw. gemeinsam mit dem Land Tirol umzusetzen, da potentiell geeignete WEA-Standorte unmittelbar an der Landesgrenze auf Tiroler Boden zu liegen kommen
Zusammenfassung
Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterheblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (z.B. Aufrechterhaltung der Lebensraum- und Korridorfunktionen für die Avifauna, Umweltbauaufsicht und -baubegleitung, Renaturierungsmaßnahmen), Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehbarkeit der Wanderwege bzw. der Benutzung der Schigebiete im Winter mit Bezug auf Sicherheit/Eisfall, Erstellung eines Konzeptes zu Freizeit/Erholung), und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.



Abbildung 87: Vorrangzone für Windenergie Resterhöhe-Rossgruberkogel: Ausschnitt ÖK

Tabelle 11: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Resterhöhe-Rossgruberkogel

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; TIRIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: August 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauand	O	Salzburg: Die Vorrangzone ist ca. 1.400 m zum Bauland Erweitertes Wohngebiet (EW) und Zweitwohnungsgebiet (ZG) der KG Paßthurn (Gemeinde Mittersill) entfernt. Tirol: Im Bereich der Passhöhe des Pass Thurns (Gemeinde Jochberg) befindet sich ein Mischgebiet (Tb – Tourismusgebiet mit beschränkter Wohnnutzung) rund 1.200 m von der Vorrangzone entfernt.
Nähe zu Wohngebäuden	O	Salzburg: Wohngebäude auf dem Pass Thurn, KG Paßthurn, Gemeinde Mittersill), ca. 1.000 m von der Vorrangzone entfernt. Tirol: Wohngebäude in Jochbergwald (Gemeinde Jochberg): ca. 2.700 m von der Vorrangzone entfernt.
Mensch / Nutzungen		
Sach-/Kulturgüter	O	Sachgüter: nächstgelegene Starkstromleitung: 110kV Leitung Uttendorf – Pass Thurn - Wörgl (ÖBB): ca. 1.200 m vom Standortraum entfernt Infrastruktur des Schigebietes KitzSchi Resterhöhe: Seilbahn (G10 Panoramabahn II), Sessellift (G4 Resterkogel), Förderband „G11 Sun Kid“, Beschneigungsanlagen, etc. Kulturgüter: Gipfelkreuz Resterhöhe
Land-/Forstwirtschaft	-	Almwirtschaft im Standortraum und Umgebung
Landschaft / Erholung		
Landschaftsschutzgebiete / Naturparks	O	Standortraum liegt außerhalb von LSGs und Naturparks Nächst gelegene LSG: Salzburg: LSG 34 (Königsleiten-Salzachursprung-Nadernach) über 10 km entfernt Tirol: LSG Spertental-Rettenstein ca. 500 m entfernt
Landschaftsräumliche Sensibilität	-	Standortraum liegt größtenteils auf durch Schigebiete vorbelasteten Flächen, tangiert aber auch hochwertige Naturlandschaften
Freizeit und Erholung	-	Standortraum reicht in bzw. tangiert das Schigebiet Resterhöhe - Panoramabahn Kitzbüheler Alpen (Lifte, Pisten); Wanderwege sowie Bergrestaurant „Panoramaalm“ liegen ebenfalls im Standortraum Der Bereich Resterhöhe weist auch im Sommer eine hohe touristische Bedeutung auf: zahlreiche inszenierte Wander- und Spazierwege, gestalteter Speicherteich, Nationalpark Panorama Resterhöhe, etc.
Einsehbarkeit, Fernwirkung	-	Sichtbeziehungen ins Salzachtal von Bramberg am Wildkogel (~5 km) bis nach Bruck an der Großglocknerstraße (~30 km). Weiters bestehen Sichtbeziehungen Richtung Norden, entlang des Tals der Jochberger Ache (Tirol).
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Schutzgebiete gem. Salzburger Naturschutzgesetz	O	Standortraum liegt außerhalb von Europaschutzgebieten, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Nationalparks, RAMSAR-Schutzgebieten, Pflanzenschutzgebieten und Biosphärenparks

Schutzgut			
Indikator	Bewertung	Erläuterung	
		Nächstgelegene Schutzgebiete: Salzburg: Ramsar-Gebiet Moore am Pass Thurn: ca. 1.600 m entfernt; Naturdenkmal 152 Wasenmoos am Pass Thurn ca. 1.600 m entfernt Tirol: NSG Moor am Schwarzsee über 15 km entfernt	
Biotop	-	Standortraum berührt geschützte Biotop (Alpenrosen-Standorte) auf der Resterhöhe sowie Hochgebirgsbäche	
Vegetation (inkl. Wald)	-	Der Standortraum liegt oberhalb der Waldgrenze; dementsprechend herrscht eine alpine Flora, konkrete subalpine-alpine Rasen und Heiden, Polsterpflanzen etc. (u.a. mit Besenheide, Klee und Arnika) vor. Teilweise sind die Bereiche durch die Almwirtschaft etwas überformt, im Bereich Resterhöhe zusätzlich durch die Schigebietsnutzung beeinträchtigt. Um den Speicherteich haben sich Lebensräume entwickelt, die vom Schmalblättrigem Weidenröschen und Fuchs-Greiskraut geprägt sind. Generell sind die Lebensräume in der subalpinen/alpinen Stufe aufgrund ihrer langen Regenerationszeit äußerst empfindlich, lokale Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden	
Fauna	-	Standortraum liegt außerhalb von Wildruhezonen bzw. -schorgebieten, allerdings liegt er innerhalb des Verbindungskorridors Gänse- bzw. Bartgeier	
Fläche und Boden			
Flächenbeanspruchung	-	Ca. 12 ha	
Wasser + Naturrisiken			
Gewässer	O	Im Standortraum liegt der Speicherteich des Schigebiets, der naturnah gestaltet wurde. In den Hangbereichen unter der Hanglhöhe, Hartkaserhöhe und Panoramaalm mehrere Quellen im Bereich um 1.850 m	
Wasserschutz-/schorgebiete	O	Standortraum liegt außerhalb von Wasserschutz- und schorgebieten	
Gefahrenzonen	O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan)	
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut		- negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut		-- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

Fotodokumentation



Abbildung 88: Blick vom Gipfel der Resterhöhe Richtung Osten (Geißstein); links der Bildmitte ist das Förderband G11 Sin-Kid zu sehen; rechts der Bildmitte das Gipfelkreuz (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)



Abbildung 89: Blick vom Gipfelkreuz der Resterhöhe Richtung Norden (Kitzbüheler Horn); links der Bildmitte ist das Förderband G11 Sin-Kid zu sehen (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)



Abbildung 90: Blick von der Bergstation des Sessellifts G4 Resterkogel nach Norden (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)



Abbildung 91: Blick von der Resterhöhe in die Venedigergruppe (Hohe Tauern), Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)



Abbildung 92: Blick von der Resterhöhe über das Schigebiet und den Speicherteich zum Großen Rettenstein, Rossgruberkogel und Kleinen Rettenstein, Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)



Abbildung 93: Schmalblättriges Weidenröschen und Fuchs-Greiskraut beim Speicherteich (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)



Abbildung 94: Speicherteich mit Resterhöhe, Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)



Abbildung 95: Blick vom Weg unter der Hanglhöhe zur Panoramaalm, Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)



Abbildung 96: Blick zur Panoramaalm und Hanglalm; am rechten Bildrand ist die Resterhöhe erkennbar, Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)



Abbildung 97: Blick zur Kote 1.929 m, zum Großen Rettenstein (links) und zum Rossgruberkogel (rechts), Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)



Abbildung 98: Blick vom Rossgruber-Südkamm zur Panoramaalm, zur Hanglhöhe und zur Resterhöhe, Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)



Abbildung 99: Vorrangzone für Windenergie Resterhöhe-Rossgruberkogel: Ausschnitt Orthofoto

4.2.10 Vorrangzone für Windenergie: Windsfeld

Kurzdarstellung
• Gemeinde, Bezirk: Flachau, Pongau; Tweng, Lungau • Gebirgszug: Radstädter Tauern • Höhenbereich: zwischen 1.950 und 2.200 m • Topographie: breite, glazial überprägte und verkarstete Passlandschaft mit Schutthalden von umgebenden Wänden, ausgeprägtes Kleinrelief (Moränen, Dolinen, etc.) • Größe: rd. 100 ha
Erschließung / Zufahrt
• Zuwegung für Schwerverkehr nicht vorhanden Erschließung von Norden (A 10, Raststation Gasthausalm, Gemeinde Flachau) aufgrund ca. 300 m hoher Steilstufe (teilweise felsig) in hochalpiner Landschaft nur mit unverhältnismäßig hohem technischen Aufwand, verbunden mit massiven Eingriffen in die Topographie und den Naturraum zu errichten (zudem ist gemäß Einschätzung der WLV in diesem Bereich eine lawinensichere Trassierung kaum möglich). Erschließung von Süden (B 99 Katschergstraße, Lantschfeldgraben, Gemeinde Tweng) weist eine topographisch geringere Barriere auf (führt jedoch durch Landschaftsschutzgebiet); Almweg führt bis ca. 100 hm unter den Standortraum
Anmerkungen
• Gemäß Auskunft des Militärkommandos Salzburg ist die VZ Windsfeld in Hinblick auf militärische Luftraumüberwachung uneingeschränkt konsensfähig • Es wird empfohlen, die Erschließung der Vorrangzone von Süden vorzunehmen, um nachhaltige negative Umweltauswirkungen zu vermeiden.
Zusammenfassung
Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Resterheblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (z.B. Aufrechterhaltung der Lebensraum- und Korridorfunktionen für die Avifauna, Umweltbauaufsicht und -baubegleitung, Renaturierungsmaßnahmen), Freizeit/Erholung (z.B. Sicherung der Naherholungsfunktion, Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehrbarkeit der Wanderwege mit Bezug auf Sicherheit/Eisfall, Erstellung eines Konzeptes zu Freizeit/Erholung), und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

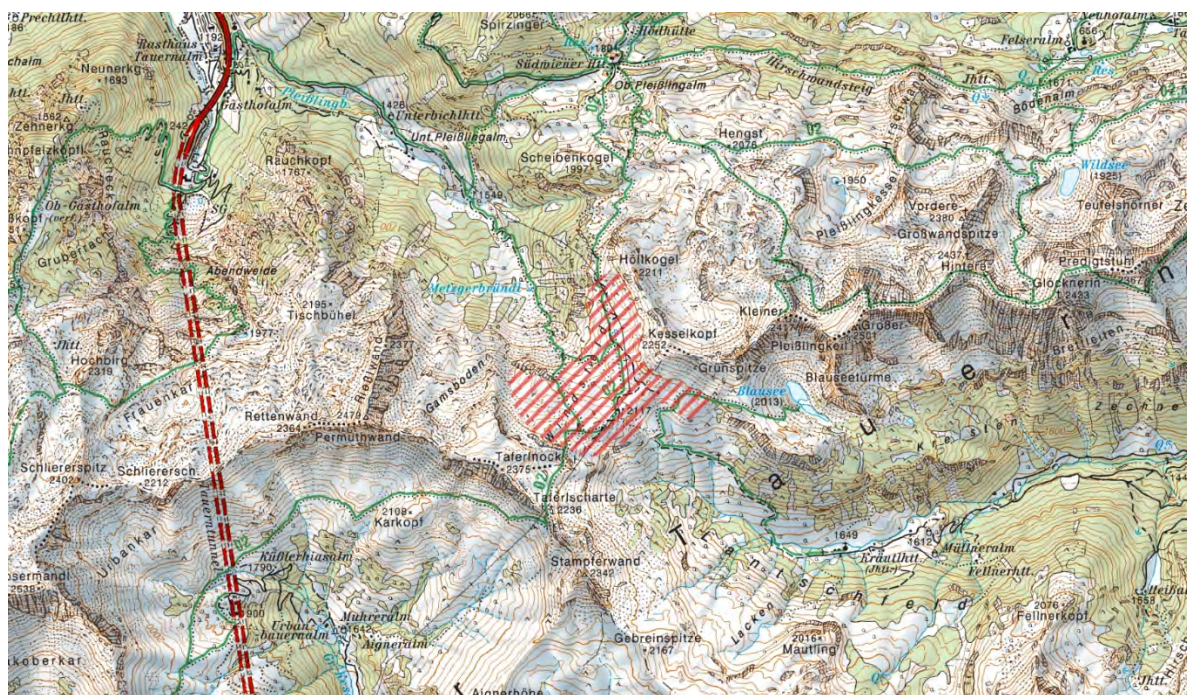


Abbildung 100: Vorrangzone für Windenergie Windsfeld: Ausschnitt ÖK

Tabelle 12: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Windsfeld

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: August 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland	O	Über 5.500 m zum Bauland Erweitertes Wohngebiet von Obertauern (Gemeinde Untertauern) entfernt. Über 6.000 m zum Bauland Dorfgebiet (DG) von Rothenwand (Gemeinde Zederhaus) entfernt. Über 8.000 m zum Bauland Erweitertes Wohngebiet von Flachauwinkl (Gemeinde Flachau) entfernt. Ca. 10 km zum Bauland Erweitertes Wohngebiet von Tweng (Gemeinde Tweng) entfernt.
Nähe zu Wohngebäuden	O	Über 4.000 m vom Weiler Wald (Gemeinde Zederhaus) entfernt. Über 5.000 m von Wohngebäuden in Obertauern (Gemeinde Untertauern) entfernt. Ca. 7.500 m von Wohngebäuden in Ennslehen (Gemeinde Flachau) entfernt.
Mensch / Nutzungen		
Sach-/Kulturgüter	O	Sachgüter: Starkstromleitung: 110kV Leitung und 20kV-Leitung führen durch Vorrangzone Parallel dazu Fahrweg Jagdhütte auf der Lungauer Seite Kulturgüter: Bildstock in Taferlscharte liegt außerhalb der Vorrangzone
Land-/Forstwirtschaft	-	Almwirtschaftliche Nutzung im Standortraum
Landschaft / Erholung		
Landschaftsschutzgebiete / Naturparks	-	Standortraum liegt auf Lungauer Seite im LSG 36 Lantschfeld-, Oberes Zederhaustal, Oberes Murtal Naturpark Riedingtal ca. 3 km entfernt
Landschaftsräumliche Sensibilität	–	Standortraum liegt größtenteils in besonders sensiblen Bereichen an bzw. über der Waldgrenze, eine deutliche anthropogene Überprägung stellen allerdings die 110kV und 20kV-Leitungen dar; im Zentralteil Weidenutzung; Kulisse (Kalkwände und -flanken an West- und Ostseite, Hochfeind im Süden, etc.) vermitteln ein hochwertiges Landschaftserlebnis
Freizeit und Erholung	-	Mehrere Wanderwege (vor allem der Weitwanderweg 02 – Zentralalpenweg, Übergang Südwienner Hütte – Jakober Alm) queren im Standortraum; Südwienner Hütte traditioneller Stützpunkt für Schitouren (auch Windsfeld)
Einsehbarkeit, Fernwirkung	O	Keine relevante Sichtbeziehung zu nächstgelegenen Ortschaften
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Schutzgebiete gem. Salzburger Naturschutzgesetz	O	Standortraum reicht in die Pflegezone des Biosphärenparks Lungau Nächstgelegene Schutzgebiete: Pflanzenschutzgebiet Obertauern knapp 3.000 m entfernt

Schutzgut				
Indikator	Bewertung	Erläuterung		
Biotope	--	Der Standortraum wird fast zur Gänze von geschützten Biotopen eingenommen (Block- und Schutthalden, Hochgebirgs-Karbonatrasen; Polsterseggenrasen, Genscheiden)		
Vegetation (inkl. Wald)	-	Der Standortraum liegt oberhalb der Waldgrenze und im Bereich der mesozoischen Kalke der Radstädter Tauern; dementsprechend herrscht eine alpine Flora mit einer sehr hohen Artenvielfalt, konkrete subalpine-alpine Rasen und Heiden, Polsterpflanzen etc. vor (u.a. diverse Steinbrecharten, diverse Enzianarten, etc.). In den Dolinen Feuchtbereiche mit Wollgras. Generell sind die Lebensräume in der subalpinen/alpinen Stufe aufgrund ihrer langen Regenerationszeit äußerst empfindlich.		
Fauna	--	Standortraum liegt innerhalb des Hauptaktionsraumes Bartgeier außerhalb von Wildruhezonen bzw. -schongebieten, allerdings Murmeltierbauten in gesamter Vorrangzone. Während der Begehung am 03.08. wurden Murmeltiere beobachtet, zudem Wahrnehmung von reger Kleinvogelaktivität und Sichtung zahlreicher Insekten		
Fläche und Boden				
Flächenbeanspruchung	-	zwischen 12 und 18 ha		
Wasser + Naturrisiken				
Gewässer	O	Im Standortraum keine Gewässer (Karst)		
Wasserschutz-/schongebiete	O	Standortraum liegt außerhalb von Wasserschutz- und schongebieten		
Gefahrenzonen	O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan)		
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut		-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut		--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut			

Fotodokumentation



Abbildung 101: Blick vom Zustieg Südwiener Hütte vom Nordrand des Standortraumes übers Windsfeld Richtung Süden mit Hochfeind (links) und Stampferwand (rechts) (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)



Abbildung 102: Blick über Dolinen des Windsfelds zum Kesselkopf, Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)



Abbildung 103: Blick übers Windsfeld zum flachen ca. 2.100 m hohen Sattel ins Lantschfeldtal; Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)



Abbildung 104: Blick über den flachen Karboden im Windsfeld zum Taferlnock und zur Rießlwand; Blickrichtung West (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)



Abbildung 105: Blick von der Kote 2.117 m übers Windsfeld zur Steinfeldspitze; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)



Abbildung 106: Blick vom Anstieg zum Taferlnock übers Windsfeld zum Höllkogel (links und Kesselkopf (rechts; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)



Abbildung 107: Blick vom Taferlnock zum Windsfeld; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)



Abbildung 108: Karstufe zum Windsfeld mit Steinfeldspitze; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)

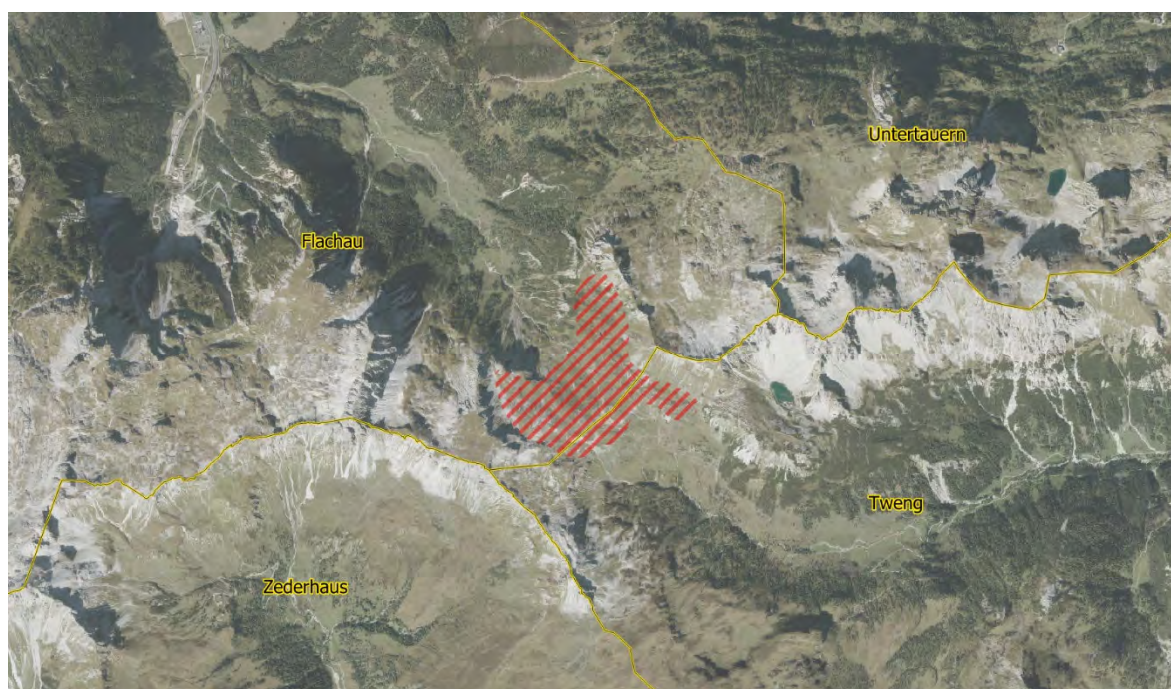


Abbildung 109: Vorrangzone für Windenergie Windsfeld: Ausschnitt Orthofoto

4.2.11 Vorrangzone für Windenergie: Pirkegg

Kurzdarstellung
• Gemeinde, Bezirk: Ramingstein, Lungau • Gebirgszug: Nockberge • Höhenbereich: zwischen 1.300 und 1.800 m • Topographie: breite Mittelgebirgsrücken und Hänge, durch Forststraßennetz überformt (Felsanrisse, Böschungen) • Größe: rd. 300 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die gesamte Vorrangzone ist durch ein dichtes Forststraßennetz (ausgehend von Madling (B 95 – Turracher Straße), Winkl (L 225 Thomataler Landestraße) und Zufahrt Karneralm – alle Gemeinde Ramingstein) erschlossen
Anmerkungen
• Gemäß Auskunft des Militärkommandos Salzburg ist die VZ Pirkegg in Hinblick auf militärische Luftraumüberwachung uneingeschränkt konsensfähig
Zusammenfassung
Negative Auswirkungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Vorrangzone nicht ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen sind diese Auswirkungen grundsätzlich gut zu kompensieren, Restereblichkeiten werden demnach deutlich reduziert. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Biologische Vielfalt / Fauna und Flora (z.B. Aufrechterhaltung der Lebensraum- und Korridorfunktionen für die Avifauna, Umweltbauaufsicht und -baubegleitung, Renaturierungsmaßnahmen) und Landschaft (z.B. landschaftsgerechte Wiederherstellung von raumprägenden Elementen, Verzicht auf Freileitungen) zu erarbeiten.

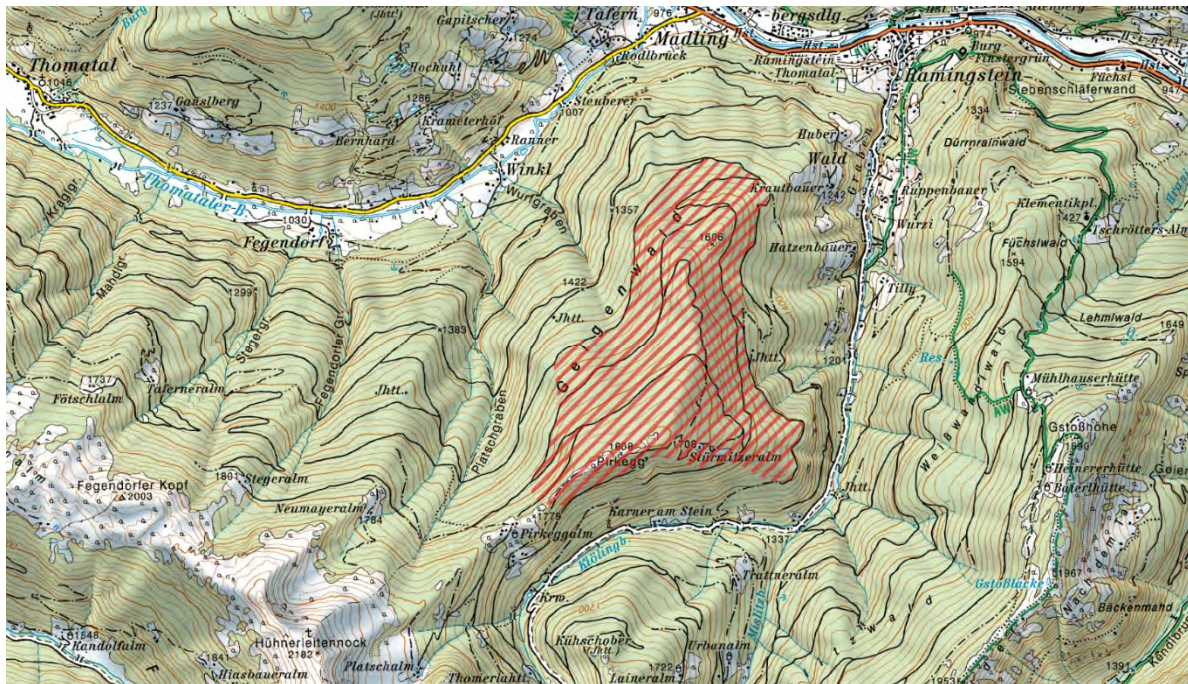


Abbildung 110: Vorrangzone für Windenergie Pirkegg: Ausschnitt ÖK

Tabelle 13: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Pirkegg

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: August 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland	O	Wohnbauland jeweils ca. 1.000 bis 1.100m vom Standortraum entfernt: Tafern (EW und DG), Madling (EW und DG), Schwarzenbergsiedlung (RW), Ramingstein (EW und DG) – alle Gemeinde Ramingstein
Nähe zu Wohngebäuden	O	Winkl: ca. 1.000 m, Madling: ca. 1.000 m, Krautbauer (Wald): ca. 500 m – alle Gemeinde Ramingstein
Mensch / Nutzungen		
Sach-/Kulturgüter	O	Sachgüter: Jagdhütte Stürmitzer Alm, Forststraßennetz, Hochsitze Umspannwerk St. Michael ca. 14 km entfernt Kulturgüter: -
Land-/Forstwirtschaft	-	Intensive forstwirtschaftliche Nutzung im Standortraum; almwirtschaftliche Nutzung im Gipfelbereich
Landschaft / Erholung		
Landschaftsschutzgebiete / Naturparks	-	Standortraum liegt außerhalb von LSG und Naturparks Landschaftsschutzgebiet LSG 28 Bundschuhtal-Lungauer Nockgebiet liegt ca. 2.500 m vom Standortraum entfernt
Landschaftsräumliche Sensibilität	-	Standortraum liegt überwiegend in intensiv genutzten Waldgebieten (Wirtschaftswald 111 und 211), zum kleineren Teil in Schutzwald 311). Gipfelkamm des Pirkeggs ist almwirtschaftlich genutzt und wirkt daher unversehrt naturnah, Kulisse der Nockberge (Hühnerleitennock, Mühlhauserhöhe) verstärkt diesen naturnahen Eindruck
Freizeit und Erholung	O	Keine Wanderwege oder sonstige Freizeitinfrastruktur im Standortraum Platschalm (Wochenendbewirtschaftung im Sommer) und das dazugehörige Wandergebiet (Hühnerleitennock, Mühlhauserhöhe) ist ca. 1.700 m vom Standortraum entfernt
Einsehbarkeit, Fernwirkung	-	teilweise Einsehbarkeiten in den Lungau: Talorte Thomatal und Ramingstein sowie nach Tamsweg (knapp 10 km), Sankt Michael im Lungau ca. 15 km)
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Schutzgebiete gem. Salzburger Naturschutzgesetz	O	Der Standortraum liegt in der Entwicklungszone des Biosphärenparks Lungau. Nächstgelegenes Schutzgebiet: Ramsar-Gebiet Moore am Schwarzenberg ca. 2.700 m entfernt
Biotope	O	Der Standortraum liegt außerhalb von geschützten und ungeschützten Biotopen
Vegetation (inkl. Wald)	-	Der Standortraum liegt großteils in einem intensiv forstwirtschaftlich genutzten Waldgebiet: Fichtenwald, Fichten-Jungwald, in höheren Bereichen Lärchen und Ansätze von Lärchweiden, zahlreiche Kahlschläge, Forststraßen und Forstwege Am Forststraßenrand Fuchs-Greiskraut, Wiesen-Augentrost, Sumpf-Kratzdistel etc.; in höheren Lagen Besenheide

Schutzgut				
Indikator		Bewertung	Erläuterung	
Fauna		--	Almgebiete sind als Brutgebiete für Mornellregenpfeifer ausgewiesen; zudem liegt fast der gesamte Standortraum innerhalb der Gams-Ruhezone Pirkegg (Empfehlung: zw. 1.12. und 31.5. nicht betreten oder befahren; Überflughöhe mind. 300 m) Während der Begehung am 12.08. Sichtung von Birkwild!	
Fläche und Boden				
Flächenbeanspruchung		-	Mindestens 12 ha	
Wasser + Naturrisiken				
Gewässer		O	In den Randbereichen des Standortraumes kleine Gebirgsbäche	
Wasserschutz-/schongebiete		O	Standortraum liegt außerhalb von Wasserschutz- und -schongebieten	
Gefahrenzonen		O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan)	
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut		-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut		--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut			

Fotodokumentation



Abbildung 111: Forststraße im Standortraum auf ca. 1.620 m nordöstlich des Pirkeggs, im Hintergrund die Schladminger Tauern; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)



Abbildung 112: Forststraße im Standortraum auf ca. 1.650 m nordöstlich des Pirkeggs; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)



Abbildung 113: Forststraße im Standortraum auf ca. 1.650 m nordöstlich des Pirkeggs; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)



Abbildung 114: Forststraße im Standortraum auf ca. 1.680 m nordöstlich des Pirkeggs; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)



**Abbildung 115: Wald unter dem Gipfel des Pirkeggs auf ca. 1.750 m; Blickrichtung Nordwest
(Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)**



**Abbildung 116: Felsofen unter dem Gipfel des Pirkeggs auf ca. 1.780 m; Blickrichtung Süd
(Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)**



Abbildung 117: Gipfelbereich des Pirkeggs; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)



Abbildung 118: Gipfelbereich des Pirkeggs; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)



Abbildung 119: Südwestlich des Pirkegg-Gipfels; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)



Abbildung 120: Blick vom Pirkegg zur Mühlhauser Höhe und zum Hühnerleiteneck; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)



**Abbildung 121: Blick von der Platschalm zur Pirkeggalm und zum Pirkegg; Blickrichtung Nordost
(Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)**



Abbildung 122: Vorrangzone für Windenergie Pirkegg: Ausschnitt Orthofoto

4.3 Spezifische Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten

Im LEP werden insgesamt **36 Freihaltezonen Arbeiten** festgelegt. Davon wurden bereits 31 im Rahmen von bisherigen Umweltuntersuchungen geprüft, konkret im Rahmen der Umweltprüfungen der jeweiligen Räumlichen Entwicklungskonzepte und Regionalprogramme sowie der Sachprogramme (insbesondere jenes zu Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten Salzburger Zentralraum).

Für die verbleibenden 5 Freihaltezonen Arbeiten erfolgt eine Prüfung basierend auf den bisherigen Umweltuntersuchungen sowie anhand verfügbarer Datengrundlagen und ergänzenden fachinternen Zusatzauswertungen.

Weiterführende Untersuchungen und insbesondere die Ausarbeitung erforderlicher Maßnahmen sind im Detail jedenfalls in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen.

- Freihaltezone Arbeiten – Thalgau-Enzersberg (Gemeinde Thalgau)
- Freihaltezone Arbeiten - Wals-Viehhausen
- Freihaltezone Arbeiten - Flughafen Salzburg
- Freihaltezone Arbeiten - Flachau-Grabenhub (Gemeinde Flachau)
- Freihaltezone Arbeiten - Ennsbogen (Gemeinde Altenmarkt und Gemeinde Flachau)

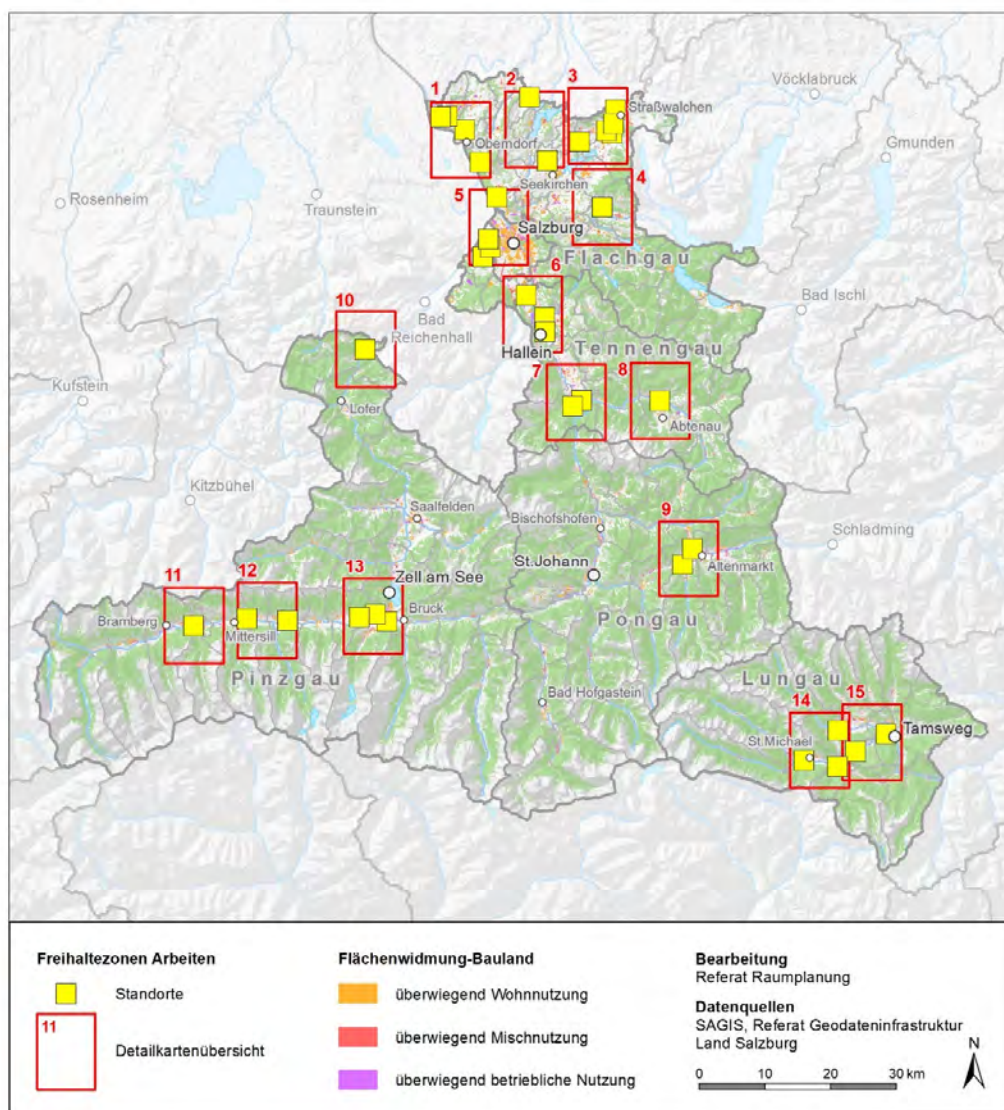


Abbildung 123: Übersicht der Freihaltezone Arbeiten gemäß LEP

4.3.1 Freihaltezone Arbeiten: Thalgau-Enzersberg

Kurzdarstellung
• Gemeinde; Bezirk: Thalgau; Flachgau. • Topographie: Freihaltezone liegt im schwach geneigten Übergangsbereich zwischen dem Talraum des Fischbachs (bzw. der Fuschler Ache) zur Molassezone zwischen Fuschler Ache im Süden und dem Henndorfer Wald im Norden • Widmung: Grünland • Größe: > 4 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die Freihaltezone liegt zwischen der A 1 Westautobahn im Norden, der L 117 Enzersberg Landesstraße im Osten und der L 103 Thalgauer Landesstraße im Süden, unmittelbar neben der Autobahnanschlussstelle (AST) Thalgau der A 1
Anmerkungen
• Als Grundlage für den Beschluss des Flächenwidmungsplanes wird aufgrund der Bodenbeschaffenheit ein geologisches Gutachten empfohlen
Zusammenfassung
Potentielle negative Auswirkungen betreffen primär die benachbarten Siedlungsgebiete, sie sind jedoch mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Immissionsschutz) grundsätzlich zu kompensieren, Restschweblichkeiten können demnach deutlich reduziert werden. Negative Wirkungen auf die meisten anderen Schutzgüter sind aufgrund der Lage der Freihaltezone in einem bereits stark anthropogen überprägten Gebiet (A 1, Landesstraßen, Gewerbegebiet) nur im untergeordneten Ausmaß zu erwarten. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Mensch / Gesundheit und Fläche / Boden (z.B. Vermeidung von Versiegelung, Grünraumkonzept etc.) zu erarbeiten.

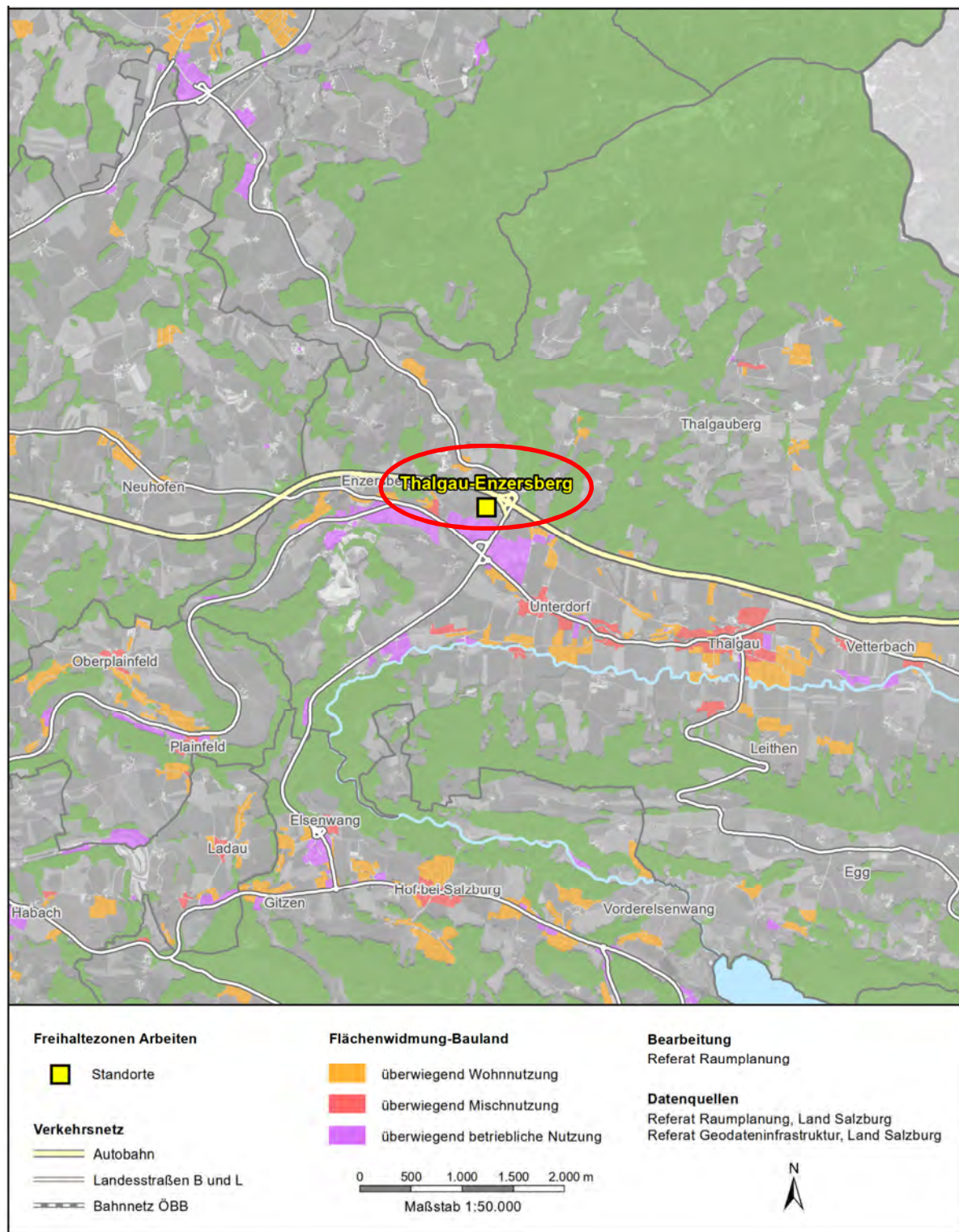


Abbildung 124: Lage der Freihaltezone Arbeiten Thalgau-Enzersberg

Tabelle 14: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Thalgau-Enzersberg

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: November 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland/Wohngebäuden	-	Die Freihaltezone grenzt im Westen an Bauland Dorfgebiet (und Erweitertes Wohngebiet) sowie an ein Einzelgebäude.
Lärm	O	Die Freihaltezone weist aufgrund der Lage zwischen Verkehrsträgern (vor allem A 1) und gewerblichen Betrieben erhöhte Lärmbelastungen auf. Die Fläche liegt zur Gänze innerhalb der 55 dB Linie (Lden Autobahn und Schnellstraßen 2017), der Großteil sogar innerhalb der 60 dB Linie. Für die im Westen angrenzenden Wohngebiete sind ggf. Lärmschutzmaßnahmen und Gebäudesituierungen vorzuschreiben.
Luft	-	Durch die zusätzlichen gewerblichen Betriebe sowie den damit verbundenen Mehrverkehr ist mit einer Zunahme der Luftbelastung zu rechnen.
Mensch / Nutzungen		
Kulturgüter und Ortsbild / Sachgüter	O	In der Freihaltezone sind keine Kulturgüter bzw. Ortsbilschutzgebiete situiert. Die Ausweisung als Freihaltezone Arbeiten widerspricht nicht dem anthropogen stark überprägten Ortsbild (Gewerbegebiete, Autobahn, Landesstraßen). Die Freihaltezone tangiert die A 1 Westautobahn im Norden, die L 117 Enzersberg Landesstraße im Osten und die L 103 Thalgauer Landesstraße im Süden.
Land- und Forstwirtschaft	O	Die Freihaltezone liegt im Grünland und wird landwirtschaftlich genutzt (Grünlandnutzung). Waldflächen sind im Standortraum nicht vorhanden.
Landschaft / Erholung		
Landschaftsstruktur und -bild / Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Die Freihaltezone ist stark anthropogen überprägt (Verkehrsflächen - insbesondere A 1 + AST, Gewerbegebiete) und weist dementsprechend eine geringe Sensibilität auf.
Erholungsnutzung und Grünflächen	O	In der Freihaltezone befinden sich keine Flächen für Erholungsnutzung.
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Vegetation und Tierwelt	O	In der Freihaltezone sind keine schützenswerten Flächen für Fauna und Flora gegeben.
Lebensräume und Biotope	O	In der Freihaltezone befinden sich keine schützenswerten Biotope. Ein Schwarzstorch-Lebensraum liegt etwas außerhalb der Freihaltezone.
Fläche und Boden		
Geologie und Baugrundeignung / Boden	-	Laut Bodenkarte liegt die Freihaltezone teils in (schwach) vergleyten Lockersediment-Braunerde aus vorwiegend feinem Schwemmaterial, teil in entkalkter Extremer Gley aus Kolluvium und Geschiebelehm. Der natürliche Bodenwert wird teils als „hochwertiges“ teils als „mittelwertiges“ und teils als „geringwertiges Grünland“ eingestuft.
Wasser + Naturrisiken		
Wasser und Wasserwirtschaft	O	Im Standortraum sind keine Gewässer bzw. Schutzgebiete situiert.

Schutzgut			
Indikator		Bewertung	Erläuterung
Gefahrenzonen		0	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan).
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

4.3.2 Freihaltezone Arbeiten: Wals-Viehhausen

Kurzdarstellung
• Gemeinde; Bezirk: Wals-Siezenheim; Flachgau. • Topographie: Freihaltezone liegt auf der ebenen Niederterrasse der Saalach • Widmung: Bauland Gewerbegebiet (GG/A(V); Grünland • Größe: > 4 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die Freihaltezone liegt westlich der AST Salzburg West der A 1 Westautobahn und südlich der Landesstraße B 1 „Wiener Straße“
Anmerkungen
• keine
Zusammenfassung
Potentielle negative Auswirkungen betreffen primär das benachbarte Siedlungsgebiet, sie sind jedoch mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Immissionsschutz) grundsätzlich zu kompensieren, Resterheblichkeiten können demnach deutlich reduziert werden. Negative Wirkungen auf die meisten anderen Schutzgüter sind aufgrund der Lage der Freihaltezone in einem bereits stark anthropogen überprägten Gebiet (A 1, B 1, Gewerbegebiet) nur im untergeordneten Ausmaß zu erwarten. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Mensch / Gesundheit und Fläche / Boden (z.B. Vermeidung von Versiegelung, Grünraumkonzept etc.) zu erarbeiten.

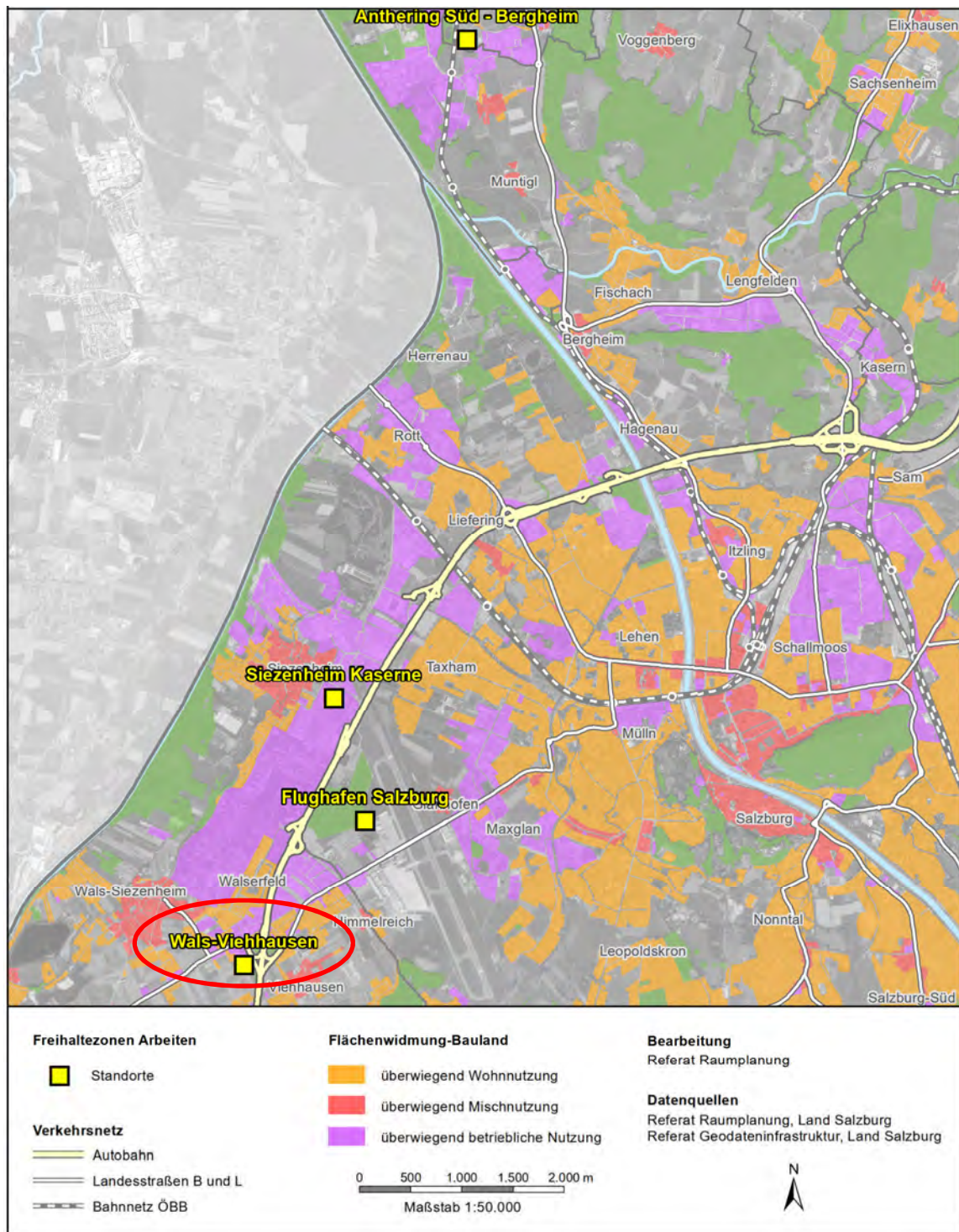


Abbildung 125: Lage der Freihaltezone Arbeiten Wals-Viehhäuser

Tabelle 15: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Wals-Viehhausen

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: November 2021

Schutzgut			
Indikator	Bewertung	Erläuterung	
Mensch / Gesundheit			
Nähe zu Wohnbauland/Wohngebäuden	-	Die Freihaltezone grenzt an die kleine Einfamilienhaussiedlung des Weizenweges (Erweitertes Wohngebiet).	
Lärm	O	Die Freihaltezone weist aufgrund der Lage unmittelbar neben der A 1 (und neben bestehenden Gewerbegebieten) erhöhte Lärmbelastungen auf. Die Fläche liegt zum Großteil innerhalb der 60 dB Linie (Lden Autobahn und Schnellstraßen 2017). Für die angrenzenden Wohngebiete sind ggf. Lärmschutzmaßnahmen und entsprechende Gebäudesituierungen vorzuschreiben.	
Luft	-	Durch die zusätzlichen gewerblichen Betriebe sowie den damit verbundenen Mehrverkehr ist mit einer Zunahme der Luftbelastung zu rechnen.	
Mensch / Nutzungen			
Kulturgüter und Ortsbild / Sachgüter	+	In der Freihaltezone sind keine Kulturgüter bzw. Ortsbilschutzgebiete situiert. Die Ausweisung als Freihaltezone Arbeiten widerspricht nicht dem anthropogen stark überprägten Ortsbild (Autobahn, Landesstraße, Gewerbegebiet). Die Freihaltezone tangiert die A 1 Westautobahn (AST Salzburg West) im Osten und die Landesstraße B 1 Wiener Straße im Norden. Eine 110kV-Starkstromleitung überspannt die Freihaltezone.	
Land- und Forstwirtschaft	O	Die Freihaltezone liegt teils im Grünland, teils im Gewerbegebiet und wird derzeit zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Waldflächen sind im Standortraum nicht vorhanden.	
Landschaft / Erholung			
Landschaftsstruktur und -bild / Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Die Freihaltezone ist stark anthropogen überprägt (Verkehrsflächen - insbesondere A 1 + AST, Gewerbegebiete) und weist dementsprechend eine geringe Sensibilität auf.	
Erholungsnutzung und Grünflächen	O	In der Freihaltezone befinden sich keine Flächen für Erholungsnutzung.	
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora			
Vegetation und Tierwelt	O	Im Südosteck der Freihaltezone begrenzt ein Grünstreifen die Freihaltezone; ansonsten sind in der Freihaltezone keine schützenswerten Flächen für Fauna und Flora gegeben.	
Lebensräume und Biotop	O	In der Freihaltezone befinden sich keine schützenswerten Biotop.	
Fläche und Boden			
Geologie und Baugrundeignung / Boden	-	Laut Bodenkarte liegt die Freihaltezone auf kalkhaltigen Lockersediment-Braunerden aus älterem, feinem bzw. grobem Schwemmmaterial. Der natürliche Bodenwert wird teils als „mittelwertiges Ackerland, mittelwertiges Grünland“ und teils als „mittelwertiges Ackerland, hochwertiges Grünland“ eingestuft.	
Wasser + Naturrisiken			
Wasser und Wasserwirtschaft	O	Im Standortraum sind keine Gewässer bzw. Schutzgebiete situiert.	
Gefahrenzonen	O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan).	
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut		- negative Auswirkung auf das Schutzgut

+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

4.3.3 Freihaltezone Arbeiten: Flughafen Salzburg

Kurzdarstellung
• Gemeinde; Bezirk: Salzburg; Statutarstadt Salzburg • Topographie: Freihaltezone liegt auf der ebenen Niederterrasse zwischen Saalach und Salzach • Widmung: Grünland, Bauland Gewerbegebiet (GG) • Größe: > 4 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die Freihaltezone liegt östlich des der A 1 Westautobahn, nördlich der Landesstraße B 1 „Wiener Straße“ und östlich der Landepisten des Flughafens Salzburg.
Anmerkungen
• Die Freihaltezone Flughafen Salzburg wurde in der „Potentialanalyse Wirtschaftsstandorte Stadt Salzburg“ der ÖIR (Juni 2021) berücksichtigt (Kap. 3.5 Entwicklung TOP-Standort Flughafen (Typ 1)) • Auf die Grünraumausstattung (Wald, Baumgruppen) ist im Rahmen einer Grünraumgestaltung Rücksicht zu nehmen.
Zusammenfassung
Potentielle negative Auswirkungen betreffen primär die benachbarten Wohngebäude, sie sind jedoch mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Immissionsschutz) grundsätzlich zu kompensieren, Resterheblichkeiten können demnach deutlich reduziert werden. Negative Wirkungen auf die meisten anderen Schutzgüter sind aufgrund der Lage der Freihaltezone in einem bereits stark anthropogen überprägten Gebiet (Flughafen Salzburg, A 1, B 1, Gewerbegebiet) nur im untergeordneten Ausmaß zu erwarten. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Mensch / Gesundheit und Fläche / Boden (z.B. Vermeidung von Versiegelung, Grünraumkonzept etc.) zu erarbeiten.

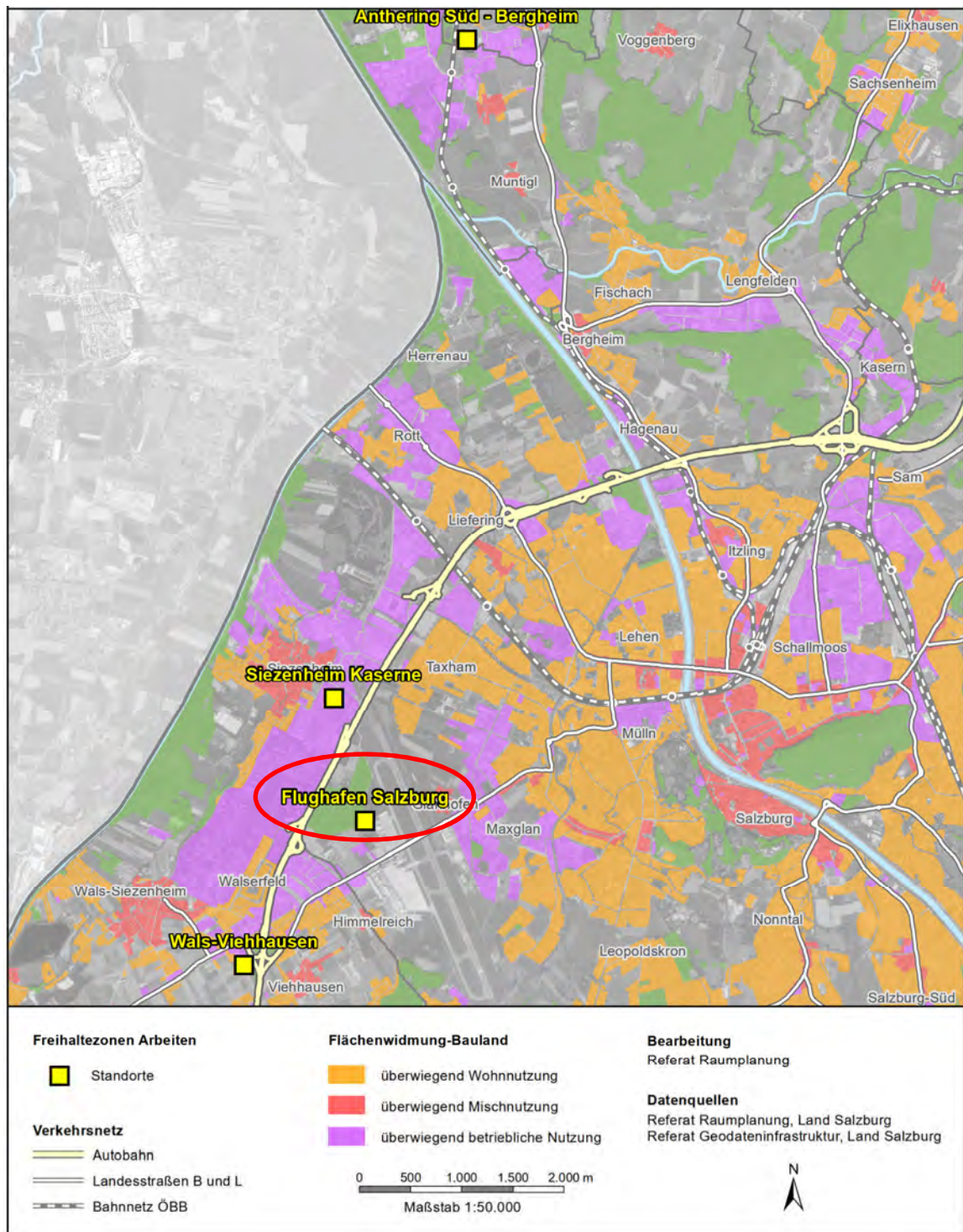


Abbildung 126: Freihaltezone Arbeiten Flughafen Salzburg

Tabelle 16: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Flughafen Salzburg

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: November 2021

Schutzgut			
Indikator	Bewertung	Erläuterung	
Mensch / Gesundheit			
Nähe zu Wohnbauland/Wohngebäuden	-	An die Freihaltezone grenzen unmittelbar keine Wohnbauland-Gebiete, allerdings liegen in ihr einige Einzel-Wohngebäude.	
Lärm	O	Die Freihaltezone weist aufgrund der Lage unmittelbar neben dem Flughafen, neben der A 1 und neben bestehenden Gewerbegebieten erhöhte Lärmbelastungen auf. Die Fläche liegt zum Großteil innerhalb der 60 dB Linie (Lden Straßen Stadt Salzburg 2017).	
Luft	-	Durch die zusätzlichen gewerblichen Betriebe sowie den damit verbundenen Mehrverkehr ist mit einer Zunahme der Luftbelastung zu rechnen.	
Mensch / Nutzungen			
Kulturgüter und Ortsbild / Sachgüter	O	In der Freihaltezone sind keine Kulturgüter bzw. Ortsbilschutzgebiete situiert. Die Ausweisung als Freihaltezone Arbeiten widerspricht nicht dem anthropogen stark überprägten Ortsbild (Autobahn, Flughafen, Landesstraße, Gewerbegebiet). Die Freihaltezone tangiert die A 1 Westautobahn im Westen und die Landesstraße B 1 Wiener Straße im Süden. Das Flughafenareal grenzt im Osten an die Freihaltezone.	
Land- und Forstwirtschaft	-	Die Freihaltezone ist großteils als Grünland ausgewiesen; Teile von ihr werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. In der Freihaltezone befindet sich ein größeres Waldareal.	
Landschaft / Erholung			
Landschaftsstruktur und -bild / Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Die Freihaltezone ist stark anthropogen überprägt (A 1, Flughafen Gewerbegebiete) und weist dementsprechend eine geringe Sensibilität auf.	
Erholungsnutzung und Grünflächen	O	In der Freihaltezone befinden sich keine Flächen für Erholungsnutzung.	
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora			
Vegetation und Tierwelt	-	Teile der Freihaltezone sind bewaldet, einzelne Baugruppen befinden sich im südlichen Teil der Freihaltezone.	
Lebensräume und Biotope	O	In der Freihaltezone befinden sich keine schützenswerten Biotope.	
Fläche und Boden			
Geologie und Baugrundeignung / Boden	-	Laut Bodenkarte liegt die Freihaltezone auf kalkhaltigen Lockersediment-Braunerden aus teils feinen, teils grobem Schwemmmaterial. Der natürliche Bodenwert wird mit „mittelwertiges Ackerland, hochwertiges Grünland“ bzw. „mittelwertiges Ackerland, mittelwertiges Grünland“ bewertet.	
Wasser + Naturrisiken			
Wasser und Wasserwirtschaft	-	Im Standortraum sind keine Gewässer situiert. Allerdings liegt dort das Wasserschutzgebiet „Kaserne Siezenheim, Brunnenfeld Bischofswald“ (engeres Schutzgebiet = Waldfläche; weiteres Schutzgebiet liegt südwestlich davon).	
Gefahrenzonen	O	Standortraum liegt außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen (gemäß Gefahrenzonenplan).	
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut		- negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut		-- deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut

o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		
---	---	--	--

4.3.4 Freihaltezone Arbeiten: Flachau-Grabenhub

Kurzdarstellung
• Gemeinde; Bezirk: Flachau; Pongau • Topographie: Freihaltezone liegt auf ebenen Talboden des obersten Ennstals im Einmündungsbereich des Litzlingbachtals • Widmung: Grünland, Bauland Gewerbegebiet (GG) • Größe: > 4 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die Freihaltezone liegt östlich der Landesstraße B 163 Wagrainner Straße und nördlich der L 230 Flachauer Landesstraße; ca. 300m westlich der AST Flachau der A 10 Tauernautobahn
Anmerkungen
• keine
Zusammenfassung
Potentielle negative Auswirkungen betreffen primär die benachbarten Siedlungsgebiete, sie sind jedoch mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Immissionsschutz) grundsätzlich zu kompensieren, Resterheblichkeiten können demnach deutlich reduziert werden. Negative Wirkungen auf die meisten anderen Schutzgüter sind aufgrund der Lage der Freihaltezone in einem bereits stark anthropogen überprägten Gebiet (Landesstraßen, Gewerbegebiet, A 10) nur im untergeordneten Ausmaß zu erwarten. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Mensch / Gesundheit und Fläche / Boden (z.B. Vermeidung von Versiegelung, Grünraumkonzept etc.) zu erarbeiten.

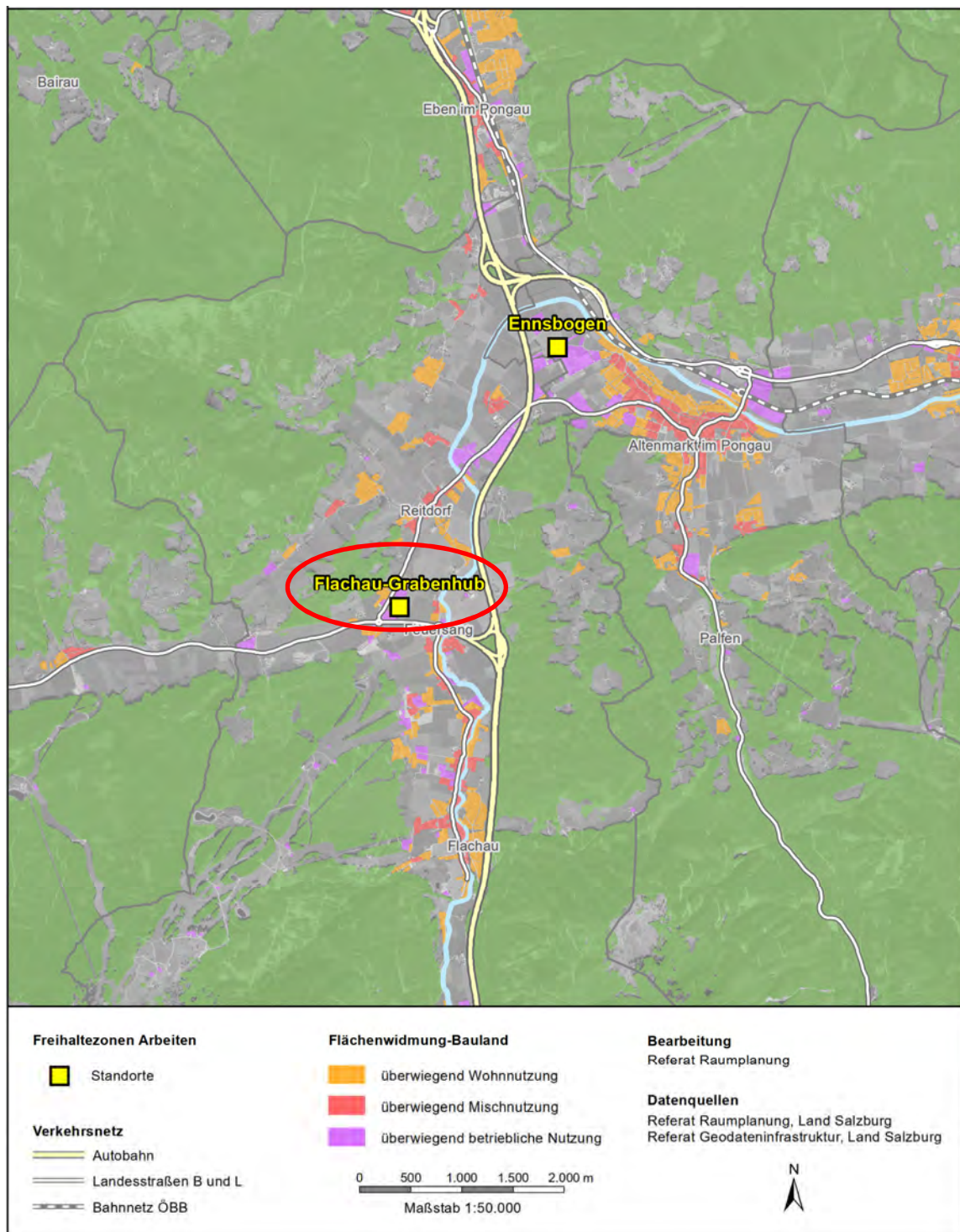


Abbildung 127: Freihaltezone Arbeiten Flachau-Grabenhub

Tabelle 17: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Flachau-Grabenhub

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: November 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland/Wohngebäuden	-	Die Freihaltezone grenzt gegenüber der B163 an die Grabnersiedlung an (Bauland Erweitertes Wohngebiet - EW), weiters ist dort ein Jugendgästehaus und Jugendsporthotel situiert (Bauland Betriebsgebiet - BE).
Lärm	O	Die Freihaltezone weist aufgrund der Lage unmittelbar neben den Landesstraßen und neben bestehenden Gewerbegebieten erhöhte Lärmbelastungen auf. Für die angrenzenden Wohngebiete sind ggf. Lärmschutzmaßnahmen und entsprechende Gebäudesituierungen vorzuschreiben.
Luft	-	Durch die zusätzlichen gewerblichen Betriebe sowie den damit verbundenen Mehrverkehr ist mit einer Zunahme der Luftbelastung zu rechnen.
Mensch / Nutzungen		
Kulturgüter und Ortsbild / Sachgüter	+	In der Freihaltezone sind keine Kulturgüter bzw. Ortsbilschutzgebiete situiert. Die Ausweisung als Freihaltezone Arbeiten widerspricht nicht dem anthropogen überprägten Ortsbild (Landesstraße, Gewerbegebiet; Autobahn) Die Freihaltezone tangiert im Westen die Landesstraße B 163 Wagrainer Straße und die L 230 Flachauer Landesstraße im Süden. Weiters grenzt sie an das Umspannwerk Reitdorf und wird von zwei 110kV-Starkstromleitungen überspannt.
Land- und Forstwirtschaft	O	Die Freihaltezone liegt teils im Grünland, teils im Gewerbegebiet (GG) und wird derzeit zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Waldflächen sind im Standortraum nicht vorhanden.
Landschaft / Erholung		
Landschaftsstruktur und -bild / Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Die Freihaltezone ist stark anthropogen überprägt (Verkehrsflächen, Gewerbegebiete, Starkstromleitungen + Umspannwerk) und weist dementsprechend eine geringe Sensibilität auf.
Erholungsnutzung und Grünflächen	O	In der Freihaltezone befinden sich keine Flächen für Erholungsnutzung.
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Vegetation und Tierwelt	O	In der Freihaltezone sind keine schützenswerten Flächen für Fauna und Flora situiert.
Lebensräume und Biotope	O	In der Freihaltezone befinden sich keine schützenswerten Biotope. Allerdings grenzt die Freihaltezone an den Litzlingbach, der als geschütztes Biotop „Gebirgsbäche“ gem. §24 NschG ausgewiesen ist.
Fläche und Boden		
Geologie und Baugrundeignung / Boden	-	Laut Bodenkarte liegt die Freihaltezone auf kalkfreien Lockersediment-Braunerden (zum kleinen Teil pseudovergleyt) aus feinem und grobem Schwemmmaterial (Schiefer der Grauwackenzone). Der natürliche Bodenwert wird durchwegs als „hochwertiges Grünland“ eingestuft.
Wasser + Naturrisiken		
Wasser und Wasserwirtschaft	O	In der Freihaltezone sind keine Gewässer bzw. Schutzgebiete situiert. Sie grenzt allerdings an den Litzlingbach.

Schutzgut			
Indikator		Bewertung	Erläuterung
Gefahrenzonen		-	Die Freihaltezone grenzt an das HQ100-Hochwasserabflussgebiet des Litzlingbachs.
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

4.3.5 Freihaltezone Arbeiten: Ennsbogen

Kurzdarstellung
• Gemeinden; Bezirk: Altenmarkt im Pongau, Flachau; Pongau • Topographie: Freihaltezone liegt auf ebenem Talboden des oberen Ennstals • Widmung: Grünland, Bauland Gewerbegebiet (GG) • Größe: > 4 ha
Erschließung / Zufahrt
• Die Freihaltezone liegt östlich der A 10 Tauernautobahn und nördlich der Landesstraße B 163 Wagrainner Straße
Anmerkungen
• Auf die bestehenden §24-Biotop (Enns, Grabenbach) sowie Baumreihen ist im Rahmen einer Grünraumgestaltung Rücksicht zu nehmen.
Zusammenfassung
Potentielle negative Auswirkungen betreffen primär die benachbarten Siedlungsgebiete, sie sind jedoch mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Immissionsschutz) grundsätzlich zu kompensieren, Resterheblichkeiten können demnach deutlich reduziert werden. Negative Wirkungen auf die meisten anderen Schutzgüter sind aufgrund der Lage der Freihaltezone in einem bereits stark anthropogen überprägten Gebiet (A 10, B 163, Gewerbegebiet) nur im untergeordneten Ausmaß zu erwarten. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Mensch / Gesundheit und Fläche / Boden (z.B. Vermeidung von Versiegelung, Grünraumkonzept etc.) zu erarbeiten.

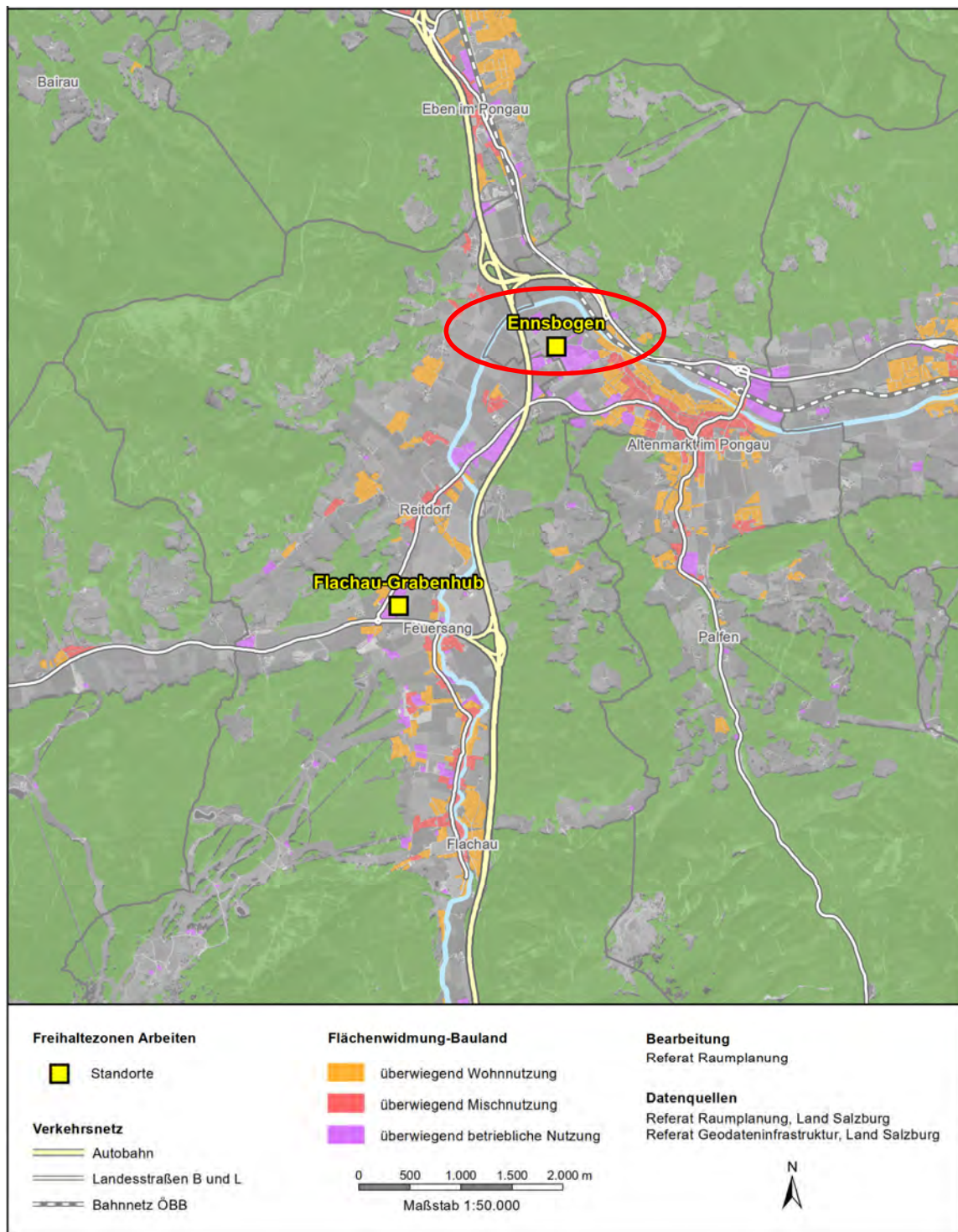


Abbildung 128: Freihaltezone Arbeiten Ennsbogen

Tabelle 18: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Ennsbogen

Quellen: Land Salzburg, A10, SAGIS; REGIONALENTWICKLUNG / Stand: November 2021

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Mensch / Gesundheit		
Nähe zu Wohnbauland/Wohngebäuden	-	Kleinere Einfamilienhaussiedlungssplitter (Bauland Erweitertes Wohngebiet - EW) liegen im Nahbereich der Freihaltezone.
Lärm	O	Die Freihaltezone weist aufgrund der Lage unmittelbar neben der A 10 und neben bestehenden großflächigen Gewerbegebieten erhöhte Lärmbelastungen auf. Für die angrenzenden Wohngebiete sind ggf. Lärmschutzmaßnahmen und entsprechende Gebäudesituierungen vorzuschreiben.
Luft	-	Durch die zusätzlichen gewerblichen Betriebe sowie den damit verbundenen Mehrverkehr ist mit einer Zunahme der Luftbelastung zu rechnen.
Mensch / Nutzungen		
Kulturgüter und Ortsbild / Sachgüter	O	In der Freihaltezone sind keine Kulturgüter bzw. Ortsbilschutzgebiete situiert. Die Ausweisung als Freihaltezone Arbeiten widerspricht nicht dem anthropogen überprägten Ortsbild (Autobahn, großflächiges Gewerbegebiet, Landesstraße). Die Freihaltezone tangiert im Westen die A 10 Tauernautobahn und im Süden die Landesstraße B 163 Wagrainner Straße. Weiters grenzt sie an ein Hackschnitzelwerk.
Land- und Forstwirtschaft	O	Die Freihaltezone liegt teils im Grünland, teils im Gewerbegebiet (GG) und wird derzeit zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Waldflächen sind im Standortraum nicht vorhanden.
Landschaft / Erholung		
Landschaftsstruktur und -bild / Landschaftsräumliche Sensibilität	O	Die Freihaltezone ist stark anthropogen überprägt (Verkehrsflächen, Gewerbegebiete) und weist dementsprechend eine geringe Sensibilität auf.
Erholungsnutzung und Grünflächen	O	In der Freihaltezone befinden sich keine Flächen für Erholungsnutzung.
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
Vegetation und Tierwelt	O	In der Freihaltezone sind mehrere Baumreihen situiert, auf die bei einer potentiellen Grünraumgestaltung Rücksicht genommen werden soll.
Lebensräume und Biotope	O	Die Freihaltezone grenzt an die Enns-Abschnitt N Atomik-Werk, der als geschütztes Biotop „Gebirgsflüsse“ gem. §24 NschG ausgewiesen ist. Weiters befindet sich innerhalb der Freihaltezone der Grabenbach N Atomik-Werk, ein geschütztes Biotop „Gebirgsbäche“ gem. §24 NschG.
Fläche und Boden		
Geologie und Baugrundeignung / Boden	-	Laut Bodenkarte liegt die Freihaltezone auf vergleyten, kalkhaltigen Grauen Auböden (gedränter ehemaliger Gley) aus feinem Schwemmmaterial (Gemeinde Altenmarkt) und auf entkalkten Lockersediment-Braunerden aus vorwiegend grobem Schwemmmaterial (Gemeinde Flachau). Der natürliche Bodenwert wird als „mittelwertiges Grünland“ (Grauer Auboden) und als „hochwertiges Grünland“ (Braunerdeboden) eingestuft.
Wasser + Naturrisiken		

Schutzgut			
Indikator		Bewertung	Erläuterung
Wasser und Wasserwirtschaft		O	Die Freihaltezone grenzt an die Enns; der Grabenbach liegt in der Freihaltezone.
Gefahrenzonen		-	Die Freihaltezone liegt außerhalb von Gefahrenzonen.
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut	-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut	--	deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut
o	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut		

5 Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der durchgeführten Analyse können sowohl für die allgemeinen Festlegungen und Zielsetzung des LEP wie auch für die Festlegung von Freihaltezonen Arbeiten und Vorrangzonen für Windenergie **unverträgliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen** werden. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt bei der umweltfachlichen Beurteilung von Vorrangzonen für Windenergie.

Auf **landesweiter Ebene** sind zusammenfassend allgemeine **positive Umweltauswirkungen** feststellbar:

- Abgestimmte Regional-, Wirtschafts-, Mobilitäts-, Energie- und Raumentwicklung
- Verringerung des Flächenverbrauchs für Raumnutzungsansprüche
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger an der Energieproduktion
- Bewahrung von ökologisch und landschaftlich sensiblen Standorten und Gebieten

Spezifische negative Umweltauswirkungen ergeben sich in den **Vorrangzonen für Windenergie** aufgrund der gegenläufigen Nutzungsansprüche in den Bereichen Energieversorgung (Produktion erneuerbarer Energien) und Wirtschaft (volkswirtschaftliche Wertschöpfung) sowie Ökologie bzw. Natur- und Landschaftsschutz. Spezifische Umweltwirkungen sind der Detailbewertung der Vorrangzonen zu entnehmen.

Für die Vorrangzonen für Windenergie erfolgte eine Konfliktbereinigung und Abstimmung auf Landesebene und soll mit den getroffenen Maßnahmen für die Zonenabgrenzungen und der Konzentration von Vorrangzonen auf wenige Standorte dem Trend des übermäßigen Flächen- und Landschaftsverbrauchs entgegengewirkt werden. So sollen ökologisch, naturräumlich und landschaftlich wertvolle Freiflächen weitgehend gesichert und erhalten werden.

Negative Umweltauswirkungen der Vorrangzonen für Windenergie sind:

- Im Nahbereich von Vorrangzonen befinden sich teilweise schutzwürdige Objekte und Landschaften.
- Innerhalb von Vorrangzonen liegen teilweise Schutzhütten und/oder es führen Weitwanderwege durch die Vorrangzone.
- Teilweise kommt es zu Beeinträchtigungen der besonders sensiblen alpinen Flora und zu Lebensraumbeeinträchtigungen für die Ornithologie.
- Charakter und Eigenart verschiedener Landschaftsräume werden verändert.
- Die Vorrangzonen liegen überwiegend in sensiblen Teilräumen der Alpinstufe und zum Teil liegen Schutzgebiete in oder im Nahbereich von Vorrangzonen.

Potentiell negative Umweltauswirkungen der Freihaltezonen Arbeiten sind

- Im Nahbereich der Freihaltezonen befinden sich (meist kleinere) Siedlungsgebiete und Wohngebäude.
- Im Falle einer Beanspruchung der Freihaltezonen findet eine zusätzliche Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen / Böden statt.

6 Geplante Maßnahmen

Zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz auftretender, negativer Umweltauswirkungen sind für die **Vorrangzonen für Windenergie** jeweils geeignete allgemeine Maßnahmen festgelegt und bei den „spezifischen Umweltauswirkungen“ beschrieben. Zusammenfassend beinhalten diese Maßnahmen:

- Die Errichtung von Windenergieanlagen im Bundesland Salzburg ist vorrangig innerhalb der ausgewiesenen Vorrangzonen vorzunehmen.
- Die Situierung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangzonen hat derart zu erfolgen, dass auf sensible naturräumliche Besonderheiten vor Ort Rücksicht genommen wird und eine bestmögliche Eingliederung in den Naturraum vorgenommen wird.
- Im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (Schutzhütten, Weitwanderwege etc.) in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Erarbeitung von spezifischen Ausgleichsmaßnahmen in Vorrangzonen für Windenergie erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Umweltprüfung bei Widmungsfestlegung, UVP-Verfahren etc.). Die nachfolgend angeführten generellen Themen bzw. Maßnahmencluster sind exemplarische Aufzählungen, die im Zuge der erforderlichen Genehmigungsverfahren jedenfalls zu konkretisieren bzw. an die spezifischen Standortvoraussetzungen anzupassen und/oder zu ergänzen sind:

- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ganzjährigen Begehrbarkeit der Wanderwege (Sicherheit, Eisabfall, Zugänglichkeit etc.)
- Wiederaufforstungs- und Renaturierungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Schonung der sensiblen Vegetationsstruktur
- Maßnahmen zur gestalterischen Einbindung lokaler Besonderheiten
- Erstellung touristischer Gestaltungskonzepte bei möglicher Beeinträchtigung regionaler Freizeitinfrastruktur (z.B. Inszenierung Aussichtspunkte, Infotafeln etc.)
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Migrationsfunktion für die Ornithologie und Verringerung möglicher Beeinträchtigungen des Lebensraumes
- Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung von raumprägenden, natürlichen Elementen

Die Erarbeitung von Ausgleichsmaßnahmen in Freihaltezonen Arbeiten erfolgt in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Umweltprüfung bei Raumordnungsverfahren; ggf. UVP-Verfahren).

Die unten angeführten Themen bzw. Maßnahmencluster sind exemplarische Aufzählungen, die im Zuge der erforderlichen Genehmigungsverfahren jedenfalls zu konkretisieren bzw. an die spezifischen Standortvoraussetzungen anzupassen und/oder zu ergänzen sind:

- Maßnahmen in Hinblick auf Immissionsschutz der benachbarten Siedlungsgebiete
- Maßnahmen in Hinblick auf möglichst geringe Bodenversiegelung
- Grünraumgestaltungsmaßnahmen - auch unter Berücksichtigung bestehender Grün- und Gewässerstrukturen
- Gestaltungsmaßnahmen in Hinblick auf Ortsbild einerseits und Klimaschutz andererseits

7 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen

Die Erstellung und Erlassung des Salzburger Landesentwicklungsprogrammes basiert auf der gesetzlichen Vorgabe des Salzburger Raumordnungsgesetzes und ist daher als hoheitliche Planungsaufgabe zwingend erforderlich.

Die festgestellten **negativen Umweltauswirkungen** werden durch die Festlegung von **Vorrangzonen für Windenergie** sowie die neuen **Freihaltezonen Arbeiten** ausgelöst und wurden dazu im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten verschiedene Standortalternativen geprüft.

Zur Festlegung der Vorrangzonen für Windenergie wurden die Standorte – nach der Eingrenzung des Untersuchungsgebietes mittels Konfliktkriterien – auf Basis der Themenbereiche „Windeignung / Technik / Mensch / Nutzungen / Infrastruktur / Landschaft / Erholung / Naturraum / Ökologie / Ressourcen / Wasser / Gefahrenzonen“ auf ihre Eignung hin überprüft. Die Ergebnisse wurden in interdisziplinären Fachgremien diskutiert sowie vor Ort auf weitere Kriterien und ihre Aktualität hin überprüft. Basis für die Abgrenzung der Vorrangzonen sind die Windeignungsgebiete gemäß vorliegender Potentialstudien sowie die im Zuge des Planungsprozesses eingebrachten potentiellen Standorte.

Zur Festlegung der Freihaltezonen Arbeiten wurden die bestehenden Räumlichen Entwicklungskonzepte, Regional- und Sachprogramme (insbesondere jenes zu Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten Salzburger Zentralraum) herangezogen und durch Standortstudien auf örtlicher Ebene ergänzt. Die gewählten Freihaltezonen stellen jene Standorte dar, die hinsichtlich ihrer infrastrukturellen Ausstattung und räumlichen Lage die besten Standortsynergie und vergleichsweise geringsten Nutzungskonflikte aufweisen.

Im Hinblick auf die **Nullvariante** ist anzumerken, dass betreffend der **Vorrangzonen für Windenergie** das Landesentwicklungsprogramm u.a. das Ziel einer landesweiten, überörtlichen Konfliktbereinigung zwischen den oft gegenläufigen Ansprüchen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (konkret aus Windenergie) gemäß unionsweiter (EU-Klimagesetz 2021, Fit-for-55-Paket), bundesweiter (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz EAG 2021) sowie landesweiter (Klima- und Energiestrategie Salzburg 2050) Regelungen einerseits und den Natur- und Landschaftsschutzaspekten andererseits verfolgt. Durch eine Beibehaltung des Status Quo im Fall der Nullvariante (= Projektbeurteilung auf Einzelebene im Anlassfall wie bisher) würde eine landesweit abgestimmte strategische Planung (wie im vorliegenden Fall durch die Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergie im Landesentwicklungsprogramm) fehlen, und damit der Interessensausgleich zwischen der Erreichung der energietechnischen Ausbauziele für Windenergie in Salzburg einerseits und den Zielen und Grundsätzen des Natur- und Landschaftsschutzes andererseits erschwert werden. Bei Nichtfestlegung der **Freihaltezonen Arbeiten** wird eine abgestimmte Standortentwicklung erschwert und können Standortsynergien nicht genutzt werden.

8 Monitoring / Überwachung

Zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Maßnahmen des LEP bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Laufende Raumbeobachtung mit raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern
- Periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Raumplanungsaktivitäten
- Begutachtung der Aufsichtsbehörde im Zuge der örtlichen Raumplanung
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde bei Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. der erforderlichen Genehmigungsverfahren

Darüber hinaus ist das Salzburger Landesentwicklungsprogramm (und damit auch die Festlegungen zu Vorrangzonen für Windenergie) gemäß § 12 ROG 2009 längstens alle 15 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Eine Änderung kann außerdem bei Vorliegen anderer wichtiger öffentlicher Interessen vorgenommen werden.

9 Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Vorrangzonen für Windenergie gemäß LEP	21
Abbildung 2: Vorrangzone für Windenergie Lehmberg: Ausschnitt ÖK.....	22
Abbildung 3: Blick vom Golfplatz bei Herndorf am Wallersee zur Großen Plaike; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)	25
Abbildung 4: Aussichtsplatz beim Steinwandl; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)	25
Abbildung 5: Info-Tafeln auf dem Steinwandl; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)	26
Abbildung 6: Blick vom Gipfel der Großen Plaike über den westlichen Standortraum zum Lehmberg; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021).....	26
Abbildung 7: Blick über den westlichen Standortraum zum Lehmberg; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)	27
Abbildung 8: Blick über den westlichen Standortraum zur Großen Plaike; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021).....	27
Abbildung 9: Blick über den westlichen Standortraum zum Lehmberg (links) und zum Kolomansberg (rechts); Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)	28
Abbildung 10: Die Westseite des Lehmbergs; Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)	28
Abbildung 11: Blick vom Kolomansberg zum Lehmberg (links) und zum Hasenkopf. Am rechten Bildrand ist der Irrsee erkennbar; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)	29
Abbildung 12: Wegweiser beim Kolomanstaferl (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021).....	29
Abbildung 13: Zwischen Kolomanstaferl und Hasenkopf: Blick über den östlichen Standortraum; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021).....	30
Abbildung 14: Wanderweg unter dem Hasenkopf; Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)	30
Abbildung 15: Kleiner Tümpel im Norden des Standortraums (nördlich Hasenkopf) (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)	31
Abbildung 16: Blick von Sommerholz zum Hasenkopf (links), Kolomansberg, Lehmberg (Mitte) und Großer Plaike (rechts) (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021).....	31

Abbildung 17: Blick von der Westbahn über den Wallersee zum Hasenkopf (links), Lehmberg und Großer Plaike (Mitte) (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.10.2021)	31
Abbildung 18: Vorrangzone für Windenergie Lehmberg: Ausschnitt Orthofoto	32
Abbildung 19: Vorrangzone für Windenergie Rannberg-Ebenholzspitz: Ausschnitt ÖK	33
Abbildung 20: Blick vom Wieserhörndl zum Rannberg, zum Faistenauer Schafberg und zum Ebenholzspitz; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	36
Abbildung 21: Blick von Faistenau zum Rannberg; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	36
Abbildung 22: Blick über den Hintersee zum Rannberg; Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	37
Abbildung 23: Blick vom Gipfel des Rannbergs Richtung Süden (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 16.08.2021)	37
Abbildung 24: Blick vom Gipfel des Rannbergs zum Ebenholzspitz und nach Hintersee; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 16.08.2021)	38
Abbildung 25: Rannberg-Gipfelplateau (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 16.08.2021)	38
Abbildung 26: Blick vom Nordkamm des Faistenauer Schafbergs zum Rannberg; Blickrichtung West (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 16.08.2021)	39
Abbildung 27: Vorrangzone für Windenergie Rannberg-Ebenholzspitz: Ausschnitt Orthofoto	39
Abbildung 28: Vorrangzone für Windenergie Anzenberg: Ausschnitt ÖK	40
Abbildung 29: Blick über die Anzenbergalm (Weißenbergghütte) zum Standortraum (Sattel zwischen Anzenberg und Grobriedel); Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)	43
Abbildung 30: Blick vom Anzenberg zum Grobriedel; Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)	43
Abbildung 31: Blick vom Wieserhörndl über die Latschenalm (rechts der Bildmitte) zum Grobriedel; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)	44
Abbildung 32: Blick vom Sattel zwischen Anzenberg und Grobriedel zum Anzenberg (rechts) und Wieserhörndl (links); Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)	44
Abbildung 33: Blick vom Sattel zwischen Anzenberg und Grobriedel) zur Anzenbergalm; Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)	45
Abbildung 34: Blick von der Bergstation des Kurvenlifts (bei der Kote 1.373 m) zum Grobriedel; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)	45

Abbildung 35: Blick von Forststraße westlich des Grobriedels zum Ladenberg; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021).....	46
Abbildung 36: Forstweg unter dem Ladenberg (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021).....	46
Abbildung 37: Almflächen auf der Südostseite des Grobriedels; Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 15.08.2021)	47
Abbildung 38: Vorrangzone für Windenergie Anzenberg: Ausschnitt Orthofoto.....	47
Abbildung 39: Vorrangzone für Windenergie Ofenauer Berg: Ausschnitt ÖK	48
Abbildung 40: Blick vom Arbeskogel über den Standortraum des Ofenauer Berges Richtung Osten (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 23.08.2021).....	51
Abbildung 41: Tele-Blick vom Standortraum zum Pass Lueg mit Maria Brunneck (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 18.08.2021)	51
Abbildung 42: Tele-Blick vom Trattberg zum Standortraum des Ofenauer Berges; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 18.08.2021).....	52
Abbildung 43: Steinbruch Ofenauer Berg; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 23.08.2021)	52
Abbildung 44: Blick vom Steinbruch auf dem Ofenauerberg zum Arbeskogel und Kratzspitz; Blickrichtung West (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 23.08.2021).....	53
Abbildung 45: Blick vom Arbeskogel über den Hollerer Berg ins Salztal Richtung Norden (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 23.08.2021)	53
Abbildung 46: Vorrangzone für Windenergie Ofenauer Berg: Ausschnitt Orthofoto	54
Abbildung 47: Vorrangzone für Windenergie Sulzau: Ausschnitt ÖK	55
Abbildung 48: Blick von der Landestraße B 159 bei Sulzau zum Standortraum unter dem Tristkopf; Blickrichtung Nordost; (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021).....	58
Abbildung 49: Standortraum Sulzau; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	58
Abbildung 50: Standortraum Sulzau; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	59
Abbildung 51: Standortraum Sulzau; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	59
Abbildung 52: Vorrangzone für Windenergie Sulzau: Ausschnitt Orthofoto	60
Abbildung 53: Vorrangzone für Windenergie Schneeberg: Ausschnitt ÖK.....	61
Abbildung 54: Blick vom Beschneigungsteich oberhalb der Karbachalm über den Nordteil des Standortraumes zur Bergstation der 6er Sesselbahn Fellersbach; Blickrichtung Südwesten (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021).....	64
Abbildung 55: Blick über den Nordteil des Standortraumes zum Gipfel des Schneebergs; Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)	64

Abbildung 56: Das letzte Steilstück des Anstiegs zum Schneeberg mit Gipfelkreuz; Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)	65
Abbildung 57: Blick vom Schneeberg zur Bergstation der 6er Sesselbahn Fellersbach, zum Beschneungsteich und zum Hochkönig; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)	65
Abbildung 58: Blick vom Ostkamm des Schneebergs zum Gipfel des Schneebergkreuzes; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)	66
Abbildung 59: Blick vom Ostkamm des Schneebergs zum Gipfel des Schneebergs; Blickrichtung West (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)	66
Abbildung 60: Blick vom Gipfel des Schneebergs zum Gipfel des Schneebergkreuzes; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)	67
Abbildung 61: Blick vom Schneebergkreuz zum Hochkönig und zum Schneeberg; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)	67
Abbildung 62: Blick vom Schneebergkreuz zum Schneeberg und zum Ostkamm des Schneebergs; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)	68
Abbildung 63: Ostkamm des Schneebergs; Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 14.08.2021)	68
Abbildung 64: Vorrangzone für Windenergie Schneeberg: Ausschnitt Orthofoto	69
Abbildung 65: Vorrangzone für Windenergie Hohegg: Ausschnitt ÖK.....	70
Abbildung 66: Blick vom Hochkasern zum Hohegg und Eschenauer Kogel; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021).....	72
Abbildung 67: Blick vom Klingspitz-Südostkamm zum Hohegg; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	72
Abbildung 68: Blick der Hochkaseralm zum Bründlingkopf und Hohegg; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021).....	73
Abbildung 69: Blick entlang des Güterwegs unter dem Bründlingkopf; Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	73
Abbildung 70: Blick entlang des Bründlingkopf-Kammes Richtung Südosten (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	74
Abbildung 71: Tümpel zwischen Bründlingkopf und Hohegg (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	74
Abbildung 72: Auf dem Hohegg (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	75
Abbildung 73: Wegweiser unter dem Bründlingkopf, im Hintergrund der Hochkasern, Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, J. Leitner, 17.08.2021)	75
Abbildung 74: Vorrangzone für Windenergie Hohegg: Ausschnitt Orthofoto	76

Abbildung 75: Vorrangzone für Windenergie Hochalm: Ausschnitt ÖK	77
Abbildung 76: Blick vom Gipfel des Spieleckkogels Richtung Osten in den Standortraum (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)	80
Abbildung 77: Blick Westrand des Standortraumes zum Reichkendlkopf (Bildmitte und zur Hochalm (rechts); rechts der Bildmitte ist die Bergstation des Sessellifts Hochalm 6er zu erkennen (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021).....	80
Abbildung 78: südexponierte Schutthänge mit Endivien-Habichtskraut im Standortraum (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)	81
Abbildung 79: Lacke mit Wollgras im Standortraum; im Hintergrund sind die Loferer Steinberge zu sehen (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)	81
Abbildung 80: Bergstation Sessellift Hochalm 6er mit Lacke und Wollgras im Vordergrund (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)	82
Abbildung 81: Blick von der Bergstation Sessellift Hochalm 6er zur Hochalm; Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)	82
Abbildung 82: Zustieg zur Hochalm; Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)	83
Abbildung 83: Blick vom Zustieg zur Hochalm zur Schipiste und zur Bergstation Sessellift Hochalm 6er; Blickrichtung West (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021).....	83
Abbildung 84: Blick vom Plateau der Hochalm Richtung Westen zum Standortraum und Bischof (rechts der Bildmitte) (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021).....	84
Abbildung 85: Blick vom Gipfelkreuz der Hochalm Richtung Westen zum Standortraum (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 15.08.2021)	84
Abbildung 86: Vorrangzone für Windenergie Hochalm: Ausschnitt Orthofoto	85
Abbildung 87: Vorrangzone für Windenergie Resterhöhe-Rossgruberkogel: Ausschnitt ÖK	86
Abbildung 88: Blick vom Gipfel der Resterhöhe Richtung Osten (Geißstein); links der Bildmitte ist das Förderband G11 Sin-Kid zu sehen; rechts der Bildmitte das Gipfelkreuz (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)	89
Abbildung 89: Blick vom Gipfelkreuz der Resterhöhe Richtung Norden (Kitzbüheler Horn); links der Bildmitte ist das Förderband G11 Sin-Kid zu sehen (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)	89
Abbildung 90: Blick von der Bergstation des Sessellifts G4 Resterkogel nach Norden (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)	90
Abbildung 91: Blick von der Resterhöhe in die Venedigergruppe (Hohe Tauern), Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021).....	90
Abbildung 92: Blick von der Resterhöhe über das Schigebiet und den Speicherteich zum Großen Rettenstein, Rossgruberkogel und Kleinen Rettenstein, Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021).....	91

Abbildung 93: Schmalblättriges Weidenröschen und Fuchs-Greiskraut beim Speicherteich (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)	91
Abbildung 94: Speicherteich mit Resterhöhe, Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)	92
Abbildung 95: Blick vom Weg unter der Hanglhöhe zur Panoramaalm, Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021).....	92
Abbildung 96: Blick zur Panoramaalm und Hanglalm; am rechten Bildrand ist die Resterhöhe erkennbar, Blickrichtung Ost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)	93
Abbildung 97: Blick zur Kote 1.929 m, zum Großen Rettenstein (links) und zum Rossgruberkogel (rechts), Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021)	93
Abbildung 98: Blick vom Rossgruber-Südkamm zur Panoramaalm, zur Hanglhöhe und zur Resterhöhe, Blickrichtung Südost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 14.08.2021).....	94
Abbildung 99: Vorrangzone für Windenergie Resterhöhe-Rossgruberkogel: Ausschnitt Orthofoto	94
Abbildung 100: Vorrangzone für Windenergie Windsfeld: Ausschnitt ÖK	95
Abbildung 101: Blick vom Zustieg Südwiener Hütte vom Nordrand des Standortraumes übers Windsfeld Richtung Süden mit Hochfeind (links) und Stampferwand (rechts) (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)	98
Abbildung 102: Blick über Dolinen des Windsfelds zum Kesselkopf, Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)	98
Abbildung 103: Blick übers Windsfeld zum flachen ca. 2.100 m hohen Sattel ins Lantschfeldtal; Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021).....	99
Abbildung 104: Blick über den flachen Karboden im Windsfeld zum Taferlnock und zur Rießlwand; Blickrichtung West (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021).....	99
Abbildung 105: Blick von der Kote 2.117 m übers Windsfeld zur Steinfeldspitze; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)	100
Abbildung 106: Blick vom Anstieg zum Taferlnock übers Windsfeld zum Höllkogel (links und Kesselkopf (rechts; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)	100
Abbildung 107: Blick vom Taferlnock zum Windsfeld; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)	101
Abbildung 108: Karstufe zum Windsfeld mit Steinfeldspitze; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 03.08.2021)	101
Abbildung 109: Vorrangzone für Windenergie Windsfeld: Ausschnitt Orthofoto.....	102
Abbildung 110: Vorrangzone für Windenergie Pirkegg: Ausschnitt ÖK.....	103

Abbildung 111: Forststraße im Standortraum auf ca. 1.620 m nordöstlich des Pirkeggs, im Hintergrund die Schladminger Tauern; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)	106
Abbildung 112: Forststraße im Standortraum auf ca. 1.650 m nordöstlich des Pirkeggs; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)	106
Abbildung 113: Forststraße im Standortraum auf ca. 1.650 m nordöstlich des Pirkeggs; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)	107
Abbildung 114: Forststraße im Standortraum auf ca. 1.680 m nordöstlich des Pirkeggs; Blickrichtung Nord (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)	107
Abbildung 115: Wald unter dem Gipfel des Pirkeggs auf ca. 1.750 m; Blickrichtung Nordwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)	108
Abbildung 116: Felsofen unter dem Gipfel des Pirkeggs auf ca. 1.780 m; Blickrichtung Süd (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)	108
Abbildung 117: Gipfelbereich des Pirkeggs; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)	109
Abbildung 118: Gipfelbereich des Pirkeggs; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)	109
Abbildung 119: Südwestlich des Pirkegg-Gipfels; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)	110
Abbildung 120: Blick vom Pirkegg zur Mühlhauser Höhe und zum Hühnerleiteneck; Blickrichtung Südwest (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)	110
Abbildung 121: Blick von der Platschalm zur Pirkeggalm und zum Pirkegg; Blickrichtung Nordost (Quelle: REGIONALENTWICKLUNG, D. Fleck, 10.08.2021)	111
Abbildung 122: Vorrangzone für Windenergie Pirkegg: Ausschnitt Orthofoto	111
Abbildung 123: Übersicht der Freihaltezonen Arbeiten gemäß LEP	113
Abbildung 124: Lage der Freihaltezone Arbeiten Thalgau-Enzersberg	115
Abbildung 125: Lage der Freihaltezone Arbeiten Wals-Viehhausen	119
Abbildung 126: Freihaltezone Arbeiten Flughafen Salzburg	123
Abbildung 127: Freihaltezone Arbeiten Flachau-Grabenhub	127
Abbildung 128: Freihaltezone Arbeiten Ennsbogen	131

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berücksichtigung relevanter Zielsetzung im LEP	17
Tabelle 2: Generelle Auswirkungen der LEP-Zielsetzungen auf die Schutzgüter	20
Tabelle 3: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Lehmberg	23
Tabelle 4: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Rannberg-Ebenholzspitz	34
Tabelle 5: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Anzenberg	41

Tabelle 6: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Ofenauer Berg	49
Tabelle 7: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Sulzau	56
Tabelle 8: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Schneeberg.....	62
Tabelle 9: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Hohegg.....	71
Tabelle 10: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Hochalm	78
Tabelle 11: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Resterhöhe- Rossgruberkogel	87
Tabelle 12: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Windsfeld	96
Tabelle 13: Umweltauswirkungen: Vorrangzone für Windenergie Pirkegg.....	104
Tabelle 14: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Thalgau-Enzersberg.....	116
Tabelle 15: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Wals-Viehhausen.....	120
Tabelle 16: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Flughafen Salzburg	124
Tabelle 17: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Flachau-Grabenhub.....	128
Tabelle 18: Umweltauswirkungen: Freihaltezone Arbeiten Ennsbogen	132